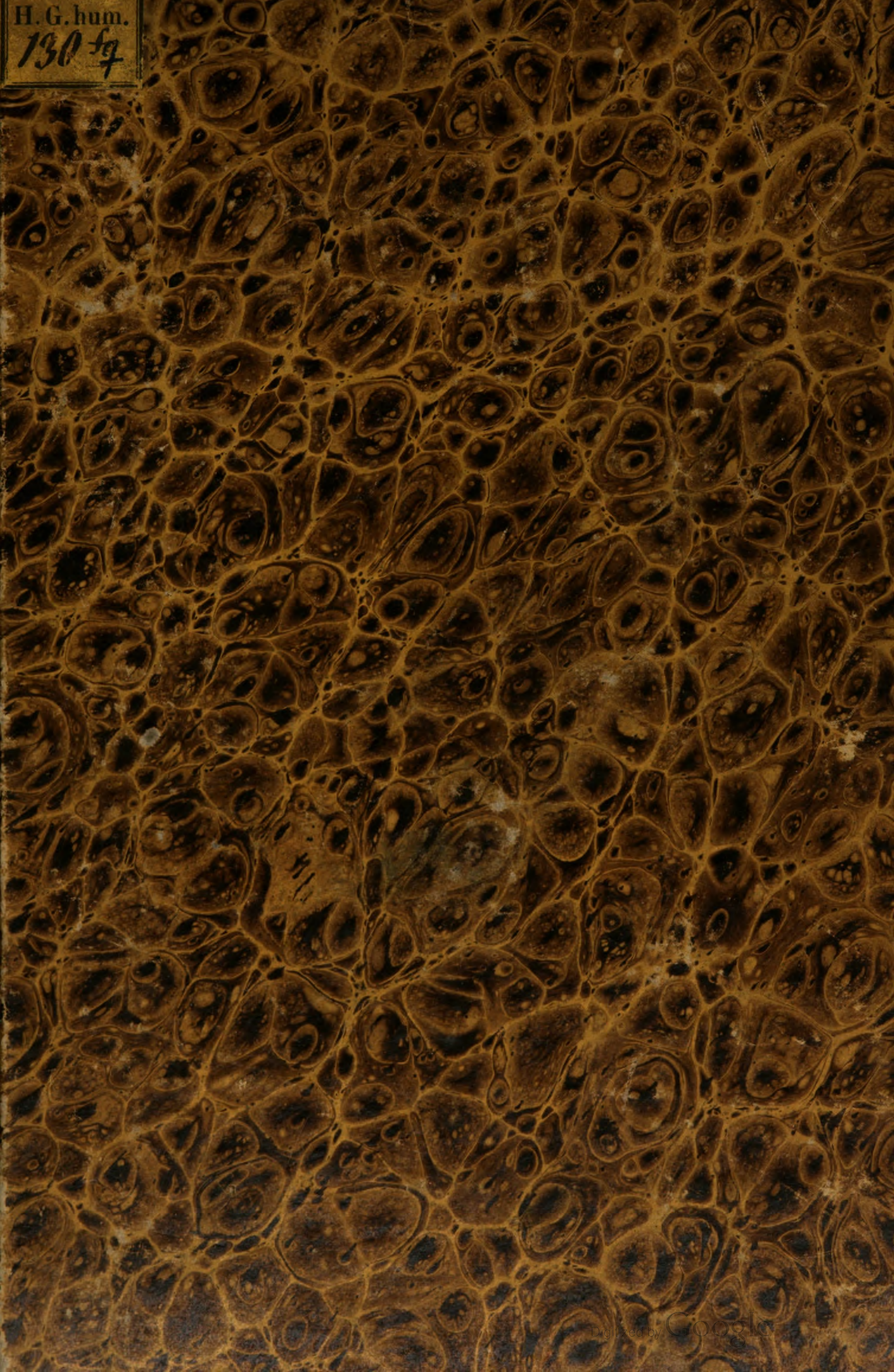

H. G. hum.
130 f7

Kurzgefaßte

Allgemeingeschichte der Freimaurerei.

Kurzgefaßte

Allgemeingeschichte der Freimaurerei.

Ergänzungsblätter

zu der

Geschichte der Freimaurerei in Deutschland.

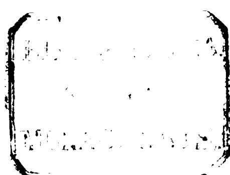
Von

Wilhelm Keller.



Gießen, 1860.

J. Ricker'sche Buchhandlung.



Vorwort.

Die nachfolgenden Blätter, welche außer einer kurz gehaltenen Darlegung der Geschichte der Freimaurerei außerhalb Deutschlands den vollständigen Abdruck der in der großen Ueberzahl der Logen noch heute gültigen alten Gesetze, sowie auszugsweise auch die noch älteren Constitutionen enthalten, auf welche jene basirt sind, theilen zugleich noch jene Aktenstücke mit, die eine besondere Wichtigkeit in der Entwickelungsgeschichte unserer Verbindung erlangt haben. Wie weit sie solche verdienten, hat der Verfasser in den sie begleitenden kritischen Bemerkungen dargelegt. Auch die s. g. Kölner Urkunde, obschon ohne jeden Werth, konnte dabei um so weniger übergangen werden, als sie in neuerer Zeit wiederholt Abdruck gefunden hat und zu fürchten steht, man möchte mittelst ihrer wieder eine neue Verwirrung in den Bund zu bringen suchen.

Die Mittheilung einer großen Anzahl von Satzungen aus den deutschen Steinmetzenordnungen wird gewiß vielen Brüdern um so willkommener sein, als ihnen damit eine bequeme Gelegenheit zur Vergleichung derselben mit den Satzungen der englischen Masonen dargeboten ist, aus welchen unsere Grundgesetze hervorgingen.

Das Gebiet der maurerischen Geschichte ist ein so ausgedehntes geworden, daß es in irgend vollständiger Weise sich in einen so engen Rahmen nicht bringen läßt, wie der vorliegende; doch glaube ich dem in der Vorrede zu meiner Geschichte der Freimaurerei in Deutschland gegebenen Versprechen gerecht geworden zu sein und zum Behufe eines Ueberblicks der Allgemeingeschichte des Bundes das Wichtigste für diejenigen Brüder gegeben zu haben, welchen die Muse zu eingehenderen Forschungen mangelt.

Gießen, Januar 1860.

Der Verfasser.

Inhalt.



Einleitung.

Wenn die allgemeine Geschichte der Freimaurerei noch immer eines Bearbeiters harrt und der Neueingetretene vergeblich nach einer solchen fragt, so liegt der Grund einestheils darin, daß es dem Einzelnen fast unmöglich ist, das dazu nöthige Material sich zu verschaffen, anderntheils aber in dem Umstande, daß in manchen maurerischen Kreisen es immer noch gleichsam als ein Verrath betrachtet wird, selbst nur das bereits dem großen Publikum längst Bekannte zu veröffentlichen, weshalb sogar hie und da gesetzliche Verbote existiren, welche jede Veröffentlichung von Schriften über Freimaurerei ohne vorherige Genehmigung der Oberen untersagen; während doch in Deutschland jedem Neugierigen kaum eins der für Bruderkreise gedruckten Bücher vorenthalten bleibt und in England und andern Ländern maurerische Bücher in vielen Auflagen, und sicher nicht zum Schaden des Bundes, allgemein verbreitet sind.

Nicht zum Erstaunen ist es daher, wenn in Deutschland auch jetzt noch das Erscheinen von Broschüren und Aufsätzen in geachteten Zeitschriften möglich ist, welche die wunderlichsten Ansichten und Meinungen über freimaurerische Geschichte enthalten — Ansichten, welche durch die tüchtigsten Forscher aus dem Bruderkreise längst als unhaltbare verworfen wurden, über die das denkende Publikum in der Regel weit besser unterrichtet ist, die als Waffe gegen den Bund von seinen Gegnern benutzt und mit Achselzucken von denjenigen belächelt werden, welche den

Bund als veraltet und überflüssig anzusehen gewohnt sind und in solchen Büchern einen Beweis für ihre Ansicht zu finden glauben. Mit Schamröthe steht der besser unterrichtete Maurer da, wenn ihm solche Schriften vorgehalten werden; denn findet er eine andere Entschuldigung als die Unwissenheit der Verfasser? Wem hat nicht in ähnlichen Fällen das Herz geklopft vor Unwillen, daß solche Blößen noch immer gegeben werden; denn was kann die Welt von einer Verbindung halten, die in ihrem eigenen Hause nicht heimisch ist?

Daß die in manchen Logensystemen üblichen „Instruktionen“, so löblich sie an und für sich sind und so lehrreich sie werden können, mit Schuld tragen, daß mancher längst als solcher nachgewiesene Irrthum dennoch fortlebt und fortgelehrt wird, wer könnte das leugnen? Es wäre darum endlich an der Zeit, dort, wo es nicht schon geschehen, diese Instruktionen mit den geschichtlich erwiesenen Thatsachen in Einklang zu bringen. Denn es fehlt nicht an Gelegenheit, sich besser zu unterrichten. Zwar Br. Feßler's „kritische Geschichte“ kann heut zu Tage keinen Anspruch mehr auf eine besondere Beachtung machen, da sie nichts weniger als kritisch geschrieben ist; auch die „drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurerbrüderschaft“ von dem unermüdlichen Br. Krause, welcher den Bruderbund in einen allgemeinen Menschheitsbund umzumodeln bemüht war, haben vor der Kritik nicht Stand gehalten, doch ist der Sammlerfleiß dieses thätigen und begabten Mannes anzuerkennen, und ebenso bleiben die Bemühungen dessen verdienstvollen Freundes Br. Moßdorf um Aufklärung über Wesen und Geschichte der Freimaurerei, wovon die „Encyclopädie“, welche er unter dem pseudonymen Namen „Lenning“ herausgab, reiches Zeugniß ablegt, höchst dankenswerth. Was aber der treffliche Br. Schröder in Hamburg bereits in seinen „Materialien zur Geschichte der Freimaurerei“, die leider nur sehr wenigen Brüdern zugänglich geworden sind, vorbereitete: eine unbefangene, vorurtheilsfreie Prüfung und Sichtung des geschichtlichen Materials, wie es die erhaltenen Urkunden und die darauf gegründeten Nach-

richten des Constitutionsbuchs darbieten; das wurde durch Forschungen und Mittheilungen verdienter Brüder namentlich in der Zeitschrift für Freimaurerei u. a. a. O. klarer gestellt und hat sodann eine weitere Sichtung gefunden durch den hochverdienten Br. Kloß, welcher, unterstützt durch neu aufgefundene Urkunden und eine freimaurerische Bibliothek, wie sie keinem Andern je zu Gebote stand, ausgestattet mit einem klaren, unbefangenen Geiste, das Resultat seiner weitgehenden Forschungen in den nach einander erschienenen Schriften: „die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung, aus den alten und ächten Urkunden der Steinmetzen, Masonen und Freimaurer nachgewiesen“; „Geschichte der Freimaurerei in England, Irland und Schottland, nebst einer Abhandlung über die Ancient Masons“; „Geschichte der Freimaurerei in Frankreich“, niederlegte, und darin die ältere Geschichte in einer Weise bearbeitete, daß uns nur geringe Hoffnung bleibt, die dunkel gebliebenen Parthieen durch unanzweifelbare Aktenstücke noch weiter aufgehellt zu sehen. Br. Heldmann gab durch die Veröffentlichung der „Straßburger Steinmetzenordnung“ in seinem Buch „die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der deutschen Freimaurerbrüderschaft“ die erste Veranlassung zu weiteren Forschungen nach einem inneren und äußeren Zusammenhange der deutschen Steinmetzen mit den englischen Freimaurern, die noch nicht als geschlossen zu betrachten sind, und erwarb sich dadurch das Verdienst, die Blicke der Brüder von dem Ordenswesen ab- und nach einer Seite hinzuziehen, wo fruchtbarerer Boden war.

Diese geschichtlichen Aufklärungen, obwohl nicht immer mit unbefangenem Auge angesehen und wohl daher nicht so benutzt, als sie ihrer Wichtigkeit wegen verdienen, oder — leider — wohl gar für Sonderzwecke ausgebeutet, beförderten mächtig die Erkenntniß des Grundzwecks der Verbindung, und damit sind auch mehr und mehr die Nebelbilder, welche hie und da in Logenverbindungen hineingetragen worden, verblichen; der Bund hat im Allgemeinen um so mehr an innerem Halt, ich möchte sagen, an sittlicher Würde gewonnen, je mehr er, des äußeren Glanzes

entkleidet, von geheimen Zwecken und Verbindungen getrennt, zu seiner uralt-einfachen Idee zurückkehrte, wonach Bruderliebe, Hülfe und Wahrhaftigkeit den Grundstein des Baues bildet; Bruderliebe, welche die Kluft des Standes und geistiger Vorzüge auszufüllen weiß, Hülfe in der Selbstveredlung, wodurch eine stufenweise sittliche Vervollkommnung der ganzen Menschheit angebahnt wird, und Wahrhaftigkeit, welche den Bruder in seinem Genossen immer den Bruder finden läßt. Durch diese Forschungen ist aber auch die Erkenntniß eine immer allgemeinere geworden, daß keines der maurerischen Systeme den Anspruch erheben darf, das einzig richtige zu sein und Geheimnisse für sich zu haben, welche die anderen entbehren, die ihm einen Vorzug vor diesen geben, oder es gar über alle erheben; vielmehr ist ein edler Wetteifer entstanden, es durch maurerische Tugenden den anderen zuvorzuthun; die bessere Ueberzeugung hat fast überall über Vorurtheile oder Buchstabendeutelei und über Schranken, welche erst in späteren Zeiten in die Gesetzbücher eingetragen worden, sich siegreich die Bahn gebrochen — und einzelne mißtönende Stimmen verhallen, von der großen Mehrheit verurtheilt.

Unverkennbar hat die Freimaurerei in den letzten Jahren innerlich und äußerlich gewonnen; die Weissager, welche ihr die weitere Lebensfähigkeit absprachen, sind zu falschen Propheten geworden — : es liegt nun an ihren Führern, sie sicher und treu durch andere Klippen zu leiten, welche ihren Weg zu keinem gefahrlosen machen. Es wird und muß das Streben jedes ächten Freimaurers sein, auf Grund der alten Gesetze, die durch so manche Fährlichkeiten geholfen haben, eine immer innigere Annäherung zwischen den verschiedenen Logenverbindungen zu erzielen, und die Freimaurerei wirklich zu dem zu machen, was sie war und immer hätte sein müssen: Eine große Familie. Das kann und wird geschehen, wenn wir aufrichtig das Gute anerkennen, wo wir es finden, wenn wir die Formen als das betrachten, was sie wirklich sind: als Hüllen für das Geistige, in dem wir ja Alle einig gehen. Was der Freimaurerei in früheren Zeiten am meisten geschadet und sie auf Irr- und Ab-

wege geführt hat, war das Herabsinken zu einer Modesache. Je zahlreicher die Beitritte aus höheren Kreisen, je näher liegt eine solche Gefahr. Es gilt daher, eifrig Wache zu halten über die Anklopfenden, damit nicht eine Fluth hereinbreche, die leicht das schwer Erhaltene und damit den Boden hinwegschwemme, auf dem die Freimaurerei seither sicher gestanden und den weder Verfolgung, noch Spott und Hohn untergraben konnte.

Vor allen Fehltritten wahrt uns aber am Sichersten die Kenntniß der freimaurerischen Geschichte; denn sie zeigt uns, wohin die Abweichungen von den Fundamentalgesetzen geführt haben; sie lehrt uns die Irrwege kennen, welche unsere Altvordern aus Mangel an einer solchen gewandelt; sie bildet zugleich die beste Schutzmauer gegen alle Ausschreitungen, die möglicherweise doch noch versucht werden könnten.

Urgeschichte
bis 1717.

Es ist durch die geschichtlichen Forschungen und die Prüfung der noch vorhandenen Urkunden über allen Zweifel klar geworden, daß der Ursprung der Freimaurerei nur allein in den alten Verbindungen der Masonen oder Steinmetzen zu suchen ist. Wie weit diese zurückgehen, ist nicht sicher festzustellen; denn die s. g. Yorker Urkunde, angeblich vom Jahr 926, welche Br. Krause als die älteste bekannte veröffentlichte, ist durch Br. Kloß als eine mit Zusätzen versehene Abschrift der alten Grundgesetze von ziemlich neuem Datum*) nachgewiesen worden, und damit fallen alle die Folgerungen, welche der erstere Forscher daran geknüpft hat. Bis jetzt bleibt die s. g. Halliwell'sche Urkunde, die weiter unten erläutert werden wird, das älteste schriftliche Denkmal einer Verbindung, über deren Ursprung sonst nur noch alte Zunftsagen in märchenhafter Weise berichten. So vergeblich man aber bis tief ins Mittelalter herab nach Andeutungen

*) Vgl. Kloß, Freimaurerei in ihren wahren Bedeutung, S. 62 ff.

gesucht hat, welche uns die Freimaurerei als in ihrer jetzigen Form bestanden auszusprechen berechtigen*), so deutlich wird sich dem aufmerksamen Forscher die Gewißheit aufdrängen: daß sie in der Form, welche ihr der Bildungsstand ihres Zeitalters und ihrer jedesmaligen Träger anzunehmen erlaubte, schon sehr früh vorhanden war, und zwar stets unzertrennlich verbunden mit den Baugenossenschaften. Sie sind in ihren noch erhaltenen Schöpfungen die sichersten Chronikenschreiber ihrer sonst so finsteren Jahrhunderte, von steinernen Chroniken, die nur der Eingeweihte zu entziffern wußte, und sie hatten in ihren Kunstgeheimnissen ein Band, was sie aneinander knüpfte. Noch nach dem Herabsinken zu Handwerkern und Hörigen klingt aus ihren Zunftsagen die Ahnung eines höheren Ursprungs und einer einst hochgeachteten Stellung, wo sie allein ungestraft wagen konnten, der herrschenden und alles geistige Leben erdrückenden Hierarchie in steinernen Spott- und Zerrbildern entgegen zu treten.

Obschon nun eine unmittelbare Verbindung der Masonen in England und der Steinmetzen in Deutschland durch beglaubigte Urkunden bis heute noch nicht hat nachgewiesen werden können, läßt es doch die oft überraschende Aehnlichkeit der beiderseitigen Satzungen und ihrer Gebräuche nicht verkennen, daß ein engerer Zusammenhang schon in sehr früher Zeit, und wohl gerade damals in höherem Maße als später, wo die Masons in England zu einer Art von Hörigen herabgesunken und unselbstständig waren, stattgefunden hat, und es ist als sicher anzunehmen, daß sie an den großen Kirchenbauten gemeinsam thätig waren, was um so weniger verwundern darf, da es feststeht, daß Bauleute aus Deutschland nach England zur Uebernahme von größeren

*) Die Art und Weise, wie die jetzige Einrichtung und Regierungsweise der Logen mit ihren verschiedenen Aemtern entstanden, habe ich aus der authentischen Geschichte und den Verordnungen der Großen Loge von England und anderen ächten Urkunden zusammengestellt und an einem anderen Orte (als Einleitung zu meiner Geschichte der Freimaurerei in Deutschland) mitgetheilt.

Bauten berufen wurden, während wieder solche aus England in andere, zum Theil sehr entfernte Länder wanderten, wie z. B. zum Bau der Domkirche in Trontheim im nördlichen Norwegen, welche ungefähr um 1033 errichtet wurde *). Die überraschende Aehnlichkeit der Bauart dieses Doms mit einem noch älteren Gotteshause, der Kirche zu Großenlinden bei Gießen, die noch erhalten ist und deren merkwürdiges Portal in Br. Val. Klein, Professor in Gießen, einen geistreichen Erklärer gefunden hat **), beweist fast unwiderleglich einen nahen Zusammenhang in gegenseitigen Mittheilungen. Noch mehr weist darauf hin die beiden Verbindungen gemeinsame Zunftsage von den vier Gekrönten, welche als Zunftheilige galten; und eine Vergleichung der Gebräuche der deutschen Handwerksmaurer und Steinmetzen, wie sie das Altenburger Constitutionsbuch von 1803, S. 145 ff., Krause's Kunsturkunden II, 256 ff., Latomia I, 218 ff., Fallou, Mysterien der Fr.-M. u. A. mittheilen, mit den Zeichen und Merkmalen, wie sie das älteste uns bekannt gewordene Prüfungs-Fragestück bei begehrter Zulassung in eine Loge vorschreibt ***), sowie die von mir in der angeführten Schrift mitgetheilte ursprüngliche Einrichtung einer Loge, wird jeden Zweifel hierüber schwinden machen. Ja nicht wenige der noch jetzt in Uebung gebliebenen Gebräuche der Steinmetzen stimmen mit den Ceremonieen in den Logen überein, oder lassen doch in ihrer Abweichung die frühere Uebereinstimmung nicht verkennen. Dies hat Br. Winzer in neuester Zeit veranlaßt, weitere Nachforschungen über die älteren Sitten und Gebräuche deutscher Handwerker anzustellen, deren Resultate er in der Schrift: „die deutschen Bruderschaften des Mittelalters" mitgetheilt hat. Nach ihm findet sich der Ursprung der Freimaurerei in den Schwurgenossenschaften der deutschen Steinmetzen, die schon

*) Münter, Kirchengeschichte von Dänemark, II, 404.

**) In seiner Schrift: „Die Kirche zu Großenlinden". Gießen 1857. 4°.

***) In dem Buche „The grand Mistery discovered" (das entdeckte Geheimniß). London 1725.

in den heidnischen Zeiten bestanden zu gegenseitiger Hülfe und Unterstützung und bei ihrer Einwanderung in England schon in sehr früher Zeit diese Einrichtung mit hinüberpflanzten, die in neuer Gestalt seit 1730 wieder von dort nach Deutschland zurückgeführt wurde.

Die deutschen Steinmetzen, die ihre Haupthütte am Dom zu Straßburg hatten, wo ihre älteste bekannt gewordene „Ordenunge“ 1459 aufgesetzt wurde*), schlossen sich schon frühe als privilegirte Corporation (als Innung) ab und ihre Wirksamkeit richtete sich allein auf Erhaltung und Erweiterung ihrer Innungsvortheile. Da nun die Meister (Bauübernehmer) gegenüber den Gesellen (Arbeitern) nach und nach eine ganz andere Stellung einnahmen, als die der ursprünglichen Gleichberechtigung

---

*) Der Eingang derselben lautet: „Im Namen des Vaters, des Suns und des heiligen Geists und der würdigen Mutter Marien und auch ir seligen Diener, der Heiligen Vier gekrönten zu ewiger Gedechtnisse. angesehen, daß rechte Früntschaft, Einhellikeit und Gehorsamkeit ist ein Fundement alles gutten; darumb und durch gemeynen nutz und freuen Willen aller Fürsten, Grofen, Herren, Stetten, Stifften und Klöstern, die Kirchen, Cöre oder ander große Steynwerk und Gebäue yetz machent oder in künftigen zitten machen möchtend: das die destebas versorget und versehen werdent, und auch umb nutz und Nothdurfft willen aller Meister und Gesellen des gantzen Hantwercks des Steynwercks und Steinmetzen in dütschen Landen, und besonder zu versehen zwüschent denselben des Hantwercks künftige zweytrachten, myssehelle, Kumber, Costen und Schaden, die den ettelicher unordentlicher Handelunge halb under ettelichen Meistern schedelich gelitten und schwerlich gewesen sind wider oliche gutte Gewohnheit und alt herkommen, so ir altfordern und liebhaber des Hantwercks vor alten zitten in gutter meynunge gehenthabt und harbrocht habent, Aber darinne im rechten frydelich wegen zu suchen und fürbass zu bliben; So hant Wür Meister und Gesellen desselben Hantwercks alle, die dann in Kapittels wise by einander gewesen sint zu Spyr, zu Strossburg und Regensburg im namen und anstatt unser und aller ander Meister und Gesellen unsers gantzen gemeinen Hantwercks obgemeldet, Solich alt Harkumen ernüwert und geluttert, und Uns diser Ordenunge und Brüderschaft gietlich und freyntlich vereint, und die (selben Ordnungen) einhelleklich auffgesetzet, auch gelobt und versprochen für uns und alle unsere Nochkümmen getrüwelich zu halten, also hirnach geschrieben stett.“

in der Verbindung, eine Stellung, die um so hervorragender wurde, je höher die Bildung der ersteren mit den Ansprüchen an sie von Seiten der Bauherren stieg, so bildete sich eine Kluft, die durch ausgewirkte kaiserliche Befehle und Verordnungen nicht ausgefüllt werden konnte. Das Institut der Parlirer (Polier), als Vermittler zwischen beiden geschiedenen Theilen, bildete sich als Nothbehelf. Statt einer höheren Ausbildung in ihren Genossenschaften zu pflegen, arteten nun nach und nach die Zusammenkünfte der Gesellen auf den Herbergen, die frühe schon eine den Meistern gehässige Richtung annahmen und zu denen keiner der letzteren und sonst kein Ungeweihter Zutritt hatte, zu läppischen, auf Gelderpressung ausgehenden Ceremonieen aus, die anfangs wohl unstreitig einen sittlichen Zweck hatten, sich aber mehr und mehr zu Saufgelagen gestalteten und hauptsächlich darauf hinausliefen, den Meister möglichst abhängig von ihrem Willen und ihren Gewohnheiten zu machen, was um so leichter war, als der Altgesell (Parlirer) bei den Berathungen der Meister Zutritt hatte und den Gesellenversammlungen von allen Beschlüssen derselben sogleich Nachricht gab. Schon 1731 ratificirte der Kaiser eine Reichsverordnung, welche derlei Ungebühr, dem Blaue-Montagmachen, Degentragen, Handwerksgrüßen rc. der Gesellen ein Ende machen sollte; indessen beweisen Vorfälle in Lübeck, Hamburg rc. noch aus der allerneuesten Zeit, mit welchem mangelhaften Erfolge.

In England gestaltete sich die Verbindung der Masonen, die hie und da in Urkunden in Rough Masons (Maurer im Rauhen, Werkmaurer) und Free Masons (Steinmetzen) geschieden werden, anders. Vornehme Leute, welche von den Königen der Verbindung vorgesetzt wurden, oder welche sie selbst erwählte, um ihren Schutz und das Ohr des Königs zu haben, reiche Bauliebhaber, welche als solche die Verbindung näher kennen lernten, waren wahrscheinlich hie und da schon in frühen Zeiten als eine Art Ehrenmitglieder der Genossenschaft beigetreten und werden in der Zunftgeschichte als Patrone oder Großmeister aufgeführt, der wirkliche Beitritt von einzelnen Gelehrten, Offi-

cieren und Beamten in England und Schottland ist sogar geschichtlich erwiesen; ja in den Jahren 1600 und 1641 finden sich selbst Nichtwerkmaurer als Logenbeamte aufgeführt. Welche Bildungsstufe aber im Allgemeinen zu jener Zeit die Maurer einnahmen, erhellt aus dem dem Sir William St. Clair von den Maurern in Schottland im Jahr 1630 verliehenen Diplom, worunter die Mehrzahl der Meister und Aufseher durch Hülfe des Notars unterschrieben, weil sie nicht selbst schreiben zu können durch ihn versichern *). Mehr als zweifelhaft aber erscheint die von Br. Preston in seinen in vielen Auflagen verbreiteten „Erläuterungen" gemachte Angabe, daß König Heinrich VI von England 1442, nachdem er die alten Grundgesetze durchlesen und für gut befunden, welche Nachricht Br. Anderson in seinen Constitutions of the Freemasons, London 1723, schon mittheilt, selbst Freimaurer geworden. Denn gerade unter diesem Monarchen wurde 1444 ein Gesetz gegen die Verbindung erlassen, das nichts weniger als wohlwollende Gesinnungen bezeugt. Uebrigens schildern bewährte Geschichtsforscher, wie z. B. Schlosser, Weltgeschichte, X, 95 denselben als einen sehr schwachen Menschen, der immer unter Vormundschaft stand, ein Spielball der Parteien. Auch auf die Ehre, König Karl II, Jakob II und Wilhelm III zu ihrer Verbindung zu zählen, wird die Freimaurerei verzichten müssen; es findet sich kein Aktenstück, ja selbst in der Specialgeschichte ihrer Zeit keine Andeutung, welche nur die geringste Handhabe für eine solche Behauptung abgäbe; vielmehr widerspricht die Darstellung des berühmten Geschichtsschreibers Macaulay einer jeden solchen Vermuthung. Es wird darum dem unbekannten Verfasser der „auszugsmäßigen Darstellung der Geschichte des Freimaurerbundes" in der Latomia, Bd. IV, S. 1 ff. die Verantwortung für seine Behauptung überlassen bleiben müssen, wenn er den könig-

---

*) Lawrie, Geschichte der Freimaurerei in Schottland. Uebersetzt von Burkhardt. Freiberg 1810. S. 271 und 277.

lichen Br. Jakob II mehrere Maurer in Schottland mit dem Andreasorden von der Distel belohnen läßt, um sich die schottischen Baulogen geneigt zu machen und ihn später im Profeßhaus der Jesuiten in Paris, im Collegium von Clermont, die schottischen Grade schmieden läßt, welche „bezwecken sollten, Wilhelm III zu ermorden". Die Freimaurerei bedankt sich für Aufoctroirung solcher Brüder, sowie sie sich auch gegen die hie und da noch in neuester Zeit selbst aus dem Bruderkreise stammenden, jedes geschichtlichen Anhalts entbehrenden Angaben auf das Entschiedenste verwahrt, als ob sie je sich mit politischen Dingen beschäftigt habe.

Es erscheint hingegen als eine natürliche Folge der unaufhörlichen bürgerlichen und religiösen Streitigkeiten, die namentlich unter Karl I, Cromwell, Karl II und Jakob II das englische Volk zerrissen und zerwühlten und die eine Menge Fanatiker aller Richtungen erzeugten, daß das Logenwesen zerfiel, oder doch in den Hintergrund gedrängt wurde. Auch unter der Regierung Wilhelm III und der Königin Anna trieben die Wogen der Parteiungen noch so hoch, daß ein frisches Leben sich nicht entfalten konnte. Aus dem Parteigetriebe aber sehnten sich mehr und mehr edle Geister aller religiösen und politischen Ansichten nach einem Hafen, wo sie Ruhe und Kräftigung finden möchten für ein besseres Wirken. Die Thronbesteigung der hannöverischen Linie begünstigte solche Bestrebungen. Und so sehen wir auf einmal die fast verschollene Verbindung wieder erkräftigt, vier Logen in London sich zusammenthun, welche geachtete Gelehrte, Geistliche verschiedener Bekenntnisse und sonst hochstehende Männer in ihrer Mitte zählen, und eine enge Verbindung bilden, die sich eine Organisation giebt und durch Zusammentritt der Meister und Vorsteher von den vier in London noch bestehenden Logen zur ersten Großloge sich herausbildet, mit einer Anfangs noch sehr schlichten Einrichtung. Was von alten Urkunden fast ein Jahrhundert der schrecklichsten bürgerlichen Kämpfe überdauert, wurde herbeigesucht, dasjenige, was veraltet, durch die Unwissenheit der Abschreiber verfälscht, dem Geist der Verbindung und

dem höheren Bildungsstande der jetzigen Genossenschaft nicht mehr entsprechend oder von Parteileidenschaften hineingetragen war, ausgeschieden, und damit die Grundgesetze geordnet, welche als unverbrüchlich für alle Zeiten gelten sollten, weil sie streng im Geiste und Sinne der uralten Gesetze gehalten waren.

Das Constitutionenbuch.

Diese Grundgesetze wurden im Jahre 1723 nach einer genauen Prüfung von Seiten der Großloge, mit Bewilligung derselben und von 20 Logen in London von Br. Anderson unter dem Titel : „The Constitutions of the Free-Masons, containing the history, charges, regulations etc. of that most ancient and right worshipful fraternity“ *) herausgegeben. Dieses Buch enthält : 1) eine Geschichte der angenommenen Freimaurer, zusammengetragen aus deren Archiven und den getreuen Ueberlieferungen aus früheren Zeiten; 2) die Gesetze für einen Freimaurer (die s. g. alten Pflichten), ausgezogen aus den alten Archiven von Logen über dem Meer und denen von England, Schottland und Irland, zum Gebrauche der Logen in London, um vorgelesen zu werden bei Aufnahme eines Suchenden oder wenn der Meister vom Stuhl es befiehlt; 3) die allgemeinen Verordnungen, zuerst zusammengetragen 1720 durch den Großmeister Georg Paine und von der Großloge angenommen am Tage Johannis des Täufers 1721; 4) die Approbation des Buches von Seiten der Großloge und der 20 Logen in London; 5) Gesänge.

1) Geschichte.

So viele Verstöße gegen die Geschichte, ja nur die Wahrscheinlichkeit der geschichtliche Theil dieses Buches enthält,

*) „Die Verordnungen der Freimaurer, enthaltend die Geschichte, Gesetze und Regeln 2c. dieser sehr alten und sehr ehrwürdigen Brüderschaft.“

ist es doch unverkennbar und durch Nachrichten von Nichtmaurern*) selbst hie und da bewiesen, daß Anderson sie aus alten Urkunden gezogen, wie auch zum Ueberfluß die vielen Nachrichten bestätigen, welche darin aus dem Mittelalter über geschehene Bauten mitgetheilt werden, deren Ausführung durch die Brüderschaft übernommen wurde, und die zum Theil als sprechende Zeugen noch vorhanden sind. — Dieser geschichtliche Theil, welchen Br. Anderson in der zweiten Auflage vielfältig änderte, und der, durch Spott und Kritik veranlaßt, später weitere Verbesserungen erlitt, ist von der Großloge in London in den letzten Ausgaben der „Verordnungen" ganz ausgeschieden worden, und es wartet die ältere Geschichte der Freimaurerei dort noch immer eines kritischen Bearbeiters, so viel auch Br. Oliver in neuester Zeit dafür gethan hat.

2) Die Gesetze (alten Pflichten).

Die Gesetze für einen Freimaurer, die unter dem Namen der Alten Pflichten in Deutschland bekannt geworden sind, bilden die Grundlage der Freimaurerei. Sie haben ihre volle Geltung behalten bei allen unter der Großloge von England stehenden Logen, und nur unter der Bedingung ihrer unveränderten Annahme ertheilt diese Großloge die Erlaubniß, unter ihr zu arbeiten. Dieselben bilden ebenfalls mit einer Abänderung, welche die zweite Ausgabe des Constitutionenbuchs 1738 brachte, die aber später wieder zurückgenommen wurde, die Grundlage der Gesetze für die unter den Großlogen von Schottland und Irland und denen der Vereinigten Staaten arbeitenden Logen;

*) Z. B. Plot (in seiner Naturgeschichte von Staffordshire, welche im J. 1686 in Oxford in Folio erschien), ein entschiedener Gegner der Freimaurer, welcher sich über verschiedene Artikel der alten Verordnungen wegen ihrer historischen Irrthümer lustig macht; die angegriffenen Stellen finden sich eben so bei Anderson wieder; ein unwidersprechlicher Beweis dafür, wie Br. Kloß anführt, daß solche von Br. Anderson getreu aus den alten Urkunden gezogen worden.

auch die Niederlande, Frankreich, Belgien, die Schweiz und die meisten deutschen Großlogen erkennen sie an, sowie auch der eklektische Bund in seiner Reorganisationsakte dieselben nach der Ausgabe von 1723 als Grundlage der Arbeiten unverändert wieder angenommen hat. Sie folgen hier nach der Ausgabe des Constitutionenbuchs von 1723 :

I. Gott und Religion betreffend.

Ein Maurer ist durch seinen Beruf verbunden, dem Sittengesetze zu gehorchen; und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Gottesleugner, noch ein irreligiöser Wüstling sein. Ob nun wohl die Maurer in alten Zeiten in jedem Lande verpflichtet wurden, von der Religion dieses Landes oder dieses Volkes zu sein, welche es immer sein mochte : so wird es doch jetzt für dienlicher erachtet, sie allein zu der Religion zu verpflichten, worin alle Menschen übereinstimmen, ihre besonderen Meinungen aber ihnen selbst zu überlassen; das ist, gute und treue Männer zu sein, oder Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was immer für Benennungen oder Ueberzeugungen sie unterschieden sein mögen. Hierdurch wird die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung und das Mittel, treue Freundschaft unter Menschen zu stiften, welche außerdem in beständiger Entfernung hätten bleiben müssen.

II. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten.

Ein Maurer ist ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalten, wo immer er auch wohnt und arbeitet, und soll sich nie in Zusammenrottungen und Verschwörungen gegen den Frieden und die Wohlfahrt des Volkes verwickeln lassen, noch sich pflichtwidrig gegen die Unterobrigkeiten betragen. Denn gleichwie Krieg, Blutvergießen und Verwirrung der Maurerei immer nachtheilig gewesen : also waren auch von Alters her Könige und Fürsten sehr geneigt, die Mitglieder der Zunft, ihrer Friedfertigkeit und Bürgertreue wegen, wodurch sie den bösen Leumund

ihrer Gegner mit der That widerlegten, aufzumuntern und die Ehre der Brüderschaft zu befördern, welche immer in Friedenszeiten blühte. Sollte daher ein Bruder ein Empörer gegen den Staat sein, so ist er in seiner Empörung nicht zu bestärken; doch soll man ihn, als einen unglücklichen Mann, bemitleiden. Ja, wenn er keines anderen Verbrechens überwiesen ist, und obgleich die treue Brüderschaft seine Empörung mißbilligen soll und muß, noch auch der bestehenden Regierung irgend einen Verdacht oder Grund zu staatlicher Eifersucht geben darf: so können sie ihn dennoch nicht aus der Loge stoßen, und sein Verhältniß zu derselben bleibt unverbrüchlich.

III. Von den Logen.

Eine Loge ist ein Ort, wo Maurer sich versammeln und arbeiten: daher wird eine solche Versammlung oder gehörig eingerichtete Gesellschaft von Maurern eine Loge genannt, und jeder Bruder muß zu einer gehören und sich den besonderen Gesetzen derselben, sowie den allgemeinen Verordnungen unterwerfen. Eine Loge ist entweder eine einzelne, oder eine allgemeine, und man wird von ihr die beste Vorstellung erlangen durch Besuch derselben und durch die unten beigefügten Verordnungen der Allgemeinen oder Großen Loge. In alten Zeiten durfte kein Meister oder Mitglied von derselben abwesend sein, besonders wenn ihm darin zu erscheinen angesagt worden war, ohne in eine strenge Ahndung zu verfallen; es wäre denn, daß es dem Meister und den Aufsehern einleuchtete, daß ihn eine wahre Nothwendigkeit verhindert habe.

Die Personen, welche als Mitglieder der Loge zugelassen werden, müssen gute und treue Männer sein, frei geboren, von reifem und verständigem Alter, keine Leibeigene, keine Weiber, keine unsittliche oder anstößige Menschen, sondern von gutem Rufe.

IV. Von den Meistern, Aufsehern, Gesellen und Lehrlingen.

Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth und selbsteigenes Verdienst; auf daß die Bau-

herren wohl bedient werden, die Brüder sich nicht schämen müssen, noch die königliche Zunft (royal craft) in Verachtung falle. Deshalb wird kein Meister oder Aufseher nach dem Alter, sondern wegen seines Verdienstes erwählt. Es ist unmöglich, diese Dinge schriftlich auszuführen; jeder Bruder muß auf seinem Posten erscheinen, und sie auf einem dieser Brüderschaft eigenthümlichen Wege erlernen. Nur Das mögen Ansuchende wissen, daß kein Meister einen Lehrling annehmen soll, wenn er nicht hinlängliche Beschäftigung für ihn hat, und derselbe nicht ein vollkommener Jüngling ist, dessen Leib ohne Verstümmelung oder Gebrechen ist, welche ihn unfähig machen könnten, die Kunst zu erlernen, seines Meisters Bauherren zu dienen, zum Bruder und zu gehöriger Zeit zum Mitglied der Zunft gemacht zu werden, sobald er die Anzahl Jahre gedient hat, welche die Gewohnheit des Landes vorschreibt. Auch soll er von ehrbaren Eltern abstammen, auf daß er, wenn er sonst die erforderlichen Eigenschaften hat, zur Ehre gelangen möge, Aufseher zu werden, sodann Meister einer Loge, Großaufseher, endlich auch Großmeister aller Logen, seinen Verdiensten gemäß.

Kein Bruder kann Aufseher werden, bevor er nicht Mitglied der Zunft gewesen ist; noch Meister, bevor er nicht das Amt eines Aufsehers verwaltet hat; noch Großaufseher, bevor er Meister einer Loge gewesen; noch Großmeister, wenn er nicht vor seiner Erwählung Zunftgenosse geworden. Der Großmeister soll auch von adeliger Geburt, oder ein Mann von Stande und von der vorzüglichsten Bildung, oder ein ausgezeichneter Gelehrter, oder ein geschickter Baumeister, oder sonst Künstler, von ehrbaren Eltern entsprossen, und dabei nach der Meinung der Logen von ganz besonderem, großem Verdienste sein. Und damit er sein Amt desto besser, leichter und ehrenvoller verwalten könne, hat der Großmeister die Gewalt, sich seinen eigenen Deputirten Großmeister zu wählen, welcher Meister einer besonderen Loge sein oder gewesen sein muß, und das Vorrecht hat, jede Handlung, die dem

Großmeister, seinem Vorgesetzten, zusteht, zu vollziehen, wenn anders erwähnter Vorgesetzter nicht selbst gegenwärtig ist, oder sein Oberansehen durch einen Brief selbst geltend macht.

Diesen höchsten und untergeordneten Anordnern und Regierern der alten Loge soll in ihren bestimmten Aemtern von allen Brüdern, den alten Gesetzen und Verordnungen gemäß, mit aller Bescheidenheit, Ehrfurcht, Liebe und Bereitwilligkeit, Gehorsam geleistet werden.

V. Von der Regierung der Zunft bei der Arbeit.

Alle Maurer sollen an den Werktagen redlich arbeiten, damit sie an Festtagen anständig leben können; und die Zeit, welche durch das Landesgesetz angesetzt ist, oder welche das Herkommen bestätigt, soll beobachtet werden.

Der Erfahrenste von den Genossen der Zunft soll zum Meister oder Oberaufseher über des Bauherrn Werk erwählt oder angesetzt, und soll dann von Denen, die unter ihm arbeiten, Meister genannt werden. Die Zunftgenossen sollen alle üble Reden vermeiden, auch einander nicht mit unhöflichen Namen, sondern bloß Bruder oder Genosse nennen; und sich in und außerhalb der Loge leutselig betragen.

Der Meister, welcher sich seiner Kunstgeschicklichkeit bewußt ist, soll des Bauherrn Werk so billig als möglich übernehmen, und dessen Gut so treulich anwenden, als wenn es sein eigenes wäre; noch soll er irgend einem Bruder oder Lehrlinge mehr Lohn geben, als derselbe wirklich verdient.

Beide, der Meister und die Maurer, die ihren Lohn richtig erhalten, sollen dem Bauherrn treu sein, und ihr Werk redlich vollenden, es mag stückweis, oder nach Taglohn verdungen sein; noch sollen sie auch stückweis arbeiten, was gewöhnlich auf Tagelohn verdungen wird.

Niemand soll über die Wohlfahrt eines Bruders sich neidisch zeigen, noch ihn verdrängen, oder ihn von einem Bauwerke zu vertreiben suchen, wenn er fähig ist, es zu vollenden; denn Keiner kann eines Andern Werk so zum Vortheile des Bau-

herrn vollenden, wenn er nicht durchgängig mit den Entwürfen und Grundrissen Dessen bekannt ist, der es begann.

Wenn ein Gesell zum Aufseher über das Werk unter dem Meister erwählt worden ist, soll er Beiden, dem Meister und den Gesellen, treu sein, soll in Abwesenheit des Meisters zum Vortheile des Bauherrn über das Werk sorgfältige Aufsicht halten; und seine Brüder sollen ihm gehorchen.

Alle angestellte Maurer sollen ihren Lohn mit Freundlichkeit empfangen, ohne Murren oder Meuterei, und den Meister nicht verlassen, bevor das Werk vollendet ist.

Ein jüngerer Bruder soll in der Arbeit unterrichtet werden, um zu verhüten, daß er nicht aus Mangel an Urtheil die Baustoffe verderbe, und damit brüderliche Liebe zunehmen und fortwähren möge.

Alle Werkzeuge, welche zur Arbeit gebraucht werden, sollen von der Großloge gebilligt sein.

Kein Tagelöhner soll an dem eigentlichen Werke der Maurerei angestellt werden; noch sollen Freimaurer mit Solchen, welche nicht befreit sind, ohne eine dringende Noth arbeiten; noch sollen sie Arbeiter und nicht angenommene Maurer so unterweisen, wie sie einen Bruder oder Genossen zu unterweisen hätten.

VI. Von dem Betragen, nämlich

1) in der Loge, wenn sie errichtet ist.

Ihr sollt nicht besondere Ausschüsse halten, noch abgesonderte Verhandlungen pflegen, ohne vom Meister Erlaubniß zu haben; noch von etwas Ungehörigem oder Ungebührlichem reden, noch auch den Meister oder die Aufseher unterbrechen, oder sonst einen Bruder, der mit dem Meister spricht; noch sollt ihr Possen oder Scherz treiben, während die Loge mit ernsthaften und feierlichen Dingen beschäftigt ist; noch euch unter irgend einem Vorwande einer ungebührlichen Sprache bedienen: sondern ihr habt eurem Meister, euren Aufsehern und Genossen die schuldige Hochachtung zu erweisen und sie in Ehren zu halten.

Wenn irgend eine Beschwerde angebracht worden ist, so soll der schuldig befundene Bruder dem Urtheile und der Entscheidung der Loge untergeben sein, welche der eigentliche und rechtmäßige Richter aller solcher Streitigkeiten ist (es sei denn, er brächte sie durch Appellation bei der Großloge an), und wo sie anhängig gemacht werden müssen, doch so, daß des Bauherrn Werk mittlerweile verzögert werde, in welchem Falle ein besonderer Ausspruch gethan werden mag. Allein vor Gericht sollt ihr niemals gehen in Sachen, welche die Maurerei betreffen, ohne daß der Loge die unumgängliche Nothwendigkeit einleuchtet.

2) Betragen, nachdem die Loge vorüber ist, die Brüder aber noch nicht auseinander gegangen sind.

Ihr mögt euch in unschuldiger Lust ergötzen, und einander nach Kräften bewirthen, doch dabei jede Unmäßigkeit vermeiden und keinen Bruder über seine Neigung zu essen oder zu trinken nöthigen, noch ihn am Weggehen hindern, wenn seine Angelegenheiten ihn rufen. Auch sollt ihr Nichts thun oder sagen, was beleidigen oder einen ungezwungenen und freien Umgang hindern könnte; denn dieß würde unsere Eintracht zerrütten und unsere löblichen Absichten vereiteln. Daher soll kein Privathaß oder Streitigkeiten zur Thür der Loge hereingebracht werden, vielweniger irgend eine Streitigkeit über Religion, oder Völker, oder Staatenverfassung; da wir, als Maurer, bloß von der oben erwähnten allgemeinen Religion sind; auch sind wir von allen Völkern, Zungen, Mundarten oder Sprachen, und sind entschieden gegen alle Staatshändel, als welche nimmer noch der Wohlfahrt der Loge beförderlich gewesen sind, noch jemals sein werden.

Diese Pflicht ist jederzeit streng eingeschärft und beobachtet worden; besonders aber stets seit der Kirchenverbesserung in Britannien, oder der Abweichung und der Trennung dieser Völker von der Gemeinschaft mit Rom.

3) Betragen, wenn sich Brüder treffen, ohne daß Fremde zugegen sind, doch nicht in einer förmlichen Loge.

Ihr sollt euch einander auf leutselige Weise grüßen, nach der Anweisung, die ihr erhalten werdet, euch untereinander Bruder nennen, euch offen wechselseitig Unterricht ertheilen, soweit es dienlich befunden wird, ohne beobachtet oder behorcht zu werden, und ohne daß sich Einer des Andern überhebet, oder Etwas von der Achtung entzieht, welche einem jeden Bruder gebührte, wenn er nicht Maurer wäre. Denn obgleich alle Maurer, als Brüder, miteinander auf gleicher Linie stehen, so entzieht doch Maurerei Niemanden irgend etwas von der Ehre, die er zuvor hatte; sondern sie vermehrt im Gegentheile seine Ehre noch, besonders wenn er sich um die Brüderschaft wohl verdient gemacht hat, welche Ehre geben muß, Dem Ehre gebühret, und schlechte Sitten vermeiden.

4) Betragen in Gegenwart Fremder, die nicht Maurer sind.

Ihr sollt vorsichtig in euren Worten und Betragen sein, damit auch der scharfsichtigste Fremde nicht im Stande sei, Das zu entdecken oder ausfindig zu machen, was nicht geeignet ist, ihm eröffnet zu werden; und zuweilen sollt ihr ein Gespräch ablenken, und es klüglich zur Ehre der ehrwürdigen Brüderschaft leiten.

5) Betragen zu Hause und in euerer Nachbarschaft.

Ihr sollt handeln, wie es einem sittlichen und weisen Manne geziemt; besonders aber eure Familie, Freunde und Nachbarn die Angelegenheiten der Loge u. s. w. nicht wissen lassen, sondern weislich eure eigene und die Ehre der alten Brüderschaft erwägen, aus Gründen, die hier nicht erwähnt werden können. Ihr müßt auf euer eigenes Wohl Bedacht nehmen, indem ihr nicht zu lange versammelt oder zu lange vom Hause entfernt bleibet, nachdem die Logenstunden verflossen sind; auch alle Schwelgerei und Trunkenheit vermeiden, damit eure Familien

nicht vernachlässigt oder an ihren Rechten gekränkt, ihr selbst aber nicht zur Arbeit unfähig werdet.

6) Betragen gegen einen fremden Bruder.

Ihr habt ihn vorsichtig auszuforschen, auf eine solche Weise, als euch die Klugheit anweisen wird, damit ihr nicht von einem Unwissenden, der fälschlich Ansprüche macht, betrogen werdet, welchen ihr mit Verachtung und Spott von euch stoßen, und wohl auf euch Acht haben sollt, daß ihr ihm nicht irgend einen Wink der Erkenntniß gebet. Aber wenn ihr entdecket, daß er ein treuer und echter Bruder ist, so habt ihr ihn demgemäß zu achten; und wenn er in Noth ist, so müßt ihr ihm helfen, wenn ihr könnt, oder ihm sonst Anleitung geben, wie ihm geholfen werden möge. Ihr müßt ihm einige Tage Arbeit geben, daß er angestellt werde. Doch seid ihr nicht verbunden, über euer Vermögen zu thun; nur sollt ihr einen armen Bruder, der ein guter und treuer Mann ist, jedem andern armen Menschen, unter gleichen Umständen, vorziehen.

Schließlich: Alle diese Vorschriften habt ihr zu befolgen, sowie auch alle jene, die euch auf einem andern Wege sollen mitgetheilt werden; ihr sollt brüderliche Liebe üben, den Grund- und Schlußstein, den Kitt und den Ruhm dieser alten Brüderschaft, und allen Hader und Zwietracht, alles Verläumden und Afterreden vermeiden, noch Andern gestatten, irgend einen würdigen Bruder zu verläumden, sondern dessen Charakter vertheidigen, und ihm alle gute Dienste erzeigen, soweit es mit eurer Ehre und Wohlfahrt besteht, und nicht weiter. Und wenn Einer von ihnen euch Unrecht thut, so müßt ihr euch an eure oder an seine eigene Loge wenden, und von da mögt ihr an die Großloge auf der Vierteljahrversammlung appelliren, und von da an die jährliche Großloge, sowie es das alte löbliche Verfahren unserer Vorväter unter jedem Volke gewesen. Niemals sollt ihr einen Rechtsproceß erheben, außer wenn der Fall nicht anders entschieden werden kann, und geduldig dem achtbaren und freundlichen Rathe des Meisters und

der Genossen Gehör geben, wenn sie Dem zuvorkommen wollen, daß ihr mit Fremden vor Gericht gehet, oder euch bewegen, den Rechtsgang zu beschleunigen und abzukürzen, damit ihr die Angelegenheit der Maurerei mit desto mehr Munterkeit und Erfolg bedenken möget. Was aber Brüder oder Genossen betrifft, die miteinander im Rechtsstreite liegen, so sollen die Meister und die Brüder, mit Zuziehung des Rechtes kundiger Brüder und Genossen, freundlich ihre Vermittlung antragen, der sich die streitenden Brüder mit Dank fügen sollen; sollte es aber, sich Dem zu fügen, unthunlich sein, so müssen sie freilich einen Proceß oder Rechtsstreit anhängig machen, doch ohne Groll und Erbitterung, und nichts sagen oder thun, was brüderliche Liebe und die Erneuung und Fortsetzung guter Dienste verhindern könnte, damit Alle den heilsamen Einfluß der Maurerei sehen mögen, sowie alle treue Maurer gethan haben von Anbeginn der Welt, und thun werden bis an's Ende der Zeiten.

Amen, so müsse es sein!

3) Allgemeine Verordnungen.

Die allgemeinen Verordnungen sind zum Theil unverkennbar Gebrauchthümer, welche die Nothwendigkeit bei den alten Logen ins Leben gerufen, theilweise enthalten sie die Beschlüsse, welche seit Errichtung der Großloge bis zur Sammlung derselben durch Br. Payne gefaßt worden. Diese sind mit dem Namen der „alten Verordnungen“ bezeichnet; die später getroffenen Anordnungen und Abänderungen früherer Gebrauchthümer sind als „neue Verordnungen“ den andern beigefügt. Sie handeln theils von der Einrichtung der Großen Loge, theils von mehr inneren Angelegenheiten der einzelnen Logen, und sind im Wesentlichen in die maurerischen Gesetzbücher übergegangen. Es sind deren 40. Sie sind von ganz besonderer Wichtigkeit für die Geschichte der Ausbildung der ersten Großloge, weshalb sie an einem

andern Orte*) eine ausführliche Besprechung gefunden haben, waren aber auch die Quelle vielfacher und bitterer Streitigkeiten zwischen der Großloge und dissentirenden Brüdern. Hier ist es wohl hinreichend, nur die wichtigsten und von dem jetzigen Gebrauchthum abweichendsten mitzutheilen.

Die vierte Verordnung setzt fest, daß keine Loge mehr als fünf neue Brüder auf einmal, ohne dringende Noth, aufnehmen soll, ebenso keinen, der unter 25 Jahre alt und nicht sein eigener Herr ist, es sei denn durch besondere Begünstigung des Großmeisters.

Nach der dreizehnten Verordnung müssen in der vierteljährigen Zusammenkunft der großen Loge alle Materien, welche die Brüderschaft überhaupt, oder besondere Logen, oder einzelne Brüder betreffen, ruhig, friedlich und reiflich verabredet und verglichen werden. Hier werden allein die Lehrlinge zu Meistern und Zunftgenossen angenommen, es sei denn eine Dispensation des Großmeisters erfolgt. — Diese alte Verordnung ward am 22. Novbr. 1725 von der Großloge dahin abgeändert: daß es den in gehöriger Form versammelten Logen frei stehen solle, Meister und Zunftgenossen zu machen.

Die neununddreißigste Verordnung besagt: daß eine jede gehörig versammelte Loge Gewalt habe, eine jegliche von diesen Verordnungen zu verbessern oder zu erläutern, vorausgesetzt, daß die alten Landmarken (alten Pflichten) sorgfältig erhalten bleiben, daß solche Veränderungen vorher der Begutachtung aller Brüder unterbreitet werden, selbst des jüngsten Lehrlings, da die Einwilligung der Mehrheit durchaus nothwendig ist, um solche Abänderungen oder Zusätze verbindlich zu machen.

Ausbreitung der Brüderschaft.

Die Herausgabe des Constitutionenbuches lenkte die Aufmerksamkeit der ganzen gebildeten Welt auf die früher so wenig gekannte und beachtete Brüderschaft der Freimaurer. Neue Logen

*) Keller, Geschichte der F.-M. in Deutschland, Einleitung.

wurden gegründet und diese füllten sich mit Mitgliedern der gebildeten Stände, während früher, wie Plot erzählt, meistens nur geringe Leute darin sich fanden. Durch Aufnahmen vornehmer Männer wurde die Verbindung über den Kanal nach Frankreich und Italien (1725), Spanien (1727), Ostindien (1729), Nordamerika, Rußland, den Niederlanden und Deutschland (seit 1730), nach Südamerika, Portugal (1736), Westafrika (1737) getragen, während die alten Bauhütten in Schottland und Irland sich wieder belebten und sich 1730 eine Großloge zu Dublin, 1736 eine solche zu Edinburg, 1738 (?) desgleichen zu Paris bildete. In Deutschland kam es wohl mit vermöge der eigenthümlichen politischen Verhältnisse vorerst nicht dazu, vielmehr bildete sich zuerst in Hamburg, wo die erste deutsche Loge (1737) gegründet worden war; eine englische Provinzialloge von Niedersachsen (1741), in demselben Jahr unter Rutowsky eine maurerische Oberbehörde zu Dresden für Obersachsen. Nach dem Einführen Friedrichs des Großen als Kronprinzen in die Maurerei (1738) bildete sich die in Berlin im Sept. 1740 errichtete Loge „zu den drei Weltkugeln" bald (1744) zur Großloge um; auch die (1742 errichtete) Loge „zur Einigkeit" in Frankfurt ertheilte schon 1745 ein Patent zur Errichtung einer Loge in Marburg.

Alle diese Logen und Großlogen arbeiteten auf der von England aus erhaltenen Grundlage, die noch lange maßgebend blieb, in den drei Graden des Meisters, Gesellen und Lehrlings, wie sie sich in England seit 1726 ausgebildet hatten. Die innere Einrichtung war Anfangs höchst einfach, das Ritual enthielt, wie man aus dem schon erwähnten Buche „das entdeckte große Geheimniß" entnehmen kann, nur wenige Fragen, einen Teppich kannte man nicht, sondern malte das Nöthige mit Kreide oder Kohle auf den Fußboden und wusch es beim Schluß der Loge wieder hinweg. Auch gab die Großloge in London kein Ritual ab, „weil ein solches nur von Mund zu Mund gehen sollte und sie erwartete, daß Meister, die einer Loge vorstehen sollen, dasselbe genau inne haben."

Die s. g. verrätherischen Schriften.

Dies wurde die Quelle vieler Wirren und Mißverständnisse. Die Neugier des großen Publikums war rege geworden, und es fehlte nicht an Verräthern, die ihre maurerischen Kenntnisse, so weit sich solche mittheilen ließen, auf den großen Markt brachten. Das eben erwähnte Buch eröffnete den Reigen, ihm folgte schon im nächsten Jahre (1725) in London die „geheime Geschichte" (the secret history), 1730 ebenda die „zergliederte Freimaurerei" (Masonry dissected) von Prichard, der selbst Meister v. Stuhl einer Loge gewesen, 1742 in Paris „das verrathene Geheimniß der Freimaurerei" von Perau, 1762 in London „Jachin und Boaz", 1767 ebenda „die drei starken Schläge", 1798 ebenda „der maurerische Meisterschlüssel" von Browne (in Chiffern gedruckt). Alle diese Bücher enthalten die Ritualien in ausführlichster Weise, wie sie damals jedenfalls in einzelnen Logen im Gebrauche waren, und überbieten sich einander stufenweise in der Masse des Stoffes. Denn während z. B. das „entdeckte große Geheimniß" für alle drei Grade nur 46 Fragen mit Antworten aufzählt, steigen solche bei Prichard nur für den ersten Grad schon auf 92, in dem Buche Jachin und Boaz auf 108, im Browne'schen Werk gar auf 212. Letzteres, von Br. Krause sehr hervorgehobenes Buch enthält, wie danach leicht zu erachten, sehr viel Verkünsteltes und Verwässertes.

Das Ritual.

Da durch die angegebene Eigenheit der Großloge in London die Logen, was das Ritual betraf, allein auf das mehr oder minder gute Gedächtniß oder den guten Willen einzelner Brüder gewiesen waren, war es kein Wunder, daß man bei der schon eingerissenen Verwirrung das durch Prichard gebotene Ritual in sehr vielen Logen im Wesentlichen annahm. Es ging solches nach Frankreich über, wo es in den dort erschienenen Schriften ebenfalls veröffentlicht wurde und so nach Deutschland kam und

mit mehr oder weniger Abänderungen, Zusätzen und Ergänzungen die Grundlage der Ritualien und Katechismen in vielen Logen bildet. Das Wichtigere findet sich überdies in allen oben erwähnten Schriften so ziemlich übereinstimmend, zum Beweis dafür, daß die Verfasser alle aus einer, nur durch den Gebrauch immer trüber gewordenen Quelle : der mündlichen Ueberlieferung, schöpften. In den Logen der sog. alten Maurer, die seit 1751 deutlicher hervortreten, aber schon seit Jahren aus mit der Großloge Unzufriedenen entstanden waren, und die man lange mit Recht hätte als die orthodoxe Partei bezeichnen können, hatte man von vorn herein die größte Wichtigkeit auf das Rituelle gelegt, welches deshalb eine besondere Ausbildung erhalten hatte, um so mehr, als ihre ganze Arbeit außer den Aufnahmen nur in der Uebung des Frage- und Antwortspieles bestand. Die oben erwähnten Schriften „Jachin und Boaz“ und „die drei starken Schläge“ haben uns mit ihrem Ritual bekannt gemacht, was, wie erwähnt, schon weiter ausgedehnt war und vieles anders enthielt, als das Prichard'sche. Gleichsam aber, als wenn man die Partei durch die Masse rituellen Stoffes hätte erdrücken wollen, erschien in Chiffern das von der Großloge ausgehende, von Browne herausgegebene, unsäglich weit ausgesponnene Ritual, was noch in vielen Logen Englands und Amerika's in Gebrauch ist und da oft, wie sich ein Ohrenzeuge ausdrückt, in „geistloser Weise abgeleiert“ wird. Die Brüder Schröder und Feßler gaben sich seit 1798 Mühe, das Ritual dieser s. g. alten Maurer in Deutschland einzuführen, da sie wie noch Br. Krause in dem Irrthum befangen waren, in ihm das älteste und beste zu haben; diese Einführung gelang auch, nachdem Br. Schröder dieses Ritual angemessen abgeändert hatte.

Der Orden der Möpse.

In Frankreich hatte, wie oben erwähnt wurde, die Freimaurerei schon sehr früh Eingang gefunden; dort war es aber auch, wo sie zuerst ausartete. Von Polizei und Geistlichkeit ver-

folgt, welche erstere das aufgefangene Ritual veröffentlichen ließ und die ganze Gesellschaft durch Verspottung lächerlich zu machen suchte, von Pabst Clemens XII durch eine Bannbulle*) verdammt, versuchte man, nach dem Buche „die entdeckten Geheimnisse des Freimaurerordens“ (1745), die Gründung einer andern Gesellschaft: des „Ordens der Möpse“. Das erwähnte Buch enthält die Beschreibung der Aufnahme und das Ritual dieser mehr als lächerlichen Verbindung, die ihren Protektor in einem deutschen geistlichen Souverain fand und in Frankreich und Amerika noch hie und da in neuerer Zeit wieder aufgetaucht sein soll. Ein Eid wurde nicht abgelegt, sondern nur das Ehrenwort gegeben; alle Mitglieder mußten römisch-katholisch sein, sonst waren die Formen der Freimaurerei nachgeäfft, nur daß Frauenzimmer als Mitglieder aufgenommen wurden. In dem obigen

*) Diese Bulle vom 29. Mai 1738 lautet (nach Br. Schröder's „Materialien zur Gesch. d. F.-M.“ I, 39 f.: „Mitten unter den Sorgen unsers apostolischen Amtes, und unter beständiger Aufmerksamkeit die Ketzerei zu vertilgen uud den Weinberg des Herrn in seiner ganzen Reinheit zu erhalten, haben wir mit Schmerz und Betrübniß erfahren, daß eine gewisse Gesellschaft, die sich für eine Brüderschaft der Freimaurer ausgiebt, nachdem sie in verschiedenen europäischen Staaten eingerissen, sich auch in Italien ausgebreitet und sehr vermehrt habe. Da wir nun bemerkt, daß das unerforschliche Geheimniß dieser Gesellschaft das wesentliche Stück ihres Vorhabens, und gleichsam die Stütze davon sey; daß verschiedene weltliche Mächte, denen sie eben daher billig verdächtig geworden, solche aus ihren Staaten verwiesen, und das solche noch mehr der geistlichen Macht, der das Heil der Seelen anvertraut ist, verdächtig sein müsse; so haben wir um dieser Ursachen willen, und durch unsre Hirten-Sorgfalt aufgemuntert, die Gesellschaften der Freimaurer verdammt, und verdammen sie durch gegenwärtige Bulle, als verkehrte, der gemeinen Ordnung zuwider handelnde Gesellschaften, welche sich des großen Bannes schuldig gemacht. Verbieten demnach allen und jedem, von was für Rang, Stand oder Amt sie sein mögen, welche die katholische apostolische und römische Religion bekennen, sich in diese Gesellschaft einschreiben, oder aufnehmen zu lassen; eins ihrer Mitglieder zu besuchen, oder Gemeinschaft mit ihnen zu haben, und in ihren Häusern eine Versammlung der Freimaurer zu dulden, bei Strafe des gedachten Bannes gegen diejenigen, so dawider handeln; wobei wir uns allein (außer im Falle des Todes) das Recht vorbehalten, diesen Bann aufzuheben.“

Buch beigegebenen Kupfern findet sich sogar ein Frauenzimmer als Groß-Mops (s. v. als Vorsitzerin) dargestellt.

Die höheren Grade.

In der Großloge von Frankreich, welche noch 1767 von sich bekannte, daß sie die „alten Constitutionen“ zur Grundlage ihrer Arbeiten mache, wurde von dem Großredner M. A. Ramsay, einem als Anhänger Jakobs II. von England geflüchteten, in Frankreich katholisch gewordenen und zum Erzieher der Söhne dieses vertriebenen Königs ernannten Schottländer, 1740 eine Rede gehalten, welche als die nöthigen Eigenschaften zum Eintritt in den Orden der Freimaurer eine „weise Menschenliebe, reine Sitten, unverbrüchliches Schweigen und Geschmack an den schönen Künsten“ fordert, zugleich aber die in dem Constitutionsbuche von Br. Anderson befindliche Geschichte der Brüderschaft zu einer Ordensgeschichte umstempelt, den Ursprung dieses Freimaurerordens aus den Kreuzzügen herschreibt, „da die Kreuzzügler durch Verbrüderung aller christlichen Nationen eine geistige Nation (une natione spirituelle) hätten bilden wollen“; zur Beförderung dieses Zwecks habe sich der Orden nachher mit „den Rittern St. Johannes von Jerusalem (den nachherigen Malteser-Rittern) vereinigt, weshalb die Logen den Namen St. Johannislogen trügen“*). Dies ist die erste Spur eines Hereintragens von Ordensgeschichten in die bis dahin rein gebliebene Freimaurerei, und diese ohne alle Beweise hingestellten Behauptungen fanden Anklang; denn schon in einer wenige Jahre darauf in Paris erschienenen Schrift über Rituelles waren die Fragen eingeschmuggelt worden: Fr. „Wem ist Ihre Loge geweiht?“ — Antw. „Dem heil. Johannes.“ — Fr. „Warum?“ — Antw. „Weil die Ritter Maurer sich zur Zeit der heiligen Kriege in Palästina mit den Rittern des heil. Johannes vereinigten.“ Viele der in Ramsay's Rede befindlichen Ausdrücke und Aufstellungen fanden in den bald deutlicher auftretenden höheren

*) Vgl. Lenning's Encycl. III, 195 ff.

Graben ihre Stätte und die darin vorgebrachten Behauptungen bilden die Quelle, von welcher jene sich nährten.

Maurerische Schriften in Deutschland.

Die erste Uebersetzung von dem von der Großloge in London gutgeheißenen Buche von Br. Anderson erschien in Frankfurt und Leipzig 1741 unter dem Titel: „Verordnungen, Geschichte, Gesetze, Pflichten, Satzungen und Gebräuche der hochlöblichen Brüderschaft derer Angenommenen Freimaurer. Aus ihren eigenen glaubwürdigen Urkunden, und sichern mündlichen Nachrichten von vielen Jahrhunderten gezogen, und aus dem Englischen übersetzt von Johann Küenen, Abgeordneten Obermeister der ordentlichen Logen in Holland.“ Die Uebersetzung ist nach der ersten Ausgabe des Constitutionenbuchs gemacht und hat denselben Inhalt wie dieses. Die oben mitgetheilte Uebersetzung der alten Pflichten stimmt mit der hier gegebenen überein. In demselben Jahre erschien in Frankfurt: „Neues Constitutionenbuch der Altehrwürdigen Brüderschaft der Freimaurer, worin die Geschichte, Pflichten, Reguln 2c. derselben, auf Befehl der Großen Loge verfasset von Jacob Anderson, D. D. Aus dem Englischen übersetzt.“ Dieses Buch ist keine ganz treue und zuverlässige Uebersetzung der zweiten Ausgabe des Constitutionenbuchs von 1738. Es bildete aber in seinen verschiedenen Auflagen die Grundlage der Arbeiten in den deutschen Logen. Ein Jahr später (1742) erschien in Frankfurt a. M. von Br. de la Tierce ein Buch in französischer Sprache unter dem Titel: „Histoire, obligations et statuts de la très vénérable confraternité de Francs-Maçons, tirez de leurs archives et conformes aux traditions les plus anciennes; approuvez de toutes les Grandes Loges et mis au jour pour l'usage commun des loges répandues sur la surface de la terre“; die darin befindliche Uebersetzung der alten Pflichten ist nach der ersten Ausgabe des Constitutionenbuchs bearbeitet, die Darstellung der Geschichte ist jedoch eine andere, verbesserte. Sodann findet sich darin abgedruckt die oben erwähnte Rede von

Ramsay, die hier dem Großmeister von Frankreich zugeschrieben wird und wohl nur als etwas Neues, Aufsehen Erregendes einen Platz gerade vor dem Abdruck der alten Pflichten gefunden hat. Am Schluß finden sich zugefügt die neuen Verordnungen der Großloge von England bis zum Jahre 1736.

Die Freimaurerei in England.

In England hatte sich die Zahl der Logen nach Bildung der aus den Vertretern der einzelnen Logen zusammengesetzten Großloge außerordentlich vermehrt und die nöthig gewordene neue Ausgabe (die zweite) des Constitutionenbuchs wurde in der Quartalversammlung am 25. Jan. 1738, worin 66 Logen vertreten waren, gebilligt und der Abdruck verordnet. In dieser zweiten Ausgabe finden sich in den Alten Pflichten I, II u. VI Veränderungen; der Wichtigkeit wegen, welche bei einer später entstandenen Spaltung auf eine Abänderung in der ersten Pflicht gelegt wurde, theile ich diese nach dieser zweiten Ausgabe hier noch mit:

„Ein Freimaurer ist durch seinen Beruf verbunden, das Sittengesetz als ein wahrer Noachide zu beobachten, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er niemals ein thörichter Atheiste, noch ein irreligiöser Wüstling sein, noch wider Gewissen handeln. In alten Zeiten hatten die christlichen Maurer die Pflicht auf sich, nach den christlichen Gebräuchen jedes Landes sich zu richten, worin sie reiseten oder arbeiteten; da aber Maurerei unter allen Völkern, selbst von verschiedenen Religionen gefunden wird, so haben sie jetzt nur die Pflicht auf sich, der Religion anzuhängen, worin alle Menschen übereinstimmen (jedem Bruder seine eigenen besonderen Meinungen überlassend); das ist, gute und treue Männer zu sein, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was immer für Benennungen, Religionen oder Ueberzeugungen sie unterschieden sein mögen; denn sie stimmen alle in den drei großen Artikeln Noah's überein, genug, um den Kitt der Loge zu bewahren. So ist die Maurerei der Mittelpunkt ihrer Vereinigung und das glückliche Mittel, Menschen

zu vereinen, welche außerdem in beständiger Entfernung hätten bleiben müssen."

Diese Umschreibung der früheren Abfassung wurde in der dritten Ausgabe wieder verlassen, von den Logen in Irland und zum großen Theil in Nordamerika aber beibehalten. Die Berufung auf noachidische Gebote findet sich in keiner ächten alten Urkunde, und es fiel wohl deshalb die darauf hinweisende Stelle bei der dritten Ausgabe ebenfalls wieder weg.

Die alte Loge zu York.

In York im nördlichen England bestand seit alten Zeiten eine Bauhütte, welche indeß zur Zeit der Wiedererwachung der Maurerei und ihrer Verbreitung von London aus in Verfall gewesen sein muß, wenn man nicht annehmen will, daß sie mit dem dort Vorgehenden einverstanden war. Ueber ihre frühere Thätigkeit giebt Br. Anderson eine Nachricht aus den Jahren 1567 und Br. Preston in seinen „Erläuterungen der Freimaurerei" weitere aus den Jahren 1705 bis 1778. Letzterer versichert, seine Nachrichten aus den Büchern der Loge in York gezogen zu haben, und berichtet, daß dieselbe durch eine Reihe von Jahren in vollkommenster Eintracht mit der Londoner Großloge gestanden, daß jeder Maurer in England die Loge von York als diejenige hochverehrt habe, in welcher ursprünglich die Grundgesetze (alten Pflichten) entstanden. Letztere Meinung beruht nach Br. Kloß' Forschungen auf einer parteiischen Selbsttäuschung, für welche außer der Sage, daß 926 zu York eine Versammlung gewesen, nichts geltend gemacht werden kann. Nach einer im Druck vorliegenden, zu York im Jahr 1726 gehaltenen Rede behauptet diese Loge zwar, die älteste von England zu sein, will jedoch mit London in brüderlicher Verbindung bleiben. Nach weiteren Andeutungen scheint sie noch 1728 vereinzelt fortgearbeitet zu haben. Mit den sogenannten alten Maurern, die sich auf York bezogen und sich so gern York-Maurer nannten, hat sie aber nie in Verbindung gestanden.

Die älteste maurerische Urkunde.

Es konnte nicht fehlen, daß mit der Ausbreitung der Brüderschaft und dem Bekanntwerden ihres Gesetzbuches Nachforschungen entstanden nach Urkunden, welche über die älteste und ältere Geschichte Aufschluß zu geben geeignet wären. Und diese waren nicht resultatlos. Abschriften von alten Constitutionen mit mehr oder minder wichtigen Abweichungen von einander wurden nach und nach bekannt gemacht; sonderbarer Weise aber war es einem Nichtmaurer und erst in der neuesten Zeit vorbehalten, die unter den bis jetzt entdeckten älteste Abfassung derselben aufzufinden. Der glückliche Entdecker war der Alterthumsforscher Halliwell, welcher sie in London 1840 unter dem Titel : „The early history of Freemasonry in England" *) herausgab. Dieselbe ist in Reimen in altenglischer Sprache geschrieben und trägt alle Zeichen der Aechtheit. Br. Kloß hat mit überzeugenden Gründen ihre Abfassung zwischen die Jahre 1427 bis 1445 gesetzt. Es erschienen in Deutschland bald mehrere Uebersetzungen, z. B. in der Latomia Bd. I der Urtext mit Uebersetzung in Prosa, und eine Uebertragung in Reimen von Br. Marggraff in Leipzig.

Diese Urkunde enthält zuerst die alte Zunftsage, unstreitig das Vorbild der von Br. Anderson mitgetheilten Geschichte der Maurerei, sodann die Gesetze in zwei Abtheilungen : in fünfzehn Artikeln und fünfzehn weiteren Punkten, dann folgt unter dem Titel : „Eine andere Anordnung der Kunst Geometrie" wahrscheinlich die ursprünglichste Abfassung der Gesetze, und am Schluß die Legende „von den vier Gekrönten." In der Zunftsage heißt es**) :

„— — Wer am eifrigsten huldigte ihr (nämlich der Kunst Geometrie)
Und seine Brüder übertraf an Wißbegier

---

*) „Die Urgeschichte der Freimaurerei in England."

**) Nach Br. Marggraff's Uebersetzung.

In dieser Kunst, der sollte mehr
Als die übrigen haben an Ruhm und Ehr'.
Euklid war dieser Gelehrte genannt,
Und wunderbar weit sein Name bekannt.
Dieser große Gelehrte befahl noch dieß:
Daß, wer sich am tüchtigsten erwies,
Lehren sollte den Einfältigen,
Die Kunst vollkommen zu überwältigen;
Und sollte Jeder den Andern lehren
Und wie Bruder und Schwester lieben und ehren.

Fernerhin verordnete er:
Meister genannt sein sollte der,
Dem vor Allen der höchste Preis sei zu gönnen,
Dann dürfe man ihn auch Meister nennen.
Doch nenne der Maurer den Genossen,
Der aus derselben Kunst entsprossen,
Nur lieber Bruder, nicht Knecht, nicht Sklav,
Obschon ein Andrer ihn übertraf."

Der erste Artikel handelt: Von der Tüchtigkeit und Würde des Meisters.

„Der Meister Maurer darf wanken nie,
Muß standhaft, treu und wahrhaft sein,
Nie darf ihn seines Werkes reu'n."

Er soll dem Arbeiter den richtigen Preis zahlen, und ein unparteiischer Richter sein.

„Er steh' als Richter treu und ächt,
So behält er gegen beide (Parteien) Recht."

Der zweite Artikel fordert: Er soll bei der jährlichen Versammlung erscheinen.

Der dritte handelt: von der Lehrzeit der Lehrlinge.

„Keinen Lehrling der Meister nehme an,
Er wolle denn — ich sag's fürwahr —
Bei ihm sich verbürgen für sieben Jahr,
Seine Kunst zu lernen — das ist es, was glückt;
Geringere Zeit macht ihn nicht geschickt."

Der vierte Artikel

„bringt dies zum Schluß:
Daß der Meister sich immerdar hüten muß,
Zum Lehrling zu machen einen unfreien Mann,
Noch ihn aus Habsucht zu nehmen an.

Der fünfte Artikel

„sagt recht und gut:
Der Lehrling sei von ehrlichem Blut.
Einen Lehrling, dessen man sich muß schämen,
Soll der Meister nicht in das Handwerk nehmen.
Auch gereichte der Kunst zur Schande und Scham
Ein solcher Mann, der verwachsen und lahm.
Und so höre denn Jedermann:
Die Kunst will einen kräftigen Mann."

Nach dem sechsten Artikel soll der Lehrling einen geringeren Lohn erhalten; nach dem siebenten der Meister keinen Dieb oder Entehrten unterstützen:

„Wer getödtet oder gestohlen hat
Nie Schutz von ihm zu gewärtigen hat,
Noch der, dessen Name von Makel befleckt;
Sonst würde der Kunst nur Schande erweckt."

Nach dem achten soll er untüchtige Arbeiter entlassen. Der neunte fordert, daß der Meister nichts unternehmen soll, was er nicht auszuführen vermag; nach dem zehnten soll er keinen andern Meister verdrängen,

„Es sei denn (der Bau) von ihm so schlecht verrichtet,
Daß er in sich selber so gut wie vernichtet.

Der eilfte Artikel verbietet das Arbeiten bei Nacht, und der zwölfte das Verunglimpfen der Arbeit eines Andern. Der dreizehnte Artikel

„so wahr Gott mich beschützt,
Ist, daß wenn der Meister einen Lehrling besitzt,
Er Jegliches ihn solle lehren,
Und die Regeln der Kunst in allen Ehren,
Damit er die Kunst recht gründlich verstehe,
Wohin er auch unter der Sonne gehe.

Nach dem vierzehnten Artikel soll der Meister genugsame Arbeit für den Lehrling haben, und nach dem fünfzehnten weder Ungerechtes begehen, noch dulden.

Der erste Punkt der weiteren Verordnungen fordert:

„Daß die, welche die Kunst können und üben,
Gott und die Kirche sollen lieben,

Und den Meister auch, unter dem er steht,
Zu Land, zu Meer, wohin er auch geht;
Auch sollst du lieben die Genossen dein,
Denn es will die Kunst, so soll es sein."

Der zweite Punkt schreibt vor: fleißige Arbeit am Werkeltage, der dritte Verschwiegenheit:

„Seines Meisters Rath soll er halten verschlossen,
Der Gesellen auch, ganz unverdrossen.
Der Werkstatt Geheimniß erzähl' er Keinem,
Auch was in der Loge geschieht, nicht Einem.
Und was du siehst und hörst sie thun,
Soll fest in deinem Herzen ruh'n.
Was in der Zunfthalle man berathen,
Sollst du in Ehren halten und nicht verrathen."

Nach dem vierten Punkt soll Keiner falsch handeln gegen die Zunft. Der fünfte handelt vom Empfange des Lohnes und daß der Meister zu rechter Zeit aufkündigen soll.

Den sechsten Punkt

„wissen, ist guter Brauch,
Für die Hohen zugleich und die Niedern auch.
Zuweilen mag es wohl vorfallen
Unter den Maurern, einigen oder allen,
Daß durch tödtlichen Haß oder Neid
Entsteht eine große Streitigkeit.
Dann soll der Maurer, wenn er es vermag,
Ansetzen für Beide einen Tag.
Doch der Versöhnungstag finde nicht statt,
Bis der Werkeltag gänzlich geendet hat.
Am Festtag mag man sich Muße nehmen,
Zu einem Versöhnungstag sich zu bequemen.
Damit nicht zu der Werkeltagszeit
Die Arbeit leide durch solchen Streit."

Der siebente Punkt fordert ein züchtiges Leben, der achte Treue gegen den Meister und Vermittlung zwischen den Genossen.

„Sei treu . . . und ächt
Beiden Parteien, so will es das Recht."

Der neunte Punkt handelt von den Pflichten des Schatzmeisters und Intendanten, der zehnte von der Bestrafung der

Verläumder, der eilfte schreibt vor, daß Einer dem Andern beistehen soll, und auf das Schnellste

„— — — zu bessern lehre er sie,
Mit schönen Worten, die Gott ihm verlieh,
Um dessenwillen, der im Himmel drüben;
Erbau' ihn mit Worten, milden und lieben."

Der zwölfte Punkt handelt von den Versammlungen, der dreizehnte untersagt die Dieberei und Hehlerei.*)

Der vierzehnte Punkt betrifft die Beeidigung auf die Gesetze und für den König.

„Einen treulichen Eid soll man ihn ermahnen
Zu schwören seinem Meister und seinen Kumpanen.
Aufrichtig ergeben und immer treu
Sei er allen Verfügungen, wo immer er sei.
Auch dem Könige, seinem gesetzlichen Herrn,
Halt' er seine Eidespflicht treu und gern.
Auch diese Punkte zu halten in Ehren
Soll und muß er sogleich beschwören.**)
Und die Hohen und die Niedern den Maurereid
Zu schwören desgleichen seien bereit,
Auf diese Punkte, euch vorgelegt,
In trefflicher Wissenschaft gepflegt,
Und prüfen soll man Jedermann
Seinerseits, was leisten er kann.
Doch hat man Jemand schuldig befunden,
Daß er diese Punkte brach unumwunden,
Und wer er auch sei — man soll ihn fassen
Und vor die Versammlung bringen lassen."

Der fünfzehnte Punkt ordnet die Bestrafung der Gesetzesübertretung an.

---

*) Dieser Punkt, so wie der siebente und einige ähnliche, sind in den späteren Urkunden als unnöthig und dem sittlichen Zustande der Zunftgenossen nicht mehr angemessen entfernt oder entsprechend abgeändert worden.

**) Die älteste uns erhaltene Eidformel findet sich in dem früher erwähnten Buche : „The grand mystery of Freemasons discovered", London 1725, und lautet : „Sie müssen Gott Ihrer besten Einsicht und Unterweisung gemäß dienen, dem Könige treu anhangen, und jedem Bruder helfen und beistehen, soweit es Ihre Kräfte gestatten. Auf den Inhalt der heiligen Schrift werden Sie diesen Eid ablegen. So wahr Gott helfe."

„— — — Der nicht gut macht, was er verbrochen,
Dem sei das Handwerk abgesprochen;
Der sei von der Maurerkunst vertrieben,
Und schwören soll er, sie nicht mehr zu üben.
Und verspricht er auch sich zu bessern drauf,
So nehme man ihn doch nie wieder auf."

Bearbeitungen der alten Gesetze.

Wie erwähnt, sind nach und nach verschiedene maurerische Urkunden bekannt geworden, welche indeß die hier auszugsweise mitgetheilte oder doch eine ähnliche augenscheinlich zur Grundlage haben und nach Br. Kloß' Forschungen neuereren Ursprungs sind. Sie beginnen in mehr oder minderen Abweichungen mit einem Gebet, hierauf folgt eine schon bedeutend ausgesponnene Geschichte der Kunst und sodann folgen die Grundgesetze, mit Hinweglassung oder Abänderung einzelner Artikel, an welchen Veränderungen die Zeit ihrer jedesmaligen Niederschreibung sich erkennen läßt.

Da es immerhin interessant erscheinen muß, auch die alte Zunftgeschichte kennen zu lernen, sowie die Gesetze in schlichter Prosa, welche beide vereint in den Versammlungen der Masonen vorgelesen wurden, so folgt hier ein Abdruck jener alten Constitution, welche zuerst durch das „Gentleman's Magazine" in London 1815 bekannt gemacht und von Br. Kloß als die älteste nach der Halliwell'schen Urkunde nachgewiesen wurde*):

Einleitung.

„Die Macht des Vaters der Könige, nebst der Weisheit seiner glorreichen Gnade, durch die Gnade der Güte des heiligen Geistes, welche da sind drei Personen in Einer Gottheit, sei mit uns bei unserm Anfang und verleihe uns die Gnade, so uns zu leiten in diesem sterblichen Leben, daß wir eingehen mögen in sein Königreich, welches niemals endigen wird. Amen."

*) Die Ueberschriften gehören nicht der Urkunde an, sondern sind von Br. Kloß zum leichteren Verständniß beigefügt worden.

Die sieben Wissenschaften. Lob der Geometrie.

Gute Brüder und Genossen! Unser Vorsatz ist nunmehr Euch zu erzählen, wie und auf welche Weise diese würdige Wissenschaft (science) der Masonry angefangen und wie sie nachmals begünstigt wurde von würdigen Königen und Fürsten und von manchen anderen ehrwürdigen Männern.

Auch wollen wir Denen, welche es wollen, die Pflicht erklären, welche jedem treuen Mason in gutem Gewissen zu bewahren zukommt. Und Ihr habet gute Aufmerksamkeit dazu, sie ist eines würdigen Zunftgenossen würdig, wohl beachtet zu werden, und ist eine sinnreiche Wissenschaft.

Denn es giebt sieben freie Wissenschaften, von welchen sieben sie eine derselben ist. Und die Namen der sieben Wissenschaften sind diese:

1. Die erste ist Grammatik, und sie lehrt den Menschen treulich sprechen und treulich schreiben.

2. Die zweite ist Rhetorik; sie lehrt den Menschen schön reden in feinen Ausdrücken.

3. Die dritte ist Dialectik; sie lehrt den Menschen das Wahre vom Falschen erkennen und unterscheiden.

4. Die vierte ist Arithmetik; und sie lehrt den Menschen rechnen und alle Arten von Zahlen berechnen.

5. Und die fünfte ist Geometrie genannt, und sie lehrt messen (mett and mensure) und Maaß auf Erden und von allen anderen Dingen; von dieser Wissenschaft hat die Masonry ihren Namen erhalten.

6. Die sechste heißt Musik, und sie lehrt den Menschen Gesang und Stimme, Zunge und Orgel, Harfe und Trompete gebrauchen.

7. Die siebente Wissenschaft heißt Astronomie; sie lehrt den Menschen den Lauf der Sonne, des Mondes und der Sterne.

Dieses sind die sieben freien Wissenschaften, welche alle auf Einer Wissenschaft begründet sind, nämlich auf Geometrie.

Und Dieses mag dem Menschen beweisen, daß die Wissenschaft des Werks durch die Geometrie begründet ist, denn die

Geometrie lehrt den Menschen messen und Maaß, wiegen und Gewicht von allen Dingen auf Erden; denn da ist kein Mensch, der irgend eine Wissenschaft übt, er wirke sie denn durch irgend Messen oder ein Maaß; und kein Mensch kauft oder verkauft, oder er kauft oder verkauft durch irgend ein Maaß oder irgend ein Gewicht, und alles Dieses ist Geometrie.

Und diese Kaufleute und alle Zunftleute, und alle anderen der sieben Wissenschaften, und insbesondere die Pflüger und Feldarbeiter von allen Arten von Land, Früchten, Saaten, Weinen, Pflüger und Verkäufer von anderen Früchten bedürfen sie; denn weder Grammatik oder Rhetorik, noch Astronomie, noch irgend eine von allen anderen sieben Wissenschaften können in irgend einer Weise das Messen oder Maaß finden ohne Geometrie. Daher deucht mich, daß die Wissenschaft der Geometrie höchst würdig sei und alle anderen auffindet.

Enoch's Kinder und ihre zwei Säulen. Noah.

Nunmehr will ich Euch sagen, wie diese Wissenschaften zuerst anfingen.

Vor Noah's Fluth lebte ein Mann, der hieß Lamech, wie in der Bibel geschrieben steht, im 4. Kapitel der Genesis; und dieser Lamech hatte zwei Weiber, die eine hieß Ada, die andere Silla; von seinem ersten Weibe hatte er zwei Söhne, von denen der eine Jabal, der andere Jubal hieß. Und von dem andern Weibe hatte er einen Sohn und eine Tochter. Und die vier Kinder erfanden den Anfang aller Wissenschaften in der Welt. Und dieser ältere Sohn Jabal erfand die Wissenschaft der Geometrie und theilte ab die Heerden der Schaafe und die Ländereien im Felde, und erbaute zuerst ein Haus von Stein und Holz, wie in dem vorbesagten Kapitel bemerkt ist. Und sein Bruder Jubal erfand die Kunst der Musik, den Gesang der Zunge, Harfe und Orgel (Orgaine). Und der dritte Bruder, Tubalkain, erfand die Schmiedekunst von Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Stahl, und die Tochter erfand die Kunst des Webens. Und diese Kinder wußten wohl, daß Gott für die Sünde Rache nehmen

wollte, entweder durch Feuer oder durch Wasser, darum schrieben sie ihre Wissenschaft, die sie erfunden hatten, auf zwei Pfeiler von Stein, damit sie nach Noah's Fluth gefunden werden möchten. Und der eine Stein war Marmor, weil er im Feuer nicht verbrennen würde, und der andere Stein war von gebrannten Backsteinen und konnte im Wasser nicht zu Grunde gehen.

Hermes, Nimrod und dessen erste masonische Gesetze.

Unsere Absicht ist, euch wahrhaft zu erzählen, auf welche Weise diese Steine gefunden wurden, auf welche diese Wissenschaften geschrieben waren.

Der große Hermarynus war Cus' Sohn, welcher Cus war Sem's Sohn, der da war Noah's Sohn. Dieser Hermarynus wurde nachmals Hermes genannt, der Vater von weisen Männern. Er fand eine der beiden Steinsäulen und fand die auf derselben geschriebene Wissenschaft und lehrte sie anderen Menschen. Und bei der Erbauung des Thurmes zu Babylon wurde zuerst von der Masonry viel Erhebens gemacht. Und der König von Babylon, welcher Nemrothe hieß, war selbst ein Mason und liebte die Wissenschaft sehr, wie es berichtet wird von den Meistern in der Geschichtschreibung.

Und als die Stadt Ninive und andere Städte im Osten erbaut werden sollten, sendete Nemrothe, der König von Babylon, auf Ersuchen des Königs von Ninive 30 Masonen dahin, und als er sie entließ, gab er ihnen eine Pflicht (Grundgesetz) folgender Gestalt :

„Sie sollten treu sein einer gegen den andern und sich treulich gegenseitig lieben, und sollten ihren Bauherrn treulich für seine Bezahlung bedienen, so daß der Meister und Alles, was zu ihm gehört, Ehre gewinnen mögen." Und er gab ihnen andere Pflichten mehr. Und Dieses war zum ersten Male, daß irgend ein Mason irgend eine Pflicht (Grundgesetz) wegen seiner Wissenschaft erhielt.

Abraham in Egypten. Euclides lehrt die Geometrie.

Endlich, als Abraham und sein Weib nach Egypten kamen, lehrten sie daselbst den Egyptern die sieben Wissenschaften; und er hatte einen würdigen Schüler, Euclides (Ewclyde) genannt, und dieser lernte gar gut, und war ein Meister aller sieben freien Wissenschaften.

In diesen Tagen geschah es, daß der Herr und die Stände (estates) des Königreichs so viele Söhne hatten, deren sie einige von ihren Hausfrauen und einige von anderen Frauen im Königreiche bekommen, denn dieses Land ist ein heißes Land und von üppiger Fruchtbarkeit; und sie hatten nicht hinreichende Lebsucht für ihre Kinder zu finden, weshalb sie sich viele Sorge machten.

Dazumal veranstaltete der König dieses Landes eine große Berathung und Parlament, um zu wissen, wie sie ihre Kinder ehrbar als Gentlemen erfinden könnten. Und sie ließen durch das ganze Königreich ausrufen, ob ein Mann da wäre, welcher sie belehren könnte, daß dieser zu ihnen kommen sollte und für seine Mühe so belohnt werden würde, daß er sich vergnügt halten sollte.

Nachdem dieser Ausruf geschehen war, kam dieser würdige Gelehrte Euclides und sagte dem Könige und allen seinen großen Herren: „Wenn Ihr wollt, gebt mir Euere Kinder zu leiten, und ich will ihnen eine der sieben Wissenschaften lehren, vermittelst der sie ehrbar leben mögen, wie Männern von guter Herkunft gebührt; unter der Bedingung, daß Ihr mir und ihnen einen Auftrag ertheilet, daß ich Macht habe, sie in der Weise zu regieren, wie die Wissenschaft regiert werden sollte.“ Und der König und sein ganzer Rath gewährten ihm dieselbe stracks und untersiegelten den Auftrag.

Hierauf nahm dieser würdige Lehrer dieser Herren Kinder zu sich und lehrte sie praktisch die Wissenschaft der Geometrie, um in Steinen alle Arten würdiger Arbeiten zu wirken, welche gehören zur Erbauung von Kirchen, Tempeln, Castellen, Thürmen und Herrenhäusern und allen anderen Gattungen von Ge-

bäuden; und er gab ihnen eine Pflicht (Grundgesetz) in folgender Gestalt.

Euclides masonische Gesetzgebung.

Das Erste war, daß sie dem Könige getreu sein sollten und dem Herrn, dem sie gehörten (owed).

Und sie sollten sich unter einander wohl lieben und einer dem andern treu sein.

Und sie sollten einer den andern Genosse oder auch Bruder nennen und nicht seinen Diener, noch seinen Burschen (Knave), noch mit einem andern Schimpfnamen (foul-name).

Und sie sollten treulich ihre Zahlung von dem Herrn oder dem Meister, dem sie dienen, verdienen.

Und sie sollten den weisesten unter ihnen zum Meister des Werks anordnen und weder aus Liebe, noch wegen hoher Geburt, noch wegen Reichthum, noch wegen irgend Gunst dulden, daß ein Anderer, welcher geringes Verständniß (cunning) habe, Meister des Werks des Bauherrn sei, wodurch der Bauherr übel bedient und sie beschämt würden.

Und sollten sie auch ihre Leiter am Werke Meister nennen zur Zeit, da sie mit ihnen arbeiten würden.

Und manche andere Pflichten, die zu lang sind, zu berichten.

Und wegen aller dieser Pflichten ließ er sie einen großen Eid schwören, den die Männer zu jenen Zeiten gebrauchten und er ordnete für sie billigen Lohn an, mit welchem sie ehrbar leben möchten.

Und auch daß sie jegliches Jahr einmal zusammenkommen und sich versammeln sollten, wie sie am Besten arbeiten möchten, um den Bauherrn zu seinem Gewinn zu bedienen, zu ihrer eigenen Hochachtung und um daselbst unter sich Denjenigen zu bestrafen (correct), welcher gegen die Wissenschaft sich vergangen.

Und also wurde dazumal die Wissenschaft begründet, und jener würdige Herr Euclides ertheilte ihr den Namen Geometrie. Und nunmehr wird sie durch unser ganzes Land Masonry genannt.

David's und Salomo's Tempelbau. Hirom.

Lange Zeit nachher, als die Kinder Israel in das Land der Verheißung kamen, welches nunmehr bei uns die Gegend von Jerusalem heißt, begann der König David den Tempel, welcher der Tempel des Herrn genannt wurde und bei uns der Tempel zu Jerusalem heißt. Und derselbe König David liebte die Masonen sehr und erzeigte ihnen viel Gutes und gab ihnen gute Bezahlung. Und er ertheilte ihnen die Pflichten und die Gebräuche, wie er sie, als von Euclides in Egypten gegeben, erlernt hatte, und gab ihnen noch andere Pflichten mehr, wie Ihr nachmals hören werdet.

Und nach König David's Tode vollendete Salomo, David's Sohn, den Tempel, welchen sein Vater angefangen hatte, und sendete nach Masonen in unterschiedliche Gegenden und unterschiedliche Länder, und brachte sie zusammen, so daß er 40,000 Steinarbeiter hatte, die alle Masonen genannt wurden. Und er las aus denselben 3000, welche bestellt wurden zu Meistern und Leitern des Werks.

Und überdieß war ein König in einer andern Gegend, den die Leute Iram nannten; und er liebte sehr den König Salomo und gab ihm Bauholz zu seinem Werke. Und er hatte einen Sohn, Aynom geheißen, und der war Meister in der Geometrie, und war oberster Meister aller seiner Masonen und war Meister für Alles, was er eingraben und schnitzen ließ (gravings and carvings), und von allen anderen Arten von Masonry, welche zum Tempel erforderlich waren. Und er ist erwähnt in der Bibel im Buche der Könige im dritten Kapitel.

Und dieser Salomo bestätigte sowohl die Pflichten, als die Gebräuche, welche sein Vater den Masonen gegeben hatte. Und auf diese Weise ward diese würdige Wissenschaft der Masonry bestätigt im Lande zu Jerusalem und in vielen anderen Königreichen.

Ninus Gräcus, Carl Martell, Masonry in Frankreich.

Sinnreiche Zunftleute wanderten weit umher in unterschiedliche Länder; einige, um mehr von der Zunft und Verständniß

zu erlernen, einige, um Diejenigen zu belehren, welche nur geringes Verständniß (conynge) besaßen.

Und so geschah es, daß darunter ein kunstreicher Mason war, der Maymus Gräcus hieß, welcher bei dem Baue von Salomo's Tempel gewesen; und dieser kam nach Frankreich, und lehrte den Männern in Frankreich die Wissenschaft der Masonry.

Und es war daselbst Einer vom königlichen Stamme in Frankreich, der hieß Carl Martell; dieser war ein Mann, welcher eine solche Wissenschaft sehr liebte und den vorbesagten Maymus Gräcus an sich zog und von ihm die Wissenschaft lernte und sich den Pflichten und Gebräuchen (manners) unterzog, und nachmals durch Gottes Gnade zum Könige von Frankreich erwählt wurde.

Und als er in diesem Range war, nahm er sich der Masonen an und half Männer zu Masonen machen, welche es nicht waren; und stellte sie an das Werk und gab ihnen Beides, die Pflichten und die Gebräuche und gute Bezahlung, wie er von anderen Masonen gelernt hatte; und er bestätigte ihnen einen Freibrief, um von Jahr zu Jahr ihre Versammlung zu halten, und erzeigte ihnen recht viel Gutes.

Und also kam die Kunst nach Frankreich.

Die Masonry in Britannien; St. Albanus.

England befand sich während dieser ganzen Zeit ohne irgend eine Pflicht der Masonry, bis zu St. Albanus Zeit. Und in dieser Zeit umgab der König von England, der ein Heide war, die Stadt, St. Albans benannt, mit einer Mauer. Und St. Albanus war ein würdiger Ritter und Schaffner (steward) des königlichen Haushalts und führte die Leitung über das Königreich, desgleichen über die Erbauung der Stadtmauern; und er liebte die Masonen sehr und erzeigte ihnen viel Gutes. Und er setzte ihnen einen recht guten Lohn aus (standinge), wie das Königreich that, denn er gab ihnen 2 Schill. 6 Pfennige wöchentlich und 3 Pf. für ihr Vesperbrod (nonesyches).

Und vor dieser Zeit erhielt im ganzen Lande ein Mason täglich nur einen Pfennig und seine Kost, bis daß St. Albanus dieses verbesserte und ihnen vom Könige und seinem Rathe einen Freibrief gab, um ein General-Concilium zu halten, welchem er den Namen Assemblee ertheilte; und er war selbst dabei anwesend und half Maurer machen, und gab ihnen Pflichten, wie Ihr nachmals hören werdet.

Edwin; Versammlung der Masonen; Schluß der Zunftgeschichte.

Gar bald nach dem Tode von St. Albanus kamen von unterschiedlichen Nationen unterschiedliche Kriege in das Königreich England, so daß die gute Regel der Masonry bis zur Zeit der Tage des Königs Athelstone zerstört ward. Dieser war ein würdiger König von England und brachte dieses Land zu guter Ruhe und Frieden, und erbaute viele große Werke von Abteien und Städten und viele andere unterschiedliche Gebäude, und er liebte die Maurer sehr.

Und er hatte einen Sohn, Edwin geheißen, und dieser liebte die Masonen viel mehr, als sein Vater that. Und er war ein großer Ausüber der Geometrie, und es zog ihn sehr, mit Masonen zu sprechen und zu verkehren und von ihnen Wissenschaft zu lernen; und nachmals wegen der Liebe, die er zu den Masonen und der Wissenschaft hatte, wurde er zum Mason gemacht und erlangte vom Könige, seinem Vater, einen Freibrief und einen Auftrag, jegliches Jahr einmal eine Assemblee zu halten, wo irgend sie es wollten, innerhalb des Königreichs von England, und unter sich selbst ihre Fehler und Uebertretungen zu bestrafen, welche innerhalb der Wissenschaft begangen worden. Und er selbst hielt eine Assemblee zu York und machte daselbst Maurer, und ertheilte ihnen Pflichten und lehrte sie Gebräuche, und befahl, daß diese Regel immerdar nachmals beobachtet werden sollte, und nahm hierauf den Freibrief und den Auftrag mit, um sie aufzubewahren, und befahl, daß er von König zu König erneuert werden sollte.

Und als die Assemblee versammelt war, erließ er einen Ausruf, daß alle alten und jungen Masonen, welche irgend etwas Schriftliches oder Kunde von den Pflichten und den Gebräuchen besäßen, die irgend vorher in diesem Lande oder in irgend einem andern gemacht worden, solche sofort vorzeigen sollten.

Und als Dieses nachgewiesen worden, fand man einige in französischer und einige in griechischer und einige in englischer und einige in anderen Sprachen; und der Zweck von denselben allen ward übereinstimmend befunden (and the intent of them all was founden all one).

Und er ließ ein Buch daraus verfertigen, und wie die Wissenschaft erfunden worden. Und er selbst bat und befahl, daß es vorgelesen oder erzählt werden sollte, wenn irgend ein Mason gemacht werden sollte, ehe man ihm seine Pflicht mittheilte.

Und von jenem Tage bis zu dieser Zeit sind die Gebräuche der Masonen in gegenwärtiger Gestalt bewahrt worden, so weit als Menschen sie regieren können.

Und nach der Hand sind bei verschiedenen Assembleen gewisse Grundgesetze nach dem besten Dafürhalten der Meister und Genossen aufgerichtet und verordnet worden. Tunc unus ex Senioribus teneat librum, ut illi vel ille ponant vel ponat manus super librum; et tunc praecepta deberent legi.*)

Jeglicher Mann, der ein Mason ist, nehme sehr gute Obacht auf diese Pflichten (Grundgesetze); so daß, wenn irgend ein Mann sich gegen eine dieser Pflichten schuldig findet, er sich selbst vor Gott bessere.

Und Ihr insbesondere, die Ihr verpflichtet werden sollet, nehmet gute Obacht, daß Ihr diese Pflichten richtig beobachtet, denn es ist eine große Gefahr für einen Mann, auf ein Buch (Evangelium) falsch zu schwören.

---

*) Zu deutsch: „Hierauf soll einer der Aelteren das Buch (das Evangelium) nehmen, damit sie oder er, ihre oder seine Hand auf das Buch legen, und dann sollen die Gebote vorgelesen werden.“

Die erste Pflicht ist die, daß er oder Du ein treuer Mann gegen Gott und die heilige Kirche sein sollt, und daß Ihr weder Irrthum noch Ketzerei übet nach Euerm Verständniß oder dem Unterrichte umsichtiger oder weiser Männer (by your understandinge or discret men or wise men's teachinge).

Auch soll jeder Maurer Den mit Ehrerbietung behandeln, der älter ist, und ihm Verehrung erweisen.

Auch sollt Ihr die Masonen Euere Brüder nennen, oder auch Euere Genossen, und sie mit keinem anderen Schimpfnamen belegen.

Auch soll jeglicher Meister und Genosse zur Versammlung (assembly) kommen und sei es von 50 Meilen rings herum, wenn er irgend ein Schreiben (writing) hat. Und wenn er ein Vergehen gegen die Wissenschaft begangen, so muß er stehen bleiben bei dem Urtheilspruch der Meister und Gesellen und sie vertragen, wenn sie mögen, und wenn sie nicht vertragen wollen, dann vor das bürgerliche Gericht (common lawe) gehen.

Auch soll kein Meister oder kein Genosse irgend einen Lehrling annehmen zu geringerer Lehrzeit als sieben Jahre, und soll der Lehrling sein tüchtig, von Geburt frei geboren und ganz an seinen Gliedern, wie ein Mann sein sollte. Auch soll kein Meister noch Genosse von einem ein Geschenk nehmen, um zum Mason gemacht zu werden, ohne die Zustimmung und den Rath von seinen Genossen, deren mindestens sechs oder sieben den ihrigen gegeben haben.

Auch soll Der, welcher zum Mason gemacht werden soll, tüchtig sein in allen Arten von Verhältnissen, das heißt, frei von Geburt und guter Herkunft, und kein Leibeigener.

Auch soll jeglicher Meister seinem Genossen nur den Lohn geben, welchen er verdienen mag, so daß Ihr nicht durch solche Werkleute mögt betrogen werden.

Auch soll kein Meister oder Genosse irgend eines Bauherrn Werk überhaupt annehmen, was gewöhnlich in Taglohn gestanden. Und jeglicher Meister soll sein Werk zu Ende bringen, es

sei überhaupt oder im Taglohn genommen, wenn Ihr Euer Geding (Covenants) habt und Alles, was Ihr haben sollt.

Auch soll kein Meister ein Werk übernehmen, außer er übernehme es billig, so daß der Bauherr für sein eigenes Geld treulich bedient werde und der Meister ehrbar leben möge, und seinen Genossen redlich ihren Lohn (paie) bezahle, wie es Sitte ist.

Auch sollt Ihr treu sein gegen den Bauherrn oder den Meister, welchem Ihr dienet und treulich auf seinen Gewinn sehen.

Auch soll kein Meister oder Genosse Andere von ihren Werken verdrängen (supplant), das heißt, wenn er ein Werk übernommen, oder irgend als Meister an des Bauherrn Werk steht, so sollet Ihr ihn nicht davon abbringen, außer daß er untüchtig sei, das Werk zu Ende zu bringen.

Auch sollt Ihr treu sein Jeder gegen den andern, d. h. gegen jeglichen Genossen, welcher als Maurer anerkannt worden. Ihr sollt ihnen thun, wie Ihr wolltet, daß sie Euch thun sollten.

Ich will nunmehr andere Pflichten vortragen (rehearse), insbesondere für Meister und Genossen. Erstlich, kein Meister soll eines Bauherrn Werk, oder eines andern Mannes Werk auf sich übernehmen, oder er wisse sich selbst tüchtig und hinreichend an Kenntniß, um des Herrn Werk auszuführen und zu vollenden, so daß die Wissenschaft nicht in üblen Ruf oder irgend Unehre komme, sondern daß der Bauherr wohl und getreulich bedient werde.

Auch soll kein Meister oder Genosse irgend einem Nichtmasonen (layer) weder eine Form (molde), noch ein Quadrat (squyer), noch eine gerade Linie (rule) machen, noch irgend einen Nichtmasonen anstellen, weder in der Loge, noch außerhalb derselben, um Formsteine (mouldstones) zu hauen.

Auch sollt Ihr getreulich alle Berathungen (counsels) der Loge und Kammer bewahren, und alle andere Rathschläge, welche im Wege der Masonry (masonhood) bewahrt werden sollten.

Auch soll kein Meister irgend einen Lehrling annehmen, er habe denn hinreichende Beschäftigung, um mindestens einen, zwei oder drei Genossen zu beschäftigen.

Auch sollt Ihr Eures Genossen Weib nicht in Unehren (villany) fassen, noch Unschickliches (ungodly) von seiner Tochter oder Magd begehren, noch ihn in irgend Unehren bringen. Ihr sollt nichts Schändliches begehen an dem Orte, wo Ihr zur Kost gehet, wodurch die Wissenschaft in üblen Ruf kommen möchte.

Auch soll nicht irgend ein Mason ein gemeiner Spieler sein im Hazard oder mit Würfeln, noch mit irgend anderen ungesetzlichen Spielen, wodurch die Wissenschaft in üblen Ruf kommen möchte.

Auch soll kein Genosse innerhalb der Loge oder außerhalb ohne vernünftige Ursache eine böse Antwort geben, weder ungütlich, noch tadelnswerth.

Auch soll kein Mason ein Dieb sein, noch diebisch, sondern so fern davon bleiben, als er wissen oder können mag.

Auch soll keiner von Euch den andern hinter seinem Rücken verleumden, um ihn seinen guten Namen oder seine zeitlichen Güter verlieren zu machen.

Auch soll Jeder fremde Genossen, wenn sie über Land kommen, aufnehmen und freundlich behandeln, und sie in Arbeit stellen, wenn sie wollen, wie die Sitte ist, d. h. wenn er keine Formsteine an ihrem Platze hat, so soll er ihn mit Geld nach der nächsten Loge hin unterstützen.

Auch sollt Ihr treue Unterthanen (liegeman) dem Könige von England sein ohne Verrath (treason) oder irgend andere Falschheit; und sie sollen nicht um Verrath oder Verrätherei wissen, sondern sie insgeheim verbessern, wenn Ihr mögt, oder sonst den König oder seinen Rath warnen.

Auch sollt Ihr treulich zahlen für Euer Speiß und Trank, da, wo Ihr zur Kost geht. Auch sollt Ihr nicht Schändlichkeit begehen an dem Orte, wo Ihr zur Kost gehet, wodurch die Wissenschaft in üblen Ruf kommen möchte.

Dieses sind die Pflichten, welche jedem wahren Masonen gebührt im Allgemeinen zu beobachten, sowohl Meistern als Gesellen.

Schluß der Constitutionen:

Diese Pflichten, welche wir nun Euch vorgetragen haben, und alle anderen, welche einem Mason zukommen, sollt Ihr beobachten, so wahr Euch Gott helfe und Das, was Euch heilig ist (your holydome), und bei diesem Buche, so weit Ihr vermöget. Amen.

Einige Artikel aus den deutschen Steinmetzenordnungen.

Die ältesfe der bekannt gewordenen Ordnungen der deutschen Steinmetzen ist die Straßburger von 1459, deren Eingang bereits oben S. 8 mitgetheilt wurde, und die also nur wenig jünger ist, als die Halliwell'schen Urkunde und wahrscheinlich sogar älter, als die oben mitgetheilte Constitution. Zur Vergleichung mit letzterer und der Halliwell'schen Urkunde folgen hier einige Artikel aus der Straßburger „Ordnunge", sowohl der von 1459, der Torgauer Ordnung von 1462, als aus der neueren Straßburger von 1563, welche der mittlerweile stattgefundenen Reformation wegen manche Artikel ganz fallen ließ, oder sehr abänderte. Der großen Aehnlichkeit vieler Gebote in den englischen uud deutschen Ordnungen ungeachtet leuchtet aus letzteren deutlich das Handwerksmäßigere hervor, während in jenen weit mehr ein brüderliches Band das Ganze umschlingt.

„Wer mit guttem willen in diese Ordenunge will, nach Ordenunge also hie noch in diesem Buch geschrieben stott; der soll alle Punkten und Artikel globen zu halten, der unsers Hantwercks ist des Steinwercks. Das sollent die Meyster sin, die soliche köstliche Bäüe und Werk könnent und machent, do sie uff gefryget sind, und mit keinem Handwerk dienent, sie woltend es den gern tun. Es siend Meister oder Gesellen; umb daß sie sich auch haltend sollent und miessen den Ehren noch, und niemans von Inen verkürtzet werden, un man auch dieselben darumb in der Ordenunge macht abzustraffen nach Gelegenheit einer jeglichen Handelunge.

Welichem Meister auch zu sinem Werk, ein ander Werk ussewendig gebürt zu machen, oder einem andern Meister, der

kein solich vorgemeldet Werk Inne hatt, semlichs auch gebürt zu machen; do sol der selb Meister solich Werk und Gebäue In guten trüwen, so er beste kann und magk, in Tagelon und in fürderung setzen und bringen, uff daß dem Werk oder dem Baue nit abgebrochen würt noch Steinwerks recht und harkumen une alle geverde. Und wo ein Meister solichs nit fürwant gegen den Parsonen, die solichs kund machen, und sich das an erbar Kuntschaft erfünde; so sol der selb Meister darumb für Steinwerks fürgenommen, gebessert und gestroffet werden, noch dem uff in erkant wurt. wolltend aber die Herren solichs nit tun; so mag er das machen nach den Herrn meynungen, sehe in gedinge oder in Taglon.

Wer der ist, er sige Meister oder Geselle, der einem andern Meister, der in diser Ordenunge der Werklitt ist und ein Werk Inne hatt, also von demselben Werk getrenget wurt, oder eime noch sinem Werk stellet, heimlich oder öffentlich, on desselben Meisters Wissen oder Willen, der dosselb Werk also besitzet, Es sige klein oder groſſ : derselb der sol fürgenumen werden, und sol auch kein Meister oder Geselle kein gemeinschaft mit Im haben, und soll auch kein Geselle, der in der Ordenunge ist, in sin fürderunge nit ziehen, die wyle er daselb Werk besitzet, daſſ er also unredelich zu seinen handen brocht hett, also lang, byſſ daſſ dem, der also von dem Werk getrengt wurt, ein kehrunge und ein beniegen beschicht, und auch gestrofft wurt in der Ordenunge von den Meistern den das von der Ordenunge wegen befohlen wurt.

Wer es auch, daſſ einer were, der sich Steinwercks von massen oder von auszügen annehmen wolte, das er sich nit verwuste, us de grunde zu nemen, und der auch keinem Werkmann darumb gedient, noch sich Hütte fürderung nit gebrucht hett; der soll sich der Stük nüt annemmen, in keinem Wegk. Wolte sich aber einer soliches underziehen; so sol kein Geselle nit by Im stan, noch in sin fürderung nit ziehen, umb daſſ die Hern nit zu untzimlichen costen kument durch einen solichen unwissenen Meister.

4*

Was ein Diener einem Handtwerk geloben sol, wenn er ausgedient, und man ihn ledig sagen will. Zum ersten, soll ein yegklicher Diener, so er ausgedient hat, und man jn ledig sagen will, einem Handtwerck bey seinen trewen vnd ehren an eydts statt geloben, bey verlierung des Steinmetzen Handtwercks, das er der Steinmetzen gruss vnd auch die schenck niemands wölle öffnen oder sagen, denn den ers sagen soll, auch gar nichts davon außschreiben.

Es sol kein werkmann noch Meister von keinem Gesellen kein Gelt nemen, das er ihn etwas lere oder wiese, das Steinwerk berieren ist. Desselben glichen sol auch kein Parlierer oder Geselle keinen umb Gelt wiesen oder leren, In massen vorstott. Will aber einer dem andern etwas underwissen oder leren; das mögent sie wol tun, ein Stück umb das ander oder umb Gesellen Willen.

Man soll auch keinen Werkmann oder Meister nit in die Ordenunge empfangen, der also nit Jors zu dem heiligen Sakrament ginge, oder nit Christenliche Ordenunge hielte, oder das sine verspielte. Oder were es, dass einer ungeverlich in die ordenunge empfangen wurde, der solichs däte, also vorstott: mit dem sol kein Meister kein Gesellschaft han, und sol auch kein Geselle by ime ston, so lange untz dass er davon lasset und von den, die in der Ordenunge sint, gestroffet wurt.

Wer es auch, dass ein Meister klaghafftig wurde von einem andern Meister, also dass er wider die Ordenunge der Wercklütte geton hette: oder desglichen ein Meister gegen einen Gesellen, oder ein Geselle gegen einen andern Gesellen: welchem Meister oder Gesellen das beriert, der sol ein solichs bekummen uff die Meister, die der Ordenunge biethen, zu handen habent; und wer die Meister sint, uff die man solich Sachen bekumet, die sollent beyde Parten verhören und Jnen Tag setzen, wenn er die sache hören will. Und in der zit, ob der Tag berett und gesetzet wurt; so sol do zwüschent kein Geselle keinem Meister, noch kein Meister keinen Gesellen nit schühen, sunder fürderunge tun untz uff die Stund, dz die sach verhört und usgetragen wurt. Dis

sol alles beschehen noch der Werckllütt erkennen; vnnd was also erkannbdt oz sol darnoch auch gehalten werden. also, wo sich die sach erhebt, do sol sie auch fürgenumen werden vor den nechsten Meistern, so dan das Buch der Ordnung jnhabendt in deren Gebiet es geschieht.

Es sol auch ein jeglicher Parlierer sinen Meister in Ehren halten, ihm gewillig und gehorsam zum sin, nach Steinwerks recht, und ihn mit gantzen Treuen meynen, als billig und harkumen ist. Desglichen sol ein Geselle auch tun.

Ein jeglich wandel Geselle, uff welcher Hütte der gefürdert wert, sol seinem Meister und dem Parlierer gehorsam sin nach Steinwercks recht und harkumen, und sol auch alle Ordenunge und Fryheit halten, die uff derselben hütten von alter Herkumen sint.

Es sol auch ein jeglich Werkmann, der hütten fürderung hett, dem diser ordenunge geschrifft und Gewalt befohlen wurt, in jeglicher gegene alle Spenne und Sachen, die Steinwerks berieren sint, Gewalt und mach haben, fürzunemen und Stroffen in siner Gebiet, und sollent Jme des alle Meister, Parlierer und Diener Gehorsam sin.

Avff dem tag zu Straßburg Anno fünffzehenhundert sechtzig vnd drey, ist auch erkanndt, das sich ein jeder Meister, so einen baw in handen het, der bestendig vnnd nit abgencklich ist, es sei in Fürstenthumben, Landen, Stetten, Stifften oder Clöstern, nach aussweissung vnserer Ordnung halten vnd richten soll; dann dadurch aller deren nutz, so zu bawen haben, grösslich gefürdert und schaden gewendet würdt. Dess halben ein jeder ein buch haben soll, vnnd als ein Oberer seines zircks vnnd gebiets gehalten werden von allen Meistern und Gesellen derselben Refier. Er soll auch volkommenen gewalt haben, welcher einem jeden auff diser versammlung gegeben, vnd zugestellt ist, dise Ordnung mit sampt seinen mitverwandten auff verwilligung ihrer Oberkeit festigklich zu handthaben, sein vnderthanen straaffen, brüder auffzunemmen, deu kranken behülflich zu sein, ein gemein handtwerk seiner gegne

zu uersamlen, doch der massen, das der Ordnung nichts abgebrochen werde.

Alle die es sint, meister und Gesellen, die in diser Ordenunge siut, sollent alle Puncten und Artikel, so vor und noch geschrieben Stont, by Gehorsamkeit halten. vngeverlich breche do einer der Stüke eins und wurde bussfwürdig; wenn denn derselb der ordenunge gehorsam ist, also, wass Jme zu Besserunge erkant wurt, dass er dem gnug tud : der sol den Volle geton han und siner Glibde lydig sin, um den Artikel, darumb er gebessert ist.

Welicher Meister auch der Biecher eins hinder Jme hett, der sol by der Gelübde der Ordenunge das Buch versorgen, dass dz weder durch ihn oder jemanns anders usgeschrieben, geben oder geliehen werde, um dass die Biecher by ihren crefften blibent, wie dass die werklütte beschliessent. Aber wer jemans, der in der Ordenunge ist, eins Artickels oder zweyger notdürftig ungverlich; das mag ihm ein jeglicher Meister wol geschriben geben, und sol auch der selb Meister alle jor dise Ordenunge den Gesellen uff den Hütten losen vorlesen.

Wer es auch, daß zween Meister oder me, die in dieser Ordenunge sind, Spennig oder uneins mit einander wurden, umb sachen, die Steinwerk nit berürten; so sollent sie doch einander umb soliche spenne niergent anderss wo fürnemen, den für Steinwerk, und der Bruderschaft die sollend sie auch richten und ertrage noch dem besten noch allem Irem Vermögen, doch also daß den Hern oder Stetten, wo sich dann die Sache erhaben hett, Irem rechten unschedelich der übertrag bescheen, wy sin solt.

Es soll kein Werkmann oder Meister keinen Gesellen me fürdern, der ein Frauwe mit Jme fiert zu der Unee, oder offentlich fiert ein unredlich Leben mit Frauwen, oder der Jerlich nit Bichtet und nit zu dem heiligen Sacrament ginge nach Christenlicher Ordenunge, noch auch einen solicher, der veruchet ist, dass er sin Kleider verspylt.

Welcher Geselle sich vbertrinkt oder vberissset vnd vndeuet, das man es erfert, der soll geben einen wochen lon vnd ein Pfund wachs.

Und wan auch einem wandel Gesellen geburt fürder zu wandeln, so solent sie in solicher massen scheiden von ihren Meistern, Hütten und Herbergen, also daß sie niemans schuldig bliebent, und gegen aller menniglichen unklaghaft sient, also billig ist.

Welcher Meister raubt stete oder an werckstetten was neme, das Imandt Schaden bröcht, wo einer mordt, todtschleger were vor echt vorachter, den soll man auß der Ordnunge des Handwercks ganz verwerffen vnd In nirgent leiden.

Welcher geselle vbel spricht oder einer den andern ligen heißt in schimpfft oder in ernst oder in oppeliche wort sint in der werckstatt, der soll geben 12 pfennige zu busse. Welcher gesell des andern spott, stochert, oder In namet mit hinderkosen, der soll geben 15 pfennige zu busse. Do soll kein Geselle die Kinder verhomuten, er soll es dem Meister clagen, was Im der Diener getan hat, der soll in darumb straffen.

Ordenung der Diener. Zum Ersten : Es sol kein Werckmann noch Meister keinen zu Diener uffnemen, der uneelich ist, wissentlich, und sol darumb sin ernstliches erfaren haben, ee er in uffnympt, und einen Solichen Diener by siner Treuwen frogen, ob sin Vatter und mutter In der Ee by einander gesessen sint.

Item : Es sol auch kein Werckmann noch Meister keinen siner Diener, den er von rauhem uff zu diener uffgenommen hett, und der noch in sinen lerjoren ist, zu Parlierer nit machen.

Es soll auch kein Werckmann noch Meister keinen, den er von rauhem uff zu Diener uffgenommen hett, und der sin Lerjor ausgedient hett, dennoch zu Parlierer nit machen, er hab den vor ein Jor gewandelt.

Es ist auch erkant, daß kein Werkmann keinen diener von rauhem anders dingen soll, dann fünff jar lang, vnd soll fürthin keiner kein gelt mehr geben für die zeit, so er nicht gedinet hat,

sonder die fünff jar ausdienen. Was aber bisher geschehen ist, das soll hien sein, aber fürter wie vorstehet, gehalten werden.

Deßhalben ein jeder Meister ein Buch haben soll, vnnd als ein Oberer seines zirks vnd gebiets gehalten werden vor allen Meistern vnd gesellen derselben Refier. Er soll auch vollkommenen gewalt haben, welcher einem jeden auff dieser Versammlung gegeben vnd zugestellt ist, dise Ordnung mit sampt seinen mitverwandten auß verwilligung ihrer Oberkeit festigklich zu handhaben, sein vnderthanen straaffen, brüder auffzunemmen, den kranken behülflich zu sein, ein gemeinhandtwerck seiner gegend zu versammlen, doch der massen, das der ordnung nichts abgebrochen werde.

Und wer es auch, daß einer in kumber käme mit Gerichten oder mit andern Dingen, das die Ordenunge berieren ist, da soll je einer dem andern Hülfflich und beystant tun, by der Glübde der Ordenunge.

Es ist erkant uff dem Tage zu Spyr uff den Nünden Tag des Abrillen, Im Jor do man zalt von Gots Geburt Dusent vier hundert Sechzig und vier Jor, dass der Werckmeister Jost Dotzinger von Wurms, Werckmeister der meren Styfft zu Stroßburg in sinem Gebiet ein semminge sol haben der Wercklütte, und sollent dryge oden vier Meister genumen und kosen werden, uff eine Tag zu samen zu kumen, wo sie dan des eins werden; und was do erkannt wurt mit dem meren Teyl deren, die also berieffet sint in Cappittels wise, dieselben, die dan do sint : wie dieselben etteliche Artikel mynren oder merent, das sol auch gehalten werden durch die gantze Ordenunge; und sol der Tag werden und sin uff sant Görgen Tage in dem Nün und Sechtzigsten Jor.

Es soll auch ein yeder Meister, der obgemelter Diener haltet, ein yeden. der ausgedient hat obgeschribne fünff jar, ernstlich gemanen und den erfordern, Bruder zu werden bey der gelübd, einem Handwerck gethan vnnd yedem gebotten ist.

Ein Meister sol schlahen drey schlege, ein Pallirer zwen einfort, einen wen man rügen sol morgen mittags abend nach deß landes. Alter gewohnheit.

Ein Meister soll seine Pallirer setzen, woe Meister vnnd Pallirer bey einander sindt vnd keinen setzen er könne es denn verhegen das die leute und er damit versorgt sein. Er soll In die Pallirschaft befehlen, vnd die eid strebe mit maßstabe vnnd winkelmas zu den Heyligen, die gebeude vnd des Meisters schaden zu bewaren.

Der Pallirer soll dem gesellen vnd Diener williglichen stein fürlegen, abreissen, vnd wol besehen, ob er recht vnd wol gemacht ist, den gesellen, die es nicht verschuldt haben, woe der meister falsch Dingk fende, das etwas daran falsch were, das soll dem meister verbussen mit acht pfennig vnd der geselle mit 12 pfennig.

Der pallirer sol alle freyheit der Hütten vnd werkfteten helffen verthedigen.

Wer eines andern gezeug nimpt ane vrlaub, soll geben 2 pfennige.

Welche 'gesellen maßbret vnrecht aufflegt, oder das breth lest ligen en er hebe gewert het ane laube, oder abnimpt ehe der meister oder pallirer die bereytunge sehen, wer winkelmasse lest hangen an dem stein oder das richtscheyt die löcher haben lest liegen vnd nicht auffhenget, oder den stein von der pank lest fallen, oder die haken aus dem Helm fert oder bomret, oder sein mas lest anders den an der stat die dazu geordnet ist, were die fenster bey seiner Bank nicht zuthut, vor alle diese vorgeschriebene Artigkel wer das thut, der soll geben 3 pfennige allemal zur pusse.

Welcher geselle nicht hülfe bithet, seinen stein auß oder ein zu wenden, brengen oder vmzuwenden wen es not ist, oder sein Zeichen anschlecht ob er recht gemacht sey, aber es soll geschehen, ehe man den stein besihet, das er in das Lager komme vngefraget, oder verdiget ungefinget, der soll geben zu pusse ein halb pfunt wachs.

Das ist ein Gruß, wie ein Itzlicher geselle grüssen soll, wenn er von ersten zu der Hütte eingehet, so soll er also sprechen:

Gott grüße euch, Gott weyse euch, gott lone euch, euch Oebermeister erwiderung Pallirer vnd euch hübschen gesellen, do sol In der meister oder pallirer danken, das er sieht welcher der oberst ist in der Hütten.

Do soll der geselle an denselbigen anheben vnd sol sprechen, der Meister, vnd nennt In bey namen, der enpeut euch seinen werden gruß, so soll der geselle vmbhergehen von einem zu dem andern, Itzlichen freuntlich zu grüssen alß er den obersten gegrüsset hat.

So sint Ime alle meister vnd pallirer vnd gesellen erberglichen schenken, wie die vorgeschriebene stücke von des grusses vnd geschenke wegen, nicht den sol man nicht vor gut halten, er sey den gepust um ein pfundt wachs, 24 pfennige.

Ein Itzlicher Geselle, wenn er gedanket wil er förderung haben, so sol er den meister darumb bethen so soll In der meister fördern auff das nechste lohn vnd nit versagen, auff das der geselle Zerunge verdinet, hette der meister nicht mehr den das er alein stunde, der meister erledig gan vnd anfordern.

Ein Itzlicher wandergesell soll bithen vmb eine bücke, darnach vmb ein stück steins, darauf darnach vmb gezeugk, das sol man Im williglichen leihen.

Ein Itzlicher Gesell soll die andern Gesellen alle bithen vnd kein soll es verhören, sie sollen alle helffen, Helffet mir auff oder In das euch Gott helffe, wenn sie geholfen haben so soll er seinen Hut abethun vnd soll In danken und sprechen, Gott danke dem meister vnd pallirer vnd den Erbarn gesellen."

Um die Herausgabe der Straßburger Ordnungen hat sich Br. Heldmann verdient gemacht, welcher dieselben in seinem Buche: „Die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der teutschen Freimaurerbrüderschaft" 1819 abdrucken ließ. Die ältere Ordnung (1459) war aber bereits schon früher von Br. Stieglitz aufgefunden worden.

Das s. g. Freimaurerverhör.

Im Jahr 1753 erschien in the Gentleman's Magazine eine angeblich alte Urkunde, welche zuerst in Frankfurt in Deutschland 1748 unter dem Titel gedruckt worden sein soll:

„Ein Brief von dem berühmten Herrn Herrn Johann Locke, betreffend die Frei-Maureren, so auf einem Schrieb-Tisch eines verstorbenen Bruders ist gefunden worden."

Dieselbe fand Aufnahme in das Constitutionsbuch der Großloge von England, in Br. Preston's Erläuterungen und Br. Lawrie's Geschichte der Freimaurerei in Schottland, und wurde in Deutschland durch Br. Meyer's Uebersetzung von Preston's Werk und noch mehr durch Br. Krause bekannt, welcher sie als erste Kunsturkunde unter dem Titel: „Das älteste Fragstück über den Ursprung, die Wesenheit und die Bestimmung der Freimaurerbrüderschaft, welches in einer Abschrift, nach der Handschrift König Heinrich VI, in der Bodleianischen Bibliothek zu Oxford im Jahr 1696 aufbewahrt wird, und sonst das Freimaurerverhör, oder Freimaurerexamen genannt wurde", mit Erläuterungen abdruckte. Br. Krause hat sich vergeblich bemüht, die Aechtheit dieses s. g. Freimaurerexamens darzuthun; die Aufnahme desselben in britische Gesetzbücher beweist nur, wie wenig kritisch man dort verfuhr, wo es sich um geschichtliche Thatsachen handelte. Diese angebliche Urkunde ist nichts als ein von nicht ungeschickter Hand (vielleicht von Br. Dermott?) zusammengetragenes Machwerk *), dessen Grundlage in den von Br. Anderson mitgetheilten Zunftsagen, der s. g. Geschichte, zu suchen ist, wie ein Vergleich damit darthut, und dessen ganzer Werth und ganze Wichtigkeit allein darauf beruht, daß das von den s. g. alten Maurern angefertigte Ritual, wie es in dem Buche Jachin und Boaz veröffentlicht

*) „Staub, Staub, nichts als Staub", urtheilte schon Br. Lessing (Ges. Werke, IX, 384) darüber.

wurde, darauf zum Theil basirt ist. Den Eingang dieses s. g. Freimaurerverhörs bildet ein Brief, angeblich von dem berühmten englischen Philosophen John Locke an den Grafen von Pembrocke geschrieben, welcher erstere in Folge der Auffindung dieser Handschrift neugierig genug geworden zu sein versichert, um selbst in die Brüderschaft zu treten (was indessen als geschehen durch Nichts bewiesen worden ist). Das Manuscript der Urkunde soll sich hiernach in der Bodleianischen Bibliothek in Oxford befinden. Hierauf folgen: „Verschiedene Fragen, nebst deren Beantwortung, die Geheimnisse der Maurer betreffend; geschrieben von der Hand des Königs Heinrich VI und getreulich abgeschrieben von mir Johann Leyland, Antiquar, auf Befehl Seiner Hoheit.“ Diesen folgen: „Anmerkungen über die Fragen und Antworten“, angeblich von Locke. Die Fragen und Antworten sind folgende:

„1) Fr. Was mag es sein?

Antw. Es ist die Wissenschaft der Natur, das Verständniß der Kraft, die in ihr ist, und ihrer besonderen Wirkungen, besonders die Wissenschaft von Zahlen, Gewichten und Maaßen, und die ächte Art, alle Dinge zum Gebrauch des Menschen zu bilden und einzurichten, hauptsächlich Wohnungen und Gebäude aller Art und alle andere Dinge, welche dem Menschen wohlthätig sind.

2) Fr. Wo fing es an?

Antw. Es fing an mit den ersten Menschen in Osten, welche vor dem ersten Menschen in Westen waren; es kam nach Westen, und brachte mit alle Hülfe und Trost für die Wilden und Hülflosen.

3) Fr. Wer brachte es nach Westen?

Antw. Die Venetianer*), welche große Handelsleute waren, kamen zuerst von Osten nach Venetia, damit sie be-

*) Nach Locke's angeblicher Auslegung soll das heißen Phönicier.

quem, beides nach Osten und Westen, auf dem rothen und auf dem mittelländischen Meere Handel treiben könnten.

4) Fr. Wie kam es nach England?

Antw. Peter Gower*), ein Grieche, reiste nach Kenntnissen in Egypten, in Syrien, und in jedes Land, wohin die Venetianer die Maurerei verpflanzt hatten, und nachdem er Zutritt in alle Logen der Maurer erlangt hatte, lernte er Viel, und reiste heim, und wohnte in Großgriechenland, wuchs allda und wurde ein sehr weiser Mann und sehr berühmt, und hier stiftete er eine große Loge in Groton, und machte viele Maurer. Einige derselben reisten nach Frankreich, und machten viele Maurer: von wannen in der Folge der Zeit die Kunst nach England herüber kam.

5) Fr. Entdecken die Maurer andern ihre Künste?

Antw. Peter Gower, als er reiste, um zu lernen ward erst aufgenommen, und darauf unterrichtet; so sollte es auch mit allen Andern von Rechtswegen gehalten werden. Nichtsdestoweniger haben die Maurer auf alle Weise und immer von Zeit zu Zeit den Menschen solche von ihren Geheimnissen mitgetheilt, welche allgemein nützlich sein konnten. Nur solche haben sie zurückbehalten, welche hätten schädlich werden können, wenn sie in üble Hände gekommen wären; oder solche, die ohne den Unterricht, der in der Loge damit zu verbinden ist, Nichts helfen würden; oder solche, welche die Brüder fester zusammen verbinden, durch den Nutzen und die Bequemlichkeit, die der Brüderschaft daraus erwachsen.

6) Fr. Welche Künste haben die Maurer den Menschen gelehrt?

Antw. Die Künste: Ackerbau, Baukunst, Astronomie, Geometrie, Rechenkunst, Tonkunst, Dichtkunst, Scheidekunst, Regierungskunst, und Religion.

7) Fr. Wie werden die Maurer bessere Lehrer, als andere Menschen?

---

*) Angebliche Verstümmelung von Pythagoras.

Antw. Nur sie allein haben die Kunst, neue Künste zu erfinden, welche Kunst die ersten Maurer von Gott empfingen; sie finden dadurch, welche Künste sie wollen, und den rechten Weg, eben dieselben zu lehren. Was andere Menschen ausfindig machen, kommt nur von ungefähr, und ist daher, denk' ich, nur gering.

8) Fr. Was verbergen und verhehlen die Maurer?

Antw. Sie verbergen die Kunst, neue Künste zu erfinden, und das ist zu ihrem eigenen Nutzen und Ruhm. Sie verbergen die Kunst, Geheimnisse zu bewahren, damit die Welt Nichts vor ihnen verbergen könne. Sie verbergen die Kunst, Wunderwerke zu thun und zukünftige Dinge vorherzusagen; und Dies zwar, damit diese Künste nicht von bösen Menschen zu übelen Endzwecken gebraucht werden mögen. Auch verbergen sie die Kunst der Verwandlungen; den Weg, die Kraft des Abrak zu gewinnen; die Fertigkeit, gut und vollkommen zu werden, ohne die Hülfe der Furcht und der Hoffnung, und die allgemeine Sprache der Maurer.

9) Fr. Wollt ihr mir diese Künste lehren?

Antw. Ihr sollt unterrichtet werden, wenn ihr des würdig und zum Lernen geschickt seid.

10) Fr. Wissen alle Maurer mehr, als andere Menschen?

Antw. Das nicht! Sie haben nur mehr Recht und Gelegenheit zu Kenntnissen, als andere Menschen; aber manchen fehlt es an der Fähigkeit, noch mehreren an dem Fleiße, der zur Erwerbung aller Kenntnisse durchaus nothwendig ist.

11) Fr. Sind die Maurer bessere Menschen, als Andere?

Antw. Einige Maurer sind nicht so tugendhaft, als einige andere Menschen; aber meistentheils sind sie doch besser, als sie sein würden, wenn sie nicht Maurer wären.

12) Fr. Lieben die Maurer einander so mächtig, als man sagt?

Antw. Ja gewiß, und es kann nicht anders sein. Denn gute und rechtschaffene Männer, die einander als solche kennen, lieben sich immer mehr, je mehr sie gut sind."

Gegen die Aechtheit dieser angeblichen Urkunde spricht:

1) ihr Inhalt; wo ist die Kenntniß der geheimen Wissenschaften hingekommen, mit welcher man sich hier brüstet, und wo ist der Beweis dafür, daß man sie je besaß? — Diese Behauptung des Besitzes besonderer Geheimnisse läßt den Verdacht entstehen, daß das Pamphlet angefertigt worden, um dem zur Zeit seines Erscheinens in Frankreich schon in voller Blüthe stehenden Hochgradwesen auch in England Bahn zu brechen, und daß dieses Bemühen nicht ganz umsonst gewesen, beweist der bald nachher auftauchende Hochgrad Royal Arch, den die s. g. alten Maurer cultivirten, während sich die Großloge von England noch lange davon frei erhielt;

2) hätten die Maurer damals geheime Wissenschaften gehabt oder betrieben, so würde der bekannte Naturforscher Ashmole, ein großer Freund der Alchemie, nach seiner schon 1646 geschehenen Aufnahme gewiß die Versammlungen fleißig besucht haben, während er sie nach seinen eigenen Aufzeichnungen erst nach vielen Jahren nur noch einmal aufsuchte. Br. Nicolai knüpft an den Eintritt von diesem Manne in die Baucorporation, dem angeblich noch andere königlich gesinnte Freunde gefolgt sein sollen, die Entstehung der Ausdrücke: freie und angenommene Maurer; durch diesen Eintritt soll erst die „berühmte Gesellschaft der Freimaurer" entstanden sein, und sie sollen in einem engeren Ausschuß die Schottengrade bearbeitet haben*). Die Richtigkeit dieser durchaus grundlosen Behauptungen ist schon von Br. Vogel**) auf das Ueberzeugendste dargethan worden;

*) „Versuche über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherrenorden gemacht worden". Berlin und Stettin 1782, S. 192 ff. Dem Br. Nicolai scheint dabei entgangen, daß Br. Anderson in der Zunftgeschichte sagt: „daß die Brüder, weil sie ihre freie Kunst nur allein den Freigeborenen mittheilten, Freimaurer genannt worden seien, daß die Großen und Reichen, welche die Zunft durch kostbare Gebäude aufmunterten, als Brüder der Zunft aufgenommen wurden, und daß solche freie und aufgenommene Maurer zu Meistern und Vorstehern erwählt wurden."

**) „Briefe, die Freimaurerei betreffend", dritte Sammlung, 1785.

3) die Unwahrscheinlichkeit, daß ein so wichtiges Aktenstück erst von Deutschland aus und zwar gedruckt nach England gekommen sein soll; von dieser Druckschrift hat sich aber bis jetzt nirgends ein Exemplar vorgefunden;

4) daß gerade unter König Heinrich VI, dessen schwachen Charakter schon Shakespeare*) nicht sehr erbaulich schildert, wie oben erwähnt vom Parlament wichtige Verordnungen wider die Maurerzusammenkünfte erlassen worden waren, die nicht etwa zurückgenommen wurden von dem angeblichen königlichen Bruder;

5) daß sich in Locke's Werken und Briefen nicht das Geringste darüber vorfindet;

6) daß Johann Leyland, Antiquar, welcher sie auf Befehl des Königs Heinrich VIII getreulich von einer alten Handschrift abgeschrieben haben soll, ihrer (wie ausdrücklich in dessen Lebensbeschreibung bemerkt wird) in keiner seiner Nachrichten Erwähnung thut;

7) daß die Halliwell'sche Urkunde nicht mit ihr übereinstimmt und daß der Herausgeber derselben vergeblich die Bodleianische Bibliothek nach einer solchen Urkunde durchforscht hat;

8) die Behauptung, daß Locke selbst der Brüderschaft beigetreten sei. Br. Anderson, sowie die Nachrichten, aus welchen er schöpfte, sind nur zu geneigt, Jeden, der sich der Zunft gewogen gezeigt, als Bruder zu bezeichnen. Der Beitritt eines so ausgezeichneten Gelehrten würde daher anzumerken nicht vergessen worden sein, es geschieht aber seiner nirgends Erwähnung.

Die s. g. Yorker Urkunde.

Als die dritte seiner s. g. drei ältesten Kunsturkunden veröffentlichte Br. Krause: „die alte, im Jahr 926 angenommene Yorker Constitution, oder Gesetzurkunde der Baulogen in England, nach dem bei der Großloge zu York

---

*) König Heinrich VI, erster Theil, I, 1:
„Ihr mögt nur einzig einen weib'schen Prinzen,
„Den ihr wie einen Schüler meistern könnt."

aufbewahrten Originale durch einen Engländer im J. 1807 ins Lateinische und aus dem Lateinischen durch den Br. Schneider in Altenburg ins Deutsche übersetzt."

Br. Krause behauptet, daß diese von ihm für die älteste aller maurerischen Urkunden erklärte Bearbeitung der alten Gesetze von Br. Anderson dem Constitutionenbuche der Großloge unterlegt worden sei *). Es ist indeß von Br. Kloß in einer klaren und eingehenden Untersuchung derselben nachgewiesen worden, nicht allein daß dies nicht der Fall war und sein konnte, sondern daß dieselbe sogar später als 1738, d. i. nach Herausgabe der zweiten Auflage des Constitutionenbuches, und zwar zu einer Zeit, wo der Parteistreit der s. g. alten Masonen gegen die Großloge am heftigsten entbrannt war, nach einer in altenglischer Sprache vorhandenen Constitution „in die erweiterte lateinische Uebersetzung umgeformt wurde" und daß Anderson's Buch bei dieser Umformung wahrscheinlich nicht ohne Einfluß blieb. Sie kann also füglich in der vorliegenden Gestalt auf den Namen einer alten Urkunde keinen Anspruch machen. Wichtig und einflußreich namentlich auch auf viele deutsche Logen ist sie aber dadurch geworden, daß der sonst so hochverdiente Br. Krause sich davon so blenden ließ, daß er das Alte, Einfachere für corrumpirt, das Verkünstelte und Modernisirte für das Alte, Aechte erklärte, und auf die Großloge und Br. Anderson den Vorwurf warf, als wären sie von den alten Urkunden abgewichen, der von Andern bis in die neuesten Zeiten vielfach nachgebetet wurde.

Der s. g. Yorker Urkunde fehlen namentlich die in allen sonstigen alten Handschriften enthaltenen Artikel zur Wahrung ehelicher Keuschheit und die Verwarnung vor Dieberei und Hehlerei, welche sich erst in dem ersten der Anhänge finden, die als in späterer Zeit zugefügt erklärt werden. Auch widersprechen

*) Bd. III, 21 der drei ältesten Kunsturkunden sagt er: „Anderson folge der Yorker Urkunde Satz für Satz, ohne daß er seine Quelle nenne."

die vom Parlament ausgegangenen Verbote, daß die Zunftgenossen sich nicht außerhalb ihrer Grafschaft begeben sollen, der Annahme, als ob York der Hauptsitz oder die Oberbehörde der Maurer gewesen sei; vielmehr geht aus diesen parlamentarischen Anordnungen hervor, daß im Mittelalter die Bauhandwerker zu einer Art Höriger herabgedrückt worden waren, deren Hauptbestrebung auf Lohnerhöhung gerichtet war. Die Loge in York selbst machte 1726 nur den Anspruch, die älteste Loge zu sein; daß dort die ersten masonischen Gesetze aufgestellt worden seien, hat sie nie behauptet.

Das Vorhandensein einer alten Urkunde in York im Jahr 1726 ist durch ein Aktenstück nachgewiesen; in dieser aber war von den Noachiden keine Rede *), welche zuerst in der zweiten Ausgabe des Constitutionenbuchs auftreten, aus der dritten aber wieder entfernt wurden. Diese Urkunde stimmte vielmehr mit den übrigen in England befindlichen überein. Das im Jahre 1756 von Br. Dermott herausgegebene Gesetzbuch der s. g. alten oder York-Maurer, „Ahiman Rezon", hat die Berufung auf die Noachiden beibehalten, wahrscheinlich um gegenüber der Großloge doch etwas Eigenthümliches zu haben.

Wenn nun aber auch die s. g. Yorker Urkunde durch die von Br. Kloß geschehene Beleuchtung ihre Wichtigkeit verloren hat, so wird es dennoch nöthig sein, sie mit Weglassung ihres geschichtlichen Theils zu richtiger Würdigung hier abzudrucken. Der eigentlichen Urkunde folgen zwei Anhänge, die angeblich das enthalten, was von Zeit zu Zeit zu dieser pergamentenen Urkunde hinzugekommen ist. Eine Vergleichung mit dem Inhalt der von Halliwell aufgefundenen ältesten Urkunde und mit Br. Anderson's Abfassung der alten Pflichten ist um so interessanter, da sie den Maurern schon seit uralter Zeit auch in Sachen der Religion solche humane Ansichten unterlegt, wie wir sie in den Schriften dieser und viel spä-

---

*) Kloß, Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung, S. 62 ff.

terer Zeiten vergeblich suchen, ja wie sie für jene Zeiten, wie jeder Kenner der Geschichte annehmen wird, unmöglich waren; Ansichten, die in manchen deutschen Logen auch heute noch nicht zur Anerkennung gekommen sind.

Die eigentliche Urkunde soll außer dem geschichtlichen Theil angeblich die ältesten, von Prinz Edwin den Maurern vorgelegten Gesetze darbieten. Sie enthält außer der Hindeutung auf die Gesetze der Noachiden auch solche auf den Lehrlings- und Meistergrad, was alles, wie die schon erwähnte Auslassung von Artikeln gegen Dieberei und Unkeuschheit und die darin enthaltenen, der Zeit widersprechenden humanen Gesinnungen, nicht mit den sonst bekannten Abschriften der alten Verordnungen stimmt, ja dem Bildungsstande der Genossenschaft selbst in weit späteren Zeiten noch nicht einmal angemessen sein konnte.

Was den ersten Anhang betrifft, welcher angeblich die auf Befehl des Königs Wilhelm III im J. 1694 gesammelten Pflichten uns vorführt, so wird jeder Leser von Macaulay's Geschichte von England sich wohl, entgegen der Ansicht von Br. Krause, auf die Seite Derjenigen stellen, welche es sehr in Zweifel ziehen, daß dieser König eine solche Sammlung veranlaßt habe. Die heimliche Aufnahme desselben in die Verbindung zu jener Zeit, wo dieselbe von sehr geringer Bedeutung war, und der König, von allen Seiten bestürmt und bedrängt, mißtrauisch und verschlossen, ohne Liebe für das Land und dessen eigenthümliche Institutionen, in ihr weder eine Unterstützung noch Hülfe finden konnte, muß für ein Märchen erklärt werden. Dieser Anhang bringt uns wohl eine Bearbeitung der in York vorhandenen ächten alten Urkunde, da er die in den ältesten Urkunden sich findenden Artikel gegen Dieberei und Unkeuschheit enthält.

Der zweite Anhang bietet uns angeblich Satzungen von König Edred bis Heinrich VIII. Br. Kloß hat dieselben als Specialverordnungen wahrscheinlich der Loge von York aus der Zeit nach 1738 nachgewiesen.

Die s. g. Yorker Urkunde beginnt, wie alle alten Constitutionen, mit einem Gebet, auf welches der geschichtliche Theil folgt,

welcher in vielen Stellen von der Darstellung der alten Urkunden abweicht, mit Br. Anderson aber manche Nachricht gemeinsam und dies Gemeinsame höchstwahrscheinlich diesem entnommen hat; nach diesem folgen sodann als die eigentliche Urkunde

„Die den Brüder Maurern von Prinz Edwin vorgelegten Gesetze oder Pflichten.

1) Die erste Pflicht ist, daß ihr aufrichtig Gott verehren und die Gesetze der Noachiden befolgen sollt, weil es göttliche Gesetze sind, die alle Welt befolgen soll. Daher sollt ihr auch alle Irrlehren meiden und euch dadurch nicht an Gott versündigen.

2) Eurem Könige sollt ihr getreu sein ohne Verrätherei, und der Obrigkeit, wo ihr euch auch befinden werdet, gehorchen ohne Falschheit. Hochverrath sei fern von euch; und erfahrt ihr doch Etwas, so sollt ihr den König warnen.

3) Gegen alle Menschen sollt ihr dienstfertig sein, und soviel ihr könnt, treue Freundschaft mit ihnen stiften, euch auch nicht daran kehren, wenn sie einer andern Religion oder Meinung zugethan sind.

4) Besonders sollt ihr auch immer treu gegeneinander sein, einander redlich lehren und in der Kunst beistehen, einander nicht verläumden, sondern euch untereinander thun, wie ihr wollet, daß euch Andere thun sollen. Sollte sich daher auch ein Bruder gegen irgend Jemanden, oder einen Mitbruder, vergehen, oder sonst fehlen, so müssen ihm Alle beistehen, sein Vergehen wieder gut machen zu können, auf daß er gebessert werde.

5) Treulich habt ihr euch auch zu den Berathschlagungen und Arbeiten der Mitglieder in jeder Loge zu halten, und gegen Jedermann, der kein Bruder ist, die Merkmale geheim zu halten.

6) Jeder soll sich der Untreue enthalten, weil die Brüderschaft nicht ohne Treue und Ehrlichkeit bestehen kann, und ein guter Name ein großes Gut ist. Auch sollt ihr immer auf des Herrn oder Meisters, dem ihr dienet, Nutzen sehen und ihn befördern helfen, und immer seine Arbeit redlich zu Ende bringen.

7) Ehrlich sollt ihr auch immer bezahlen, wo ihr schuldig seid, und überhaupt Nichts zu Schulden bringen, wodurch der gute Ruf der Brüderschaft Gefahr laufen könnte.

8) Sodann soll aber auch kein Meister ein Werk übernehmen, wenn er sich nicht für geschickt genug dazu hält; denn er würde dem Baumeister und der Brüderschaft nur Schande machen. Ferner, jeder Meister soll billigen Lohn fordern, doch so, daß er leben und seine Gesellen bezahlen kann.

9) Ferner, Niemand soll einen Andern verdrängen, sondern ihm die gefundene Arbeit lassen, es sei denn, daß er untüchtig dazu wäre.

10) Ferner, kein Meister soll einen Lehrling anders, als auf die Zeit von sieben Jahren, annehmen; und da soll er ihn erst, nach Rath und Beistimmung seiner Mitbrüder, zum Maurer machen.

11) Ferner soll kein Meister oder Gesell Gebühren nehmen, um Jemand zum Maurer zu machen, wenn er nicht frei geboren ist, in gutem Rufe stehet, gute Fähigkeiten und gesunde Glieder hat.

12) Ferner, kein Gesell soll den andern tadeln, wenn er es nicht besser zu machen weiß, als der, den er tadelt.

13) Ferner, jeder Meister soll anhören, wenn er von dem Baumeister, und jeder Gesell, wenn er von dem Meister angehalten wird, seine Arbeiten zu verbessern, und sich danach achten.

14) Ferner, alle Maurer sollen den Vorgesetzten Gehorsam erweisen, und willig thun, Was sie ihnen heißen.

15) Ferner, jeder Maurer soll Gesellen aufnehmen, die über Land kommen, und die ihm die Merkmale geben. Er soll dann für sie sorgen, wie ihm gelehrt ist. Auch soll er nothleidenden Brüdern zu Hülfe kommen, wenn er Wissenschaft von ihrer Bedrängniß erhält, wie er gelehret ist, und sollte es auch bis auf eine halbe Meile Weges sein.

16) Ferner, kein Meister oder Gesell soll einen andern, der nicht zum Maurer gemacht worden ist, in die Loge zulassen, um

die Kunst des Formens zu sehen, oder ihn Steine formen lassen, auch ihm kein Winkelmaaß oder Richtscheit machen, oder die Anwendung davon lehren.

Dies sind die Pflichten, die zu halten gut und nützlich sind. Was künftig noch gut und nützlich befunden werden wird, soll immer aufgeschrieben und von den Vorstehern bekannt gemacht werden, damit alle Brüder ebenfalls darauf verpflichtet werden können.“

Erster Anhang.

„Die alten Pflichten und Satzungen, auf Befehl des Königs *) gesammelt im Jahre 1694.

Pflichten.

1) Die erste Pflicht ist, daß ihr treu gegen Gott sein und alle, Dem widersprechende, Irrlehren vermeiden sollt.

2) Ferner sollt ihr auch treue Unterthanen eures Königs sein, und der von ihm bestellten Obrigkeit gehorchen. Ihr sollt nicht an Hochverrath oder Verrätherei Theil nehmen, sondern dem Könige oder seinem Rathe allemal Anzeige davon machen.

3) Ferner sollt ihr gegen alle Menschen und besonders gegeneinander treu sein, einander lehren und gegenseitigen Beistand leisten, und überhaupt allen andern thun, wie ihr euch selbst thun würdet.

4) Ferner sollt ihr die Logen fleißig besuchen, um immer mehr Unterricht zu erhalten, alte Gebräuche bewahren, und Alles treulich geheim halten, was ihr von der Maurerei erfahren haben möget, damit Fremde sich nicht unrechtmäßig einschleichen können.

5) Ihr sollt auch weder stehlen, noch gestohlenes Gut verhehlen, sondern treu sein dem Herrn, der euch bezahlet, und dem Meister, dem ihr arbeitet, auch auf des Herrn Vortheil sehen und zu seinem Nutzen arbeiten.

---

*) Wilhelm III.

6) Ferner sollt ihr alle Maurer Mitgenossen, oder Brüder, nennen und sie lieben, und keine andere Benennung brauchen.

7) Ferner sollt ihr eures Bruders Weib nicht zum Ehebruche verführen, noch seine Tochter oder Magd schänden, ihn auf keine Art in Schande bringen, noch ihn außer Arbeit setzen.

8) Ferner sollt ihr ehrlich euer Essen und Trinken bezahlen, wo ihr einkehret. Ihr sollt auch nirgends ein Verbrechen, oder etwas Schlechtes begehen, wodurch die Maurergesellschaft in üblen Ruf kommen könnte.

Dieses sind die allgemeinen Pflichten, welche jeden Maurer, Meister und Mitbruder verbinden.

Die besonderen Pflichten sind diese.

Erstens soll kein Maurer bei einem Bauherrn, oder sonst Jemand, Arbeit annehmen, wenn er sich nicht bewußt ist, daß er fähig und geschickt genug sei, die Arbeit auch vollenden zu können, weil er außerdem die Kunst beschimpfen würde.

Zweitens soll kein Meister irgend eine Arbeit übernehmen, für die er nicht so bezahlt wird, daß der Bauherr treulich bedient werden, der Meister anständig leben, und Dieser seine Gesellen ordentlich bezahlen könne, jedoch soll er nicht über Gebühr fordern. Dabei soll aber kein Meister, oder Mitbruder, einen andern verdrängen, außer, wenn derselbe etwa nicht Kenntnisse genug zu der vorgenommenen Arbeit hätte.

Drittens soll kein Meister und Mitbruder einen Lehrling auf kürzere Zeit, als auf sieben Jahre, in die Lehre nehmen. Ebenso soll kein Meister Jemanden zum Maurer machen, ohne die Einwilligung seiner Mitbrüder, wenigstens von sechs oder sieben, zu haben. Wer aber zum Maurer gemacht wird, soll frei geboren, von gutem Herkommen, ehrlich, und von geraden und gesunden Gliedern sein, wie ein Mann haben muß.

Viertens soll ein Meister keinen Lehrling annehmen, wenn er nicht soviel Arbeit hat, daß er zwei bis drei Mitbrüder beschäftigen könne.

Fünftens soll kein Meister oder Gesell eines Bauherrn Arbeit stehen lassen, oder sie einem andern als Tagewerk übergeben, sondern sie treulich und ehrlich zu Ende bringen, sie mag überhaupt oder nach Tagen bedungen sein.

Sechstens soll jeder Meister seinen Mitbrüdern und Gehülfen den verdienten Lohn gehörig geben, damit er nicht durch schlechte Arbeit in Schande komme. Auch soll Keiner den Andern verläumden, um ihn um seinen guten Namen zu bringen.

Siebentens soll kein Mitbruder dem andern ohne Ursache heftig und unanständig antworten.

Achtens soll jeder Maurer seinen Vorgesetzten und älteren Mitbrüdern Achtung bezeigen. Es soll auch kein Maurer sich den Karten-, Würfel- und Hazardspielen, oder irgend einem andern gesetzwidrigen Spiele ergeben, weil er sich und die Kunst dadurch entehren und herabwürdigen würde.

Neuntens soll kein Bruder bei der Nacht herumstreifen, außer in Gesellschaft eines andern Mitbruders, damit er von unanständigen Oertern und Handlungen zurückgehalten werden könne.

Zehntens. Jeder Meister und Bruder soll zur Versammlung kommen, wenn sie fünf Meilen im Umkreise von seinem Aufenthalte ist, sobald er dazu gerufen wird; und soll er hier auch den Ausspruch der Meister und Brüder erwarten, wenn er gegen die Kunst gefehlet hat; soll sich auch der Strafe unterwerfen, welche ihm die übrigen Meister und Brüder auflegen werden. Wenn sie ihm aber seine Schuld nicht erlassen können, so soll er von der Arbeit ausgeschlossen werden.

Eilftens. Kein Meister oder Bruder soll irgend Einem, der die rechten Zeichen nicht angeben kann, einen Formstein, oder Winkelmaaß, oder ein Richtscheit machen, oder diese Dinge zu gebrauchen lehren; er soll ihn auch nicht in seiner Loge zulassen, oder ihn zum Steinformen gebrauchen.

Zwölftens. Jeder Maurer soll fremde Brüder, die die rechten Zeichen geben, mit Liebe aufnehmen, und ihnen, wenn sie Arbeit bedürfen, oder verlangen, diese bis zur nächsten Loge,

wie gewöhnlich, dergestalt geben, daß er ihnen, wenn er Steine zu formen hat, die andere Hälfte zu formen überläßt, und sie so in Arbeit setzt. Hat er aber keine Steine zu formen, so soll er sie bis zur nächsten Loge mit Gelde unterstützen.

Dies sind die alten Pflichten. Sie sollen, dem Gebrauche nach, Jedem, der zum Freimaurer gemacht wird, vorgelesen werden."

Zweiter Anhang.

„Satzungen,

aus den von K. Edred's bis auf K. Heinrich's VIII. Zeiten aufgezeichneten Nachrichten ausgezogen und in Ordnung gebracht.

1) Alle rechtmäßige Brüderschaften sollen unter Patronen stehen, die sich zu der Kunst bekennen, und dem Könige rathen können. Einen Patron aber können sich entweder mehrere Brüderschaften, wenn sie sich vereinigen, oder auch nur eine einzige, erwählen.

2) Die Patrone sollen von dem Könige zuerst zu Rathe gezogen werden, um den Architekten bei Kriegen und großen Bauten nach der ihnen beiwohnenden Wissenschaft und Kenntniß vorschlagen zu können. Außerdem sollen sie mit für Arbeit und mit dem Architekten dafür besorgt sein, daß große Gebäude zur Ehre der Kunst aufgeführt werden. Deswegen sollen auch Die, welche als Werkmeister gebraucht werden, vorher examiniret sein. Auch sollen alle Patrone mit dem Architekten und den Meistern und Vorstehern ihrer Brüderschaften jährlich einmal an einem beliebigen Tage zusammenkommen, solche Examina gemeinschaftlich vornehmen und sich gemeinschaftlich berathschlagen, auch darauf sehen, daß begangene Fehler gebessert, und die das Jahr über in dieser oder jener Loge gefaßten Beschlüsse, welche nicht als eigene Gesetze einer Loge angesehen werden können, allgemein angenommen werden. Und damit die rechtmäßigen Brüderschaften immer auch Arbeit finden, und die Bauherren redlich bedient werden, sollen sie sich ihrer immer auch gegen

die Pfuscher und Störer, welche die Kunst nicht regelmäßig kennen, annehmen.

3) Der Patron oder Der, welchen er dazu erwählet, soll zuweilen die versammelten Brüderschaften in den Logen visitiren und darauf sehen, daß bei der Arbeit und den Gebräuchen dieselbe Gleichheit erhalten werde, wie sie in allen und jeden Logen sein soll.

4) Es ist gut, wenn die Zahl der Mitglieder einer Brüderschaft nicht allzu stark ist, weil sonst die Vorsteher gehindert werden, gute Ordnung in den Logen zu halten. Die Zahl soll 50 bis 60 sein, die angenommenen Maurer nicht gerechnet.

(Als Anmerkung ist hier hinzugefügt:

„Schon lange ist die ganze Zahl Aller in England und Schottland 100 gewesen.")

5) Wenn die Zahl der Mitglieder einer Brüderschaft so weit über die gehörige Zahl angewachsen ist, daß die Ueberzahl selbst eine Loge formiren kann; so soll eine neue Loge eingerichtet werden. Es stehet auch Mitgliedern von älteren überzähligen Logen frei, hierzu zu treten, wenn es ihnen bequemer ist.

6) Eine neue Loge wird durch einen Meister einer Loge eben so wohl eingerichtet, als er Freimaurer machen und ihnen die Thüren aller Logen eröffnen kann.

7) Die Meister, welche die neuen Logen einrichten, sollen die Mitglieder derselben ermahnen, sich alsobald auch einen Patron zu erwählen, und wenn Dieses geschehen ist, sollen sie ihre Errichtung allen regelmäßigen Logen durch Charten bekannt machen.

8) Alle Jahre wird in jeder Loge ein anderer Meister, der den Vorsitz führt, gewählt. Er wählt sich seinen Abgeordneten, welcher bei seiner Verhinderung seine Stelle versieht, und es werden ihm dann auch die Gehülfen zugegeben.

9) Jährlich auf Johannis des Täufers Tag soll sich jede Loge mit dem Architekten, der sich ihrer bei Bauten bedient, oder einem Abgeordneten desselben, versammeln. Man soll sich freundlich bereden, über den zu erwählenden neuen Meister der

Loge Raths pflegen, und in wechselseitiger Liebe eine Mahlzeit einnehmen. Wer die Mahlzeit übernehmen soll, Das wird vorher verglichen, und die Einlage dazu bestimmt.

10) Jeder vorsitzende Meister einer Loge soll vermögend sein, alle Mitglieder, so oft er es nöthig findet, zusammen zu berufen, und alle Brüder sollen gehorchen. Eben dieses kann sein Abgeordneter, oder der älteste Vorsteher, im Fall der Meister behindert sein sollte. In allen Logen entscheiden in allen Sachen die meisten Stimmen der Versammelten.

11) Jeder Meister einer Loge, oder Der, welcher dazu bevollmächtigt ist, soll ein Buch halten, worinnen nicht allein die bei jeder Aufnahme vorzulesenden Gesetze geschrieben stehen, sondern worin auch alles Merkwürdige aufgezeichnet wird.

12) Wer zum Meister gemacht sein will, muß darum einige Monate vorher nachsuchen; und es sollen darüber alle Brüder der Loge, wo er nachgesucht hat, abstimmen, auch in einer Logenversammlung mehr nicht, als 5 neue Brüder, auf einmal angenommen werden, damit sie alle den ersten Unterricht fassen mögen.

13) Wer sich ungehorsam gegen seinen Patron, oder gegen seine Vorgesetzten bezeigt, oder sonst solche Fehler zu Schulden kommen läßt, daß seine Mitbrüder nicht mit ihm zufrieden sein können, der soll von den Meistern und Vorstehern, oder Wer dazu Auftrag erhalten hat, ermahnet werden, sich zu bessern. Wenn Dieses zweimal geschehen, und er sich nicht bessert, so soll er dann nicht wieder bei der Arbeit angestellt werden.

14) Bei allen Beschlüssen, welche in den Logen gefaßt werden, soll man die alten Regeln und Grenzen der Verschwiegenheit vor Augen haben. Denn sie müssen unangetastet bleiben, weil sie unveränderlich sind, und, als zuträglich, immer genau beobachtet werden sollen."

Die Großloge von Irland.

Von Irland finden sich ältere Nachrichten nicht vor, welche irgend Licht über dortige alte Bauhütten gäben, obschon

es sehr wahrscheinlich ist, daß wenigstens im Norden eine ähnliche Verbindung unter den Maurern bestand, wie in England und Schottland. Von England aus wurde nach Erscheinen des Constitutionenbuchs seit 1723 die Freimaurerei auch nach Irland verbreitet, und schon 1730 zur Gründung einer von London unabhängigen Großloge geschritten. Das zu Dublin erschienene Constitutionenbuch derselben ist nichts als eine Umarbeitung des von Br. Anderson herausgegebenen, mit Hinweglassung einer Stelle in der alten Pflicht VI, 2. Absatz, welche als für die Katholiken dieses Landes verletzend dahin abgeändert wurde:

VI, 2: „Wir gehören also zu allen Nationen, Zungen, Stimmen und Sprachen, und haben uns gegen alle politischen Unterhaltungen erklärt, als welche niemals zur Wohlfahrt irgend einer Loge führten, noch jemals führen werden."

Der Herausgeber der zweiten Auflage dieses Gesetzbuchs, welche 1750 erschien, Br. Spratt, erklärte, „daß er den erhaltenen Auftrag, das Gesetzbuch der Londoner Großloge mit dem ihrigen zu vergleichen, erfüllt, und keinen wesentlichen Unterschied gefunden habe."

Die Nachrichten über diese Großloge aus späterer Zeit sind sehr dürftig; es ist nur bekannt, daß von Frankreich aus die höheren Grade dort eingedrungen sind, und daß in neuerer Zeit durch Rivalität zweier solcher höherer maurerischer Behörden eine Spaltung verursacht worden ist. Unter der Großloge arbeiten auch Logen in Canada, Westindien, Ostindien 2c.

Die Großloge von Schottland.

In Schottland bestand seit sehr alten Zeiten unter den Bauleuten eine ähnliche Vereinigung, wie in England. Aus den dürftigen Nachrichten geht so viel hervor, daß die Maurer unter Patronen standen, welches Amt wenigstens für einen großen Theil Schottlands lange Jahre vererblich die Grafen von St. Clair, Herren von Roslin, bekleideten. Der Versammlungs-

ort für sie war nach mehreren Angaben in dem Dorfe Kilwinning. Die dort bestehende Loge war jedoch schon 1743 nicht im Stande, Documente für ihre Behauptung beizubringen, daß sie die älteste Loge in Schottland sei, und es ist als sicher anzunehmen, daß sie erst nach langem Schlummer um jene Zeit sich wieder constituirt hatte. Für einige Grafschaften war nach einer Urkunde Patrik Copland of Udaught als Vorsteher durch den König bestellt, und der Versammlungsort soll in Aberdeen gewesen sein.

Nach glaubwürdigen Berichten waren schon 1600 und 1641 Nichtmaurer in den schottischen Bauhütten; aber trotz der hohen Patronatschaft war auch hier das Ganze in Verfall gekommen, was durch die politischen und religiösen Ereignisse im 17. Jahrhundert in diesem Lande hinreichend erklärt wird, wo große Bauten nicht ausgeführt werden konnten; bis durch die Einflüsse von London her seit 1723 die Maurerei sich durch den Beitritt von angesehenen Männern hob, so daß am 30. Novbr. 1736 Vertreter von 32 Logen*) in Edinburg erschienen, um einen Großmeister zu erwählen. Auch die Loge zu Kilwinning trat dem hierdurch gebildeten Großmeisterthum bei und bat etwas später, indeß vergeblich, für ihre Mitglieder um Erlassung der jährlichen Abgabe an die Wohlthätigkeitscasse, „da es vielen Brüdern schwer fiele, auch nur die ordentlichen Beiträge zu bezahlen.“ Die Wahl des Großmeisters wurde auf den Geburtstag des heiligen Andreas, des Schutzpatrons von Schottland, 30. Novbr., verlegt, und die dortigen und die unter der Großloge von Schottland auswärts arbeitenden Logen nennen sich nicht wie die übrigen „Johannis-“, sondern nach diesem ihrem alten Schutzpatron „Andreaslogen“.

Aus der von Br. Lawrie herausgegebenen Geschichte der Freimaurerei in Schottland wie aus vielen anderen Documenten geht hervor, daß die Großloge keine anderen Grade kannte und

*) Unter diesen Logen bestand auch eine aus Maurergesellen in Edinburg.

anerkennt, als die des Meisters, Gesellen und Lehrlings. Auf Erhalt eines Rundschreibens einer Großloge von Amerika sprach sie aus: „Die darin autorisirten überzähligen Grade, welche sich gegen 50 beliefen, waren hinlänglicher Grund, die Verachtung der schottischen Maurer zu erregen, welche eine Ehre darein setzten, die Freimaurerei viele hundert Jahre in ihrer ursprünglichen und schlichten Gestalt bewahrt zu haben, und deren Stolz immerdar darin bestehen wird, die Grundsätze und Ceremonien ihres Ordens unbesudelt und ungeschwächt der spätesten Nachwelt zu überliefern." *) Auch erklärt sie in einem Schreiben 1821: „Wir besitzen keine gedruckten Instructionen, da es gegen die Vorschriften der Maurerei in Schottland ist, irgend etwas in Gestalt eines Katechismus zu besitzen", und sagt weiter, daß „sie es nicht für geeignet gefunden, sich um viele Correspondenz mit Logen auf dem Continente zu bewerben, aus der Ursache, daß sie lediglich die ursprünglichen Grade, Lehrling, Geselle und Meister-Maurer anerkennt, welche den alten Orden St. Johannis ausmachen, während die Logen im Auslande im Allgemeinen in ihrem Schooße andere Orden bearbeiten oder zulassen, welche die Große Loge von Schottland als Neuerungen an dem ursprünglichen Institute der Maurerei, wie solches von der Großen Loge unseres Landes anerkannt ist, betrachtet". In ihrem Gesetzbuche von 1836 heißt es im 19. Hauptstücke: „daß keine unter ihr arbeitende Loge eine andere Versammlung halten, noch als Körperschaft einen anderen maurerischen Orden anerkennen darf, als die drei Grade, weder durch Besuch, noch durch Arbeiten unter dessen Aufsicht, bei Strafe der Ausstreichung aus der Liste". — Es geht hieraus unwidersprechlich hervor, daß die schottischen Maurer mit den s. g. Schottengraden einiger Systeme auf dem festen Lande nicht das Geringste zu thun haben und haben wollen.

---

*) Lawrie, S. 265.

Außer sehr zahlreichen Logen in Schottland arbeiten auch viele Logen in Canada, West- und Ostindien, Australien und selbst China nach ihrem Ritus.

Veränderte Einrichtnngen der Großloge von England.

Während von London aus die Maurerei sich immer mehr ausbreitete, selbst in Ostindien Logen errichtet wurden, ja von der Großloge schon 1733 eine unabhängige Große Loge zu Boston, 1739 eine solche auf St. Christoph, 1741 eine solche in Westindien gestiftet und die Constituirung der Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin durch Zulassung von deren Mitgliedern bei ihren Arbeiten gutgeheißen wurde, war in London selbst der Eifer nicht immer der gleiche. Und das war nicht zu verwundern. Die früher so einfachen Einrichtungen der Großloge, die einzig nur aus Vertretern der einzelnen Logen sich zusammensetzte, mußten anderen Platz machen, als es Mode geworden war, zu Großmeistern vornehme Herren zu wählen, die von der Geschichte und der inneren Einrichtung der Brüderschaft so gut wie gar nichts wußten, ein bisher unerhörtes Gepränge und äußeren Glanz an die Stelle der alten Einrichtungen setzten, theuere Gastereien und öffentliche Aufzüge veranlaßten und die Verbindung damit nicht allein dem Gespött aussetzten, sondern die Mitgliedschaft auch so sehr vertheuerten, daß der weniger bemittelte Theil aus den Logen wegzubleiben sich genöthigt sah. Es war unausbleiblich, daß diese Brüder sich wieder zu sammeln suchten und zu Logenarbeiten sich zusammenthaten, welche, von der Großloge verpönt und verfolgt, sich dennoch ihrer inneren Nothwendigkeit wegen erhielten und aus welchen wahrscheinlich die hartnäckigen Gegner hervorgingen, von denen später die Rede ist, und die sich die alten Maurer nannten.

Aber auch in den regelmäßigen Logen fehlte es nicht an Unzufriedenheit, die um so mehr wuchs, je herrschsüchtiger die Großloge wurde und je hierarchischer ihre Einrichtungen sich gestalteten. Schon 1742 mußten einige Logen gestrichen werden, weil sie den gesetzlichen Vorschriften nicht nachgekommen waren,

was sich in der Folge noch mehrmals wiederholte. Ob nicht auf diese Entlassungen auch die Streitigkeiten eingewirkt haben, welche daraus entstanden, daß der unverantwortliche Mißbrauch sich eingeschlichen hatte, aus der Zahl der Schaffner (Stewards) die Großbeamten zu wählen, bleibt zweifelhaft, ist aber um so wahrscheinlicher, als durch eine solche Bevorzugung Einzelner die Gleichheit der Brüder vor dem Gesetze untergraben und eine Spaltung unter denselben bewirkt wurde, die zu Unordnungen Anlaß gab. Auch wegen Anwesenheit bei unregelmäßigen Aufnahmen wurden mehrere Brüder entlassen.

Die Gormogonen.

Schon früher aber hatten sich neben den Logen andere Verbindungen gebildet, theils wohl nur aus reiner Nachahmungssucht, theils aber auch aus anderen unlautereren Gründen. Das letztere läßt sich wohl behaupten von der Gesellschaft der Gormogonen, deren in mehreren Büchern Erwähnung geschieht. Zur Zeit ihrer Entstehung (um 1724) spielten die politischen Parteigänger eine große Rolle. Die Anhänger der vertriebenen Königsfamilie erschöpften alle Mittel, ihren Einfluß zu mehren, und da Diejenigen unter ihnen, welche das Land hatten verlassen müssen, in Frankreich ihren Glauben größtentheils mit dem der römischen Kirche vertauscht hatten, so glaubten sie es recht schlau anzufangen, wenn sie versuchten, durch Errichtung von Verbindungen, welchen man die Freimaurerei zur Grundlage gegeben, unmerklich die Leichtgläubigen in die römische Kirche hinüber zu locken und mit den so gewonnenen Anhänger weiteren Fuß im Lande zu gewinnen. Es ist wahrscheinlich, daß Ramsay, welcher zuerst in einer Rede in der Großloge von Frankreich Anspielungen auf andere Grade als die in den Logen seither gebräuchlichen gab, bei dieser Gesellschaft eine Hauptrolle spielte, und da der Prätendent seine meisten Anhänger in Schottland zählte und diese Gesellschaft darum wohl auch größtentheils aus Schotten bestand, so ist das Aufkommen des Names der „schottischen Maurerei“ für angeblich höhere Grade, die in Schottland

selbst gar nicht existirten, bei den Verbannten in Frankreich und von da in Deutschland erklärlich. Diese Gesellschaft der Gormogonen hat es übrigens zu keinem hohen Alter gebracht und ging wohl mit dem fehlgeschlagenen Versuch der Eroberung Englands für den Prinzen Stuart zu Grunde.

Weitere Geschichte der Großloge von England.

Unter dem Großmeister Lord Ward kam neues Leben in die englische Freimaurerei; mit Milde und Ernst stellte er die Ordnung wieder her, und führte die Irrenden auf ihre Pflicht zurück; unter ihm erhielt auch eine Constitution „die Große Loge zur Einigkeit in Frankfurt a. M. in Deutschland und die Loge St. Georg im Kaiserhofe in Hamburg“. Allein schon unter seinem Nachfolger, Graf von Strathmore, der vorher Großmeister von Schottland gewesen, waren die vierteljährigen Versammlungen schlecht besucht und 20 Logen wurden gestrichen. Unter ihm wurde 1745 die Loge Zorobabel in Kopenhagen constituirt. In Folge der fünfjährigen Abwesenheit des Großmeisters Byron, welcher ein Anhänger der vertriebenen Königsfamilie gewesen zu sein scheint und deshalb sich außer Landes aufhielt, rissen immer mehr Unordnungen ein, wozu noch die Störungen kamen, welche der Einfall des Prätendenten Stuart in Schottland verursachte. Zwar hob sich unter seinem Nachfolger Baron von Carysfort, einem Irländer, die Maurerei in London wie in England und über die ganze Erde, selbst auf der Insel Minorca blühte damals dieselbe; aber durch unvorsichtige Aufnahmen für ein Geringes war ein Krebsschaden im Innern entstanden, der nicht so leicht geheilt werden sollte. Dem zu steuern wurde beschlossen:

1) daß keine Loge Jemand aufnehmen solle, ohne gehörige Nachforschung nach seinem Character;
2) daß kein Aufgenommener in derselben Versammlung weiter befördert werden dürfe, ohne vorgängige Dispensation des Großmeisters, die nur bei besonderen Anlässen in Anspruch genommen werden dürfe;

3) daß als Minimum der Aufnahmsgebühr eine Guinee (12 fl.) gelten solle, welcher Betrag entweder dem allgemeinen Logenschatze, oder dem allgemeinen Almosenfond ohne einigen Abzug überwiesen werden solle.

Auch wurde festgesetzt, „um die maurerische Almosencasse so ausgedehnt und wirksam wie möglich zu machen, alle fremde Brüder, von welcher Nation und von welchem Glaubensbekenntniß sie auch sein möchten, nach geeigneter Prüfung zu unterstützen.

Aus diesen Anordnungen ersieht man, wie sehr die Freimaurerei in England durch Schuld der Großloge in Verfall gerathen war; denn diese bestand nun nicht mehr bloß aus den Stuhlmeistern und Vorstehern der Logen, sondern da man den abgegangenen Großbeamten und sogar zwölf Mitgliedern der Stewardsloge Sitz und Stimme in der Großloge eingeräumt hatte, so war das Abstimmungsrecht der Logen dadurch sehr beschränkt worden, während die Großloge den Wünschen und Bedürfnissen der Logen sich mehr und mehr entfremdete. An der Stelle brüderlicher Milde trat nun bei Streitigkeiten die Großloge als eine mit unumschränkter Gewalt bekleidete Behörde auf, deren Ausspruch, mochte er auch gegen das Gerechtigkeitsgefühl aller Logen streiten, man sich ohne Appellation zu fügen hatte. Daß sich immer und immer wieder einzelne Logen dieser angemaßten Gewalt, die nur der Gesammtheit der Logen gesetzlich zukam, widersetzten, gab der Großloge neue Veranlassung zu immer strengeren Gesetzen gegen die Unzufriedenen, was dahin führte, daß selbst die älteste englische Loge, eine der vier, aus welchen sich ursprünglich die Großloge gebildet hatte, die Lodge of Antiquity, sich von der Großloge (1781) unabhängig erklärte. Die außerhalb Londons befindlichen Logen haben eine Vertretung in der Großloge nie gehabt und wie es scheint auch nie beansprucht.

Die s. g. alten Maurer.

Das rücksichtslose und oft ganz unmotivirte Verfahren gegen die Logen diente nur dazu, eine anfänglich unbedeutende Oppo-

sition, die sonst wie die ihr ähnliche Winkellogenwirthschaft in Deutschland ohne Einfluß geblieben sein würde, zu einer Partei erstarken zu machen, welche sich aus entlassenen, unregelmäßig aufgenommenen und darum von der Großloge nicht anerkannten Brüdern, sowie aus Mitgliedern solcher Logen gebildet hatte, welche wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dem Verband der Großloge entlassen worden waren. Die Versammlungen dieser Brüder wurden natürlich von der Großloge nicht anerkannt, vielmehr erfolgten Maßnahmen, welche diese noch mehr erbitterten. Während nun aus politischen und anderen Ursachen in den 40er Jahren die Maurerei im Allgemeinen litt, war es der neuen Partei gelungen, durch billige Aufnahmsgebühren, die oft nur 10 Schilling betrugen, ihre Anhänger zu vermehren, so daß sie es wagen konnten, öffentlich die Autorität der Großloge zu verwerfen. Während nun die Geschichte der Großloge von Schottland sattsam bezeugt und die Wahl Strathmore's, der vorher Großmeister von Schottland war, zum Großmeister von England 1745 bestätigt, auch das irländische Constitutionenbuch 1750 ausdrücklich hervorhebt, daß zwischen den Gebräuchen und Gesetzen der drei Großlogen kein wesentlicher Unterschied bestehe, behauptete die neue Partei, die Großloge habe sich willkürliche Neuerungen zu Schulden kommen lassen, sie aber arbeite nach den alten, ächten Constitutionen. Auf Grund dieser Behauptung nannten sie die Anhänger der Großloge Modern Masons (neue Maurer), während sie sich den Namen Ancient Masons (alte Maurer) beilegten, obgleich sie nicht im Stande waren, irgend einen Beweis für ihre Behauptung beizubringen, sie nicht einmal ein eigentliches Gesetzbuch und Ritual besaßen, was erst nach ihrem Auftreten gebildet wurde, ja ihrer vor dem Jahr 1751 nirgends gedacht wird.

Die neue Partei bestand Anfangs nur aus zwei Logen, in welchen fast nur Irländer sich befanden; und sie würde schwerlich irgend eine Wichtigkeit erlangt haben ohne das Talent eines ihrer Anhänger, der alle begünstigenden Umstände wohl zu benutzen wußte und durch Annäherung und Hereinziehen der in

Frankreich blühenden höheren Grade*) sich einen fruchtbaren Boden bildete. Es ist dies Laur. Dermott, welcher als Secretär der neuen Partei 1756 in London ein Buch erscheinen ließ: „Ahiman Rezon, oder ein Beistand für einen Bruder, welcher die Vortrefflichkeit der Geheimlehre zeigt, und die erste Ursache oder Beweggrund zur Errichtung der Freimaurerei“. Dieses Werk enthält nebst Spott über Anderson's maurerische Geschichte eine von ihm nach seinen Zwecken zugestutzte Geschichte, eine Anweisung an diejenigen, welche Maurer werden wollen, eine Anrede an die Mitglieder seiner Partei, welche den Hauptangriff gegen die Großloge bildet, sodann folgt das s. g. Freimaurerexamen, hierauf die alten Pflichten, genau nach Anderson's Constitutionenbuch von 1738, eine Anrede an einen Neuaufgenommenen, die Art eine Loge zu constituiren, ebenfalls aus Anderson, ein Gebet, gebraucht bei Aufnahmen jüdischer Freimaurer, zwei weitere Gebete, sodann ein solches, wie es in der Royal-Arch-Loge gesprochen wird, nebst einer Lobrede auf diesen Grad; sodann kommen 28 allgemeine Verordnungen, welche aus dem irländischen Gesetzbuche abgedruckt sind, dann, ebenfalls von da entnommen, die Verordnungen über den Almosenfond, und Gesänge.

Hiernach war Dermott, der mit ächt irländischer Ruhmredigkeit gegen die Großloge zu Felde zieht, nicht einmal im Stande, etwas zur Unterstützung seiner Behauptung beizubringen, sondern er druckt in Ermangelung dessen den verspotteten Anderson und das irländische Gesetzbuch ab.

In einer 1765 erschienenen „Vertheidigung der Freimaurerei“ wird die neue Partei geschildert als ein Haufen von ungebildeten und gemeinen Personen, als Karrenschieber, Lastträger, Federviehhändler ꝛc., größtentheils Irländer, welche sich in Bierkneipen versammelten; an diese hätten sich einige Männer von

---

*) Der Hochgrad Royal Arch war schon 1756 bei den s. g. alten Maurern aus Frankreich eingeführt.

ähnlichen Beschäftigungen aus der Grafschaft York angeschlossen, und sie hätten etwas zusammengeschmiedet, was sie Alte oder York-Maurerei nennten. Mit der Vorspiegelung ihres Alters hätten sie einige wohlmeinende und würdige Personen an sich gezogen, durch deren Beistand es ihnen gelungen wäre, einen adeligen Herrn als Großmeister zu erhalten. Ihre Aufnahmegebühr sei gering und betrage 10 Schillinge, oft aber nähmen ihre Logenmeister wegen äußerster Armuth der Aufzunehmenden nur die Hälfte baar, die andere in einer Verschreibung. Ihre Arbeitsweise sei so absurd, als weitschweifig. — Der Berichterstatter, welcher oft in ihren Logen gewesen zu sein versichert, erzählt noch weiter, daß sie in diesen Versammlungen Bier tränken, und daß ihn der Meister vom Stuhl, als er ihn als einen Anhänger der Großloge erkannt, angeredet habe : „Herr, der Teufel hole mich, oder ich glaube, Sie gehören zu den Neuen, und das ist so viel, wie gar kein Maurer".

Das ist kein erfreuliches Bild von dem Logenleben der neuen Partei, was sich indessen durch den Beitritt von Gebildeten unter dem Einflusse des thätigen Br. Dermott geändert haben wird. Einen Anziehungspunkt für Manche bildete wohl das Cultiviren des erwähnten Hochgrads, wie es ja auch bei anderen maurerischen Systemen der Fall war. Vielleicht war es auch Dermott, welcher das damals auftauchende Freimaurerexamen zur Abfassung des Rituals der neuen Partei benutzte, die doch etwas noch nicht Dagewesenes bieten wollte, und mit Hineinziehung dieser angeblich alten Urkunde ihm den Schein des Alterthums und von geheimen Kenntnissen zu geben wußte. Ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß von einem Anhänger der neuen Partei dieses Pamphlet zusammengeschmiedet worden ist. Wenige Jahre nach einander erschienen die schon oben erwähnten Schriften : „Jachin and Boaz" und „The three distinct Knocks", welche das Ritual dieser neuen Partei enthalten.

Um 1772 gelang es diesen s. g. alten Maurern, unter dem Vorsitze des Herzogs von Athol die förmliche Anerkennung von Seiten der Großlogen von Schottland und Irland

zu erlangen, und es standen nun in London zwei Großlogen einander gegenüber, wodurch vielfache Reibereien veranlaßt wurden, bis endlich im Jahr 1813 die Vereinigung gelang, wodurch die verhaßten Beinamen ins Meer der Vergessenheit sanken. Der bei der neuen Partei in England eingeführte Grad „vom königlichen Gewölbe“ (Royal Arch) übte aber auch seine Anziehungskraft auf die Mitglieder der Großloge, welche seit 1772 allmälig in ihn aufgenommen wurden, von wo aus das neue Licht dann auch in deutsche Logenkreise eindrang.

Die Freimaurerei verdankt Br. Kloß die Aufklärung über den Zweig der Brüderschaft, welcher sich den Namen der alten Maurer beilegte und über welchen sie lange in Irrthum befangen war. Br. Schneider in Altenburg, der Verfasser des Altenburger Constitutionenbuchs von 1803, welcher wie die Brüder Schröder in Hamburg, Feßler in Berlin, Moßdorf und Krause die Reinigung und Vereinfachung der durch die höheren Grade in Verwirrung gebrachten Maurerei anstrebte, machte nämlich dort auf eine in seine Hände gekommene Uebersetzung eines in England 1752 erschienen sein sollenden Buchs aufmerksam: „Ueber den Freimaurerorden“ (The Thinker upon Freemasonry). Weder von dem Original, noch der Uebersetzung ist bis heute etwas Weiteres bekannt geworden, und da in den Stellen, die uns Br. Schneider mittheilt, Thatsachen angeführt sind, die der über allen Zweifel festgestellten Geschichte geradezu widersprechen, auch in dem Buche viel vom Freimaurer-Orden die Rede ist, sogar die Großloge beschuldigt wird, „sie habe sich eine völlige Obermacht in Form eines geistlichen Ritterordens zueignen wollen“, während die Großloge in ihrem Constitutionenbuche wie in ihren Erlassen stets nur von der „Brüderschaft“, nie von einem Orden redet und dieser Ausdruck erst mit Einführung des Royal Arch-Grades und der s. g. alten Maurerei auftaucht; so steigt unwillkürlich der Verdacht auf, es sei, wie das in ähnlicher Weise geheimnißvoll auftauchende Freimaurerexamen, eine für Parteizwecke gefälschte Compilation, mittelst der man unter der

Maske des Aechten mit ein Wenig aus der Geschichte entnommenem Wahren das Erfundene besser an Mann bringen konnte, deren Original, wenn je ein solches existirte, nie gedruckt worden, während die Br. Schneider vorgelegene angebliche Uebersetzung wohl erst den maurerischen Schwärmerjahren in Deutschland ihre Existenz verdankt. Der Verfasser derselben soll nach dem Vorwort ein gelehrtes Mitglied der Loge Ben Johnson's Head gewesen sein, welche von der Großloge ausgestrichen worden war; nach einem Verzeichniß ihrer Mitglieder bestand diese aber aus lauter Webern, Brauern, Küfern und Färbern *), die wohl schwerlich als Schriftsteller aufzutreten vermocht hätten.

Die angeblich geschichtlichen Ausführungen dieses Buches wie die dreist hingestellten Behauptungen der s. g. alten Maurer im Ahiman Rezon, verbunden mit dem s. g. Freimaurerexamen und dem darauf gegründeten Ritual in Jachin und Boaz, welche drei Schriften ja so schön in einander griffen und theilweise sogar sich bestätigten, verfehlten nicht, auch in den Augen der höchst achtenswerthen BBr. Schneider und Krause einen Schatten auf die Großloge von England zu werfen, auf deren Unkosten die neue Partei erhoben wurde. Dazu kam die von Br. Schneider aus England erhaltene lateinische Uebersetzung der s. g. Yorker Urkunde, welche von Br. Krause als das Urgesetz angenommen, von Br. Kloß nach strenger Prüfung aber als jüngste Ueberarbeitung der alten Constitutionen nachgewiesen wurde. Wie nun jedes neu aufgefundene wirklich ächte alte Document zu Gunsten der s. g. neuen Maurer sprach, so spricht auch für ihre Auffassung die Vereinigungsurkunde der so lange getrennten Brüder vom Jahr 1813, in welcher in zeitgemäßer Umschreibung doch die Abfassung der alten Pflichten nach der Ausgabe von 1723 beibehalten wurde. Den verdienstvollen Br. Krause aber traf das seltsame Mißgeschick, daß keine seiner „drei ältesten Kunsturkunden“ von der Kritik als solche hat anerkannt werden können.

*) Br. Kloß zählt sie mit Namen auf.

Verhältniß der Großloge von England zu den deutschen Tochterlogen.

Kümmerte sich die Großloge von England unter dem Vorsitze der vornehmen Herren nicht oder herzlich wenig um das innere Leben und Gedeihen ihrer Logen im Lande, wenn nur die jährlichen Beiträge für den Almosenfond gezahlt wurden, so läßt sich denken, daß sie noch viel mehr die auf dem Continente ihre eigenen Wege gehen ließ, was leider mit verursachte, daß sich letztere fast ohne Ausnahme weit von der englischen Arbeitsweise entfernten. Die Provinzialloge in Frankfurt war eine der wenigen treu bei der herkömmlichen Arbeitsweise der Londoner Mutterloge gebliebenen Logen, nichtsdestoweniger wurde sie wie die andern, die nur noch in einem sehr zweifelhaften Verbande mit ihr standen, ungefragt an die ganz neu gegründete „Große Landesloge in Berlin“ als ihre nunmehrige Mutterloge gewiesen, mit welcher die englische Großloge 1774 einen Vertrag abgeschlossen, der diese als Großloge von Deutschland anerkannte. Bewies die Londoner Großloge mit dieser unverantwortlichen Verfahrungsweise eine grenzenlose Unkenntniß der deutschen maurerischen und politischen Verhältnisse, die doch auch in Betracht zu ziehen waren, so läßt sich dagegen wohl behaupten, daß sie vorsichtiger gehandelt haben würde, hätte ihr nicht gerade damals, wo die s. g. *alten* Maurer in England zu einiger Geltung gelangt waren, besonders daran gelegen, ihre Autorität durch die Anerkennung und das Anlehnen an eine maurerische Oberbehörde zu stärken, von welcher sie voraussetzte, daß dieselbe alle Logen eines ganzen großen Reiches unter sich zu vereinigten vermöchte. Als sie bald genug jenen unklugen Vertrag kündigte, kehrten ihre deutschen Provinziallogen in Hamburg, Hannover und Frankfurt zwar unter ihre Botmäßigkeit zurück, doch war das nicht von langer Dauer, da die politischen Verhältnisse eine andere Gestaltung wünschenswerth machten.

Die Freimaurerei in Frankreich.

Wie erwähnt war es Frankreich, welches den wenig beneidenswerthen Vorzug sich erwarb, zuerst zu Ausartungen von den drei alten Graden die Hand geboten zu haben. Dort sollte auch der Prätendent Carl Eduard Stuart vor seinem Zuge nach Schottland 1745 in die höheren Grade eingeweiht worden sein. Es ist das derselbe, welcher als ungenannter Ordensoberer der strikten Observanz in Deutschland eine große Rolle spielen mußte, die erst durch seine amtlich bekannt gemachte Antwort an den Herzog von Südermanland: „Die gänzliche Finsterniß, in der ich in Ihren Mysterien bin, verhindert mich, mehr zu sagen, bis ich erleuchtet bin", ihr Ende fand.

Im Decbr. 1743 wurde das erste „Allgemeine Gesetzbuch zum Gebrauch der Logen in Frankreich" bekannt gemacht. Es besteht aus 20 Artikeln, von welchen 19 aus dem englischen Constitutionenbuche von 1723 und 1738 ausgezogen sind, während der 20. verordnet:

„Da man zu vernehmen hat, daß seit Kurzem einige Brüder sich unter der Benennung „schottische Meister" ankündigen und in den besonderen Logen Ansprüche machen und Vorrechte begehren, von welchen man keine Spuren in den alten Archiven und Gebräuchen der auf der Oberfläche der Erde verbreiteten Logen findet, so hat die Große Loge, um die Einigkeit und Harmonie, die unter den Freimaurern herrschen soll, zu erhalten, festgesetzt, daß diese schottischen Meister, insofern sie nicht Beamte der Großen Loge oder irgend einer besonderen Loge sind, von den Brüdern nicht höher geachtet werden sollen, als die andern Lehrlinge und Gesellen, deren Bekleidung sie, ohne irgend ein anderes Abzeichen von Auszeichnung, tragen sollen."

Damals also wollte man von den höheren Graden noch nichts wissen. Indessen Ramsay's Aussaat reifte unmerklich, es geriethen die Logen durch unvorsichtige Aufnahmen und durch Verfolgungen in Verfall und große Verwirrung trat ein bis zu Errichtung der Großen Loge in Frankreich 1755, welche ihre

Statuten in 44 Artikeln niederschrieb, in welchen schon von dem Schottengrade die Rede ist. Das Bild, welches indeß die französischen Logenzustände darboten, blieb fortwährend kein erfreuliches. Vergeblich erließ die Großloge 1766 ein Decret gegen die Anmaßungen der Hochgrade, es erschien zur Abhülfe zu spät und ihre Arbeiten wurden 1767 höheren Orts geschlossen. 1772 bildeten die zur Reform einberufenen Deputirten die Große Nationalloge, gegen welche die Große Loge Beschlüsse veröffentlichte, welche beide Körper sich nun gegenseitig auf das Bitterste befehdeten. Erst später vereinigten sich die beiden Parteien, trennten sich aber nachher wieder, und wenn die Maurerei durch politische Einflüsse sich später auch dort zu hohem Glanze erhob, so bleibt die Freude darüber doch dadurch getrübt, daß dieser Glanz nicht anders erreicht wurde, als auf Kosten der alten Grundgesetze, welche die Gleichheit aller Brüder und die Enthaltung von allen politischen Streitigkeiten als unverbrüchliches Fundament festsetzen.

Die Freimaurerei in den Niederlanden und Belgien.

Nach dem englischen Constitutionenbuche wurde bereits 1731 durch Br. Desaguliers im Haag eine Loge gehalten zum Behufe der Aufnahme des nachmaligen deutschen Kaisers Franz I. (von Lothringen), Gemahls der Kaiserin Maria Theresia, aber erst 1734 kam es zur Bildung einer Loge, welche 1749 den Namen: „Mutterloge der königlichen Vereinigung" annahm. Sie setzte ihre Arbeiten, vielfach beschränkt durch die Anfeindungen der Geistlichkeit und das Mißtrauen der Nationalpartei, dennoch fort und ihr treues Ausharren wurde durch den Erfolg gekrönt, daß es 1756 zur Bildung einer wirklichen „Großen Nationalloge der vereinigten Niederlande" kam, die ihre Arbeiten unter den verschiedenen politischen Veränderungen ungestört fortsetzte und seit vielen Jahren den hochverdienten Bruder Prinzen Friedrich der Niederlande an ihrer Spitze sieht. Diese maurerische Oberbehörde zählt zahlreiche Töchter nicht nur in den Nieder-

landen selbst, sondern auch in den Kolonien in Asien, Afrika und Amerika. — In Belgien finden sich zwei maurerische Oberbehörden, von denen die eine (der Großorient) wegen Abweichung von den maur. Grundgesetzen gegenwärtig nicht mehr anerkannt wird.

Die Freimaurerei in Schweden.

In Schweden ist die Freimaurerei ebenfalls von England aus eingeführt worden und es wird ein Graf Scheffer als Provinzialgroßmeister um 1736 aufgeführt. Einzelne Maurer mögen damals schon im Lande gelebt haben, ob es aber sogleich zur Bildung von Logen gekommen, bleibt zweifelhaft; erst 1746 finden sich Beweise vor, daß eine Loge in Stockholm bestand. Die Maurer standen anfänglich dort in hoher Achtung; leider blieben auch sie nicht von mystischen und anderen höheren Graden verschont, welcher der Sache der reinen Maurerei so nachtheilige Einfluß nicht durch den Beitritt der meisten der schwedischen Könige gehoben wurde. Von dort aus wußte sich Br. Zinnendorf die Ritualien zu verschaffen, welche er seinem neuen System zu Grunde legte. König Gustav III übertrug die Würde eines Großmeisters 1780 auf seinen Bruder, Herzog v. Südermanland, welcher sich mit der strikten Observanz in Deutschland in Verbindung setzte, um auch da als Heermeister an die Spitze zu treten. Der Plan zerschlug sich aber, der Herzog entsagte seiner in Deutschland erworbenen Würde und mit dem von Schweden früher verworfenen Zinnendorf'schen System bildete sich später (1819) sogar eine nähere Vereinigung. Nach der Thronbesteigung des Herzogs von Südermanland als König Carl XIII stiftete er einen Orden, welchen nur Mitglieder des höchsten Grades erhalten können und der auch außer den Logen getragen wird.

Die Freimaurerei in Dänemark.

Nach Dänemark ist das maurerische Licht erst später gedrungen, als in seine Nachbarländer, und die ersten Arbeiten dort sind nicht unter die regelmäßigen zu zählen. Die wenigen Brüder, welche sich zusammengethan, ermangelten einer Anerken-

nung einer maurerischen Oberbehörde und die von ihnen gebildete Loge „St. Martin" in Kopenhagen erhielt erst 1749 von England aus eine Constitution; drei Brüder aber waren schon 1744 wieder ausgeschieden und bewarben sich um eine Constitution in England, die ihnen schon im J. 1745 gewährt wurde. Sie erhielten eine solche auf den Namen „Zorobabel" und die Zahl ihrer Mitglieder, anfänglich nur einige zwanzig, mehrte sich rasch. Die Loge Zorobabel trat der strikten Observanz bei und auf deren Veranlassung vereinigten sich die beiden Logen 1767 und nahmen den Namen „Zorobabel zum Nordstern" an; die Arbeiten geschahen in deutscher Sprache. 1778 aber wurde eine besondere deutsche Loge „Friedrich zur gekrönten Hoffnung" errichtet und die Loge Zorobabel arbeitete nun in dänischer Sprache. Sie waren unter der Zahl der Wenigen, welche unter dem Einflusse ihres speciellen Oberen, des Landgrafen Carl von Hessen, die Beschlüsse der Wilhelmsbader Conferenz annahmen und nach dem dortigen Ritual bis in die neuere Zeit arbeiteten. Nach dessen Tode trat hier wie in Schweden der Landesherr an die Spitze und die Freimaurerei erfreute sich wie unter König Christian VIII, so auch unter dem jetzt herrschenden königlichen Bruder einer besondern Pflege. Seit 1855 ist dort das s. g. schwedische System in Aufnahme gekommen und mit ihm die Herrschaft s. g. höherer Grade. Die Zahl der unter der dänischen Großen Landesloge arbeitenden Logen beträgt seit der 1855 geschehenen Vereinigung der beiden Logen in Kopenhagen unter dem Namen Zorobabel und Friedrich z. gekr. Hoffnung im Ganzen fünf, wovon eine einzige in den deutschredenden Gebietstheilen.

Die Freimaurerei in Italien, Spanien, Portugal und Rußland.

Die Geschichte der Freimaurerei in den ersten beiden Ländern liegt noch sehr im Dunkeln, man weiß oft nicht, ob man das, was dort dafür ausgegeben wurde, auch wirklich für Freimaurerei halten darf. In Italien waren Logen zu Florenz,

Livorno, Rom und Neapel, in Spanien sollen sich deren 1751 nicht weniger als 97 befunden haben. Zu einer festen Gestaltung ist sie aber in beiden Ländern nicht gekommen und ihre Geschichte bildet eine fast ununterbrochene Kette von Verfolgungen geistlicher und weltlicher Art, und sehr Viele mußten ihre Hinneigung zu Reformen, die sie in Logen oder logenähnliche geheime Verbindungen getrieben, auf dem Schaffot oder in finsteren Kerkern büßen. In neuerer Zeit erfuhren wir aus erneuten Verfolgungen, daß die Maurerei in Spanien von Frankreich aus wieder festen Fuß gefaßt hat; von der inneren Einrichtung der dortigen Logen ist aber nichts Sicheres bekannt geworden.

In Portugal hat nach vielfachen Verfolgungen die Freimaurerei solch festen Fuß gefaßt, daß man daran die besten Hoffnungen knüpfen dürfte, wenn nicht, wie in Belgien, politische Einflüsse in den Logen sich geltend machten, die einen Krebsschaden für eine Verbindung bilden müssen, welche als ihr Grundprincip ausspricht, daß sie den neutralen Boden bilden will, auf welchem Männer der verschiedensten politischen und religiösen Meinungen sich in Liebe zusammenfinden können.

Anders entwickelte sich die Freimaurerei in Rußland. Zwar von der 1731 in Moskau gestifteten Loge verlautete lange Jahre nichts; 1771 aber wurde von englischen Kaufleuten in St. Petersburg die englische Provinzialloge „zur vollkommenen Einigkeit" errichtet, welche durch Beitritt vieler vornehmer Russen, die schon früher das maurerische Licht empfangen hatten, weite Verzweigungen im Reiche trieb und viele Logen bildete, in denen aber von dem rechten maurerischen Geiste wenig zu spüren gewesen sein muß; Lustgelage, kostbare Spielereien und maßloser Glanz ersetzten bei den meisten die eigentliche Arbeit. Unter Kaiser Paul, der ihr anfänglich sehr gewogen war, erlitt die Maurerei aber, welche sich mit den Templergraden in Deutschland in Verbindung gesetzt, einen gewaltigen Stoß, da der Maltheserorden, zu dessen Großmeister sich der Kaiser 1798 erklären ließ, Grund zur Eifersucht zu haben glaubte, und die Versammlungen wurden verboten. Unter Kaiser Alexander, welcher

der Verbindung angeblich angehörte, war die Maurerei zu einem neuen und besseren Leben erwacht, als unerwartet und ohne bekannte äußere Ursache (wahrscheinlich wirkten die durch geheime Gesellschaften beförderten politischen Umgestaltungen in Spanien und Italien, die man der unschuldigen Freimaurerei zur Last legte, darauf ein) im August 1822 ein kaiserlicher Befehl die Schließung der Logen in Rußland anbefahl und zur sichern Unterdrückung den Beamten einen Revers vorschrieb, daß sie ferner nicht mehr zu dieser Verbindung gehören wollten. Damit war die Existenz der Freimaurerei in Rußland zu Ende.

Die Freimaurerei in Amerika.

Schon sehr früh von Großbritannien aus nach den Vereinigten Staaten verpflanzt, hat sie sich dort von allen Ländern am Ueppigsten entfaltet; aber auch nirgends, selbst nicht in Frankreich, seufzt sie unter einem solchen Wust von ihr aufgebürdeten s. g. höheren Graden, als dort. Fast unbegreiflich scheint es, daß Bürger einer freien Republik diese Spielerei mit leeren Titeln und Bändern zum Gegenstande einer ernsten Beschäftigung wählen und diesen Ballast von s. g. Rittergraden mit sich herumschleppen mögen. In den 30er Jahren waren die Freimaurer in Folge niederträchtiger Anschuldigungen (des heimlichen Menschenmords) in den meisten Staaten fanatischen Verfolgungen ausgesetzt, woran die meiste Schuld aber jene Auswüchse trugen. Gegenwärtig aber zählt jeder Staat eine Großloge mit oft sehr zahlreichen Töchtern und sehr verschiedenartigen Einrichtungen. Der mehrmals gescheiterte Versuch, ein oberes Directorium aus Abgeordneten sämmtlicher Großlogen zu bilden und damit Einheit in das Ganze zu bringen, ist neuerdings mit nicht ungünstigem Erfolg wiederholt worden. Mehrere Logen von Schwarzen haben eine Anerkennung bis jetzt nicht gefunden.

Die zahlreichen Logen in Canada, von ihrer Mutterloge in London vernachlässigt, haben eine unabhängige Großloge gebildet.

Unter den Schwarzen auf der Insel Haiti finden sich zahlreiche Logen mit den Franzosen nachgeäfften Einrichtungen.

Ueber die inneren Einrichtungen der Logen in Brasilien, wo eine Großloge existirt, ist wenig bekannt geworden; gleiches läßt sich über die Logen von Buenos-Ayres, Peru und Chili sagen.

Die s. g. Kölner Urkunde.

Zum Schlusse dieser kurz gefaßten Allgemeingeschichte der Freimaurerei möge es erlaubt sein, noch einer gefälschten Urkunde zu gedenken, welche nach den Befreiungskriegen in der Zeit der allenthalben hereinbrechenden Reaction der Freimaurerei aufgehalst werden sollte, die in Holland zuerst auftauchte und von einzelnen holländischen Logen für ächt erklärt wurde und in Deutschland großes Aufsehen erregte und Freunde und Gegner fand. Es ist dies die s. g. Kölner Urkunde. Sie wurde ins Deutsche zuerst übertragen in Br. Heldmann's „drei ältesten geschichtlichen Denkmalen der deutschen Freimaurer-Brüderschaft", wurde von Br. Krause in seinen „drei ältesten Kunsturkunden der Freimaurer-Brüderschaft" ebenfalls mitgetheilt, welcher bereits Gründe gegen ihre Aechtheit aufstellte, fand u. A. einen Vertheidiger in Br. Fetscherin in Bern *), ist aber durch die eingehenden Forschungen der BBr. Kloß **) in Frankfurt und E. Bobrik in Zürich ***), gegen die nichts Stichhaltiges hat vorgebracht werden können, als ein untergeschobenes Machwerk erkannt worden.

Br. Kloß nimmt als Zeit der Abfassung dieser untergeschobenen Urkunde die Jahre 1778 — 1786 an, in welcher Zeit es an einer kritisch gesichteten Geschichte der Freimaurerei noch gänzlich mangelte, ja ganze Logensysteme alles Mögliche aufbo-

---

*) Ueber die Cölner Urkunde. Ein histor. Versuch." Bern 1835.

**) In Br. Fischer's „Zeitschr. f. F.-M. Altenburg 1839.

***) Text, Uebersetzung und Beleuchtung der Cölner Urkunde." Zürich 1840.

ten, die wahre Geschichte derselben im Dunkeln zu lassen, damit sie für ihre mystischen, rosenkreuzerischen und noch ganz andern Bestrebungen freies Feld behielten. Den Zweck des unbekannten Verfassers findet er darin, den am 13. März 1780 abgeschlossenen Vertrag der Großen Loge im Haag mit der strikten Observanz zu untergraben und das Ritual der dort herrschenden höheren Grade als urkundlich ächt zu sichern. Br. Bobrik hingegen wittert hinter dem sonst gut ausgeführten Machwerk die Jesuiten, welche in der Zeit der Auffindung desselben wieder festen Fuß in Holland zu gewinnen trachteten, aber subtil auftreten mußten und sich in allerhand Gewändern einzuschleichen suchten. Er sieht in dem in der s. g. Urkunde genannten Patriarchen Niemand anders als den Jesuitengeneral und findet für seine Ansicht noch andere Gründe in der Urkunde selbst. Dem sei indessen wie ihm wolle, jedenfalls ist die Speculation des oder der Verfasser, den Freimaurerbund auf's Neue zu ihm durchaus fremden Zwecken zu mißbrauchen, zu Schanden geworden; denn man hatte von der Wirksamkeit der unbekannten Oberen so wenig Ersprießliches vor Augen, daß man es für besser hielt, sich von ihnen zu lassen und die eigenen Wege zu gehen. Wäre der Beweis der Aechtheit der Kölner Urkunde gelungen, so hätte sich die Freimaurerei ganz ummodeln müssen; denn diese s. g. Urkunde hat ganz andere Zwecke im Auge als diejenigen, welche die englische Großloge, die Mutter aller Logen, lehrte und die in mehr oder minder abgeänderter Form doch unverrückt die Grundlage der Logenthätigkeit bis heute gebildet haben.

Ueber die Auffindung der s. g. Kölner Urkunde berichtet uns Br. Bobrik: „Im Jahre 1816 hätte der Großmeister der Niederländischen Logen, Prinz Friedrich der Niederlande, ein Paket Briefe von unbekannter Hand zugestellt erhalten, nebst einem von Frauenzimmerhand geschriebenen Begleitschreiben, worin gestanden, die Unterzeichnete habe die beifolgenden Papiere unter dem schriftlichen Nachlasse ihres Vaters vorgefunden; er habe dieselben immer sehr sorgfältig verwahrt und, wie sie glaube, von Herrn v. Botzelaar empfangen."

Br. Kloß, der seine Nachrichten aus den Annales maçonniques des Pays-Bas, 1822, schöpfte, sagt: „die Papiere hätten lange bei der Familie v. Walkenaer gelegen. Herr v. Walkenaer d'Obdam hätte sie zwischen 1780—90 dem damaligen Nationalgroßmeister der Niederlande v. Botzelaer zum Geschenke gemacht, der sie bei einem Bruder niederlegte, als er während der Revolution den Haag verließ, aber sie einige Zeit vor seinem Tode wieder zu sich genommen; nach seinem Ableben seien sie in die Hände einer Person gekommen, die, getreu ihrem Eide, sie endlich in die Hände des Nationalgroßmeisters übergeben habe, der sie nun bekannt gemacht hätte.“

Die angeführten Papiere sollen enthalten haben zwei Urkunden: 1) Die in Rede stehende Kölner Urkunde, 2) die Arbeiten der Loge: het Vredendal, das Friedensthal, im O.·. von Haag, vom Jahr 1637 und Anfang 1638.

Diese letztere Urkunde ist in holländischer Sprache abgefaßt und enthält folgende Nachricht:

„Im Jahr 1519 sei von der Londoner Loge, durch M.·. „John Allen, die Loge das Friedensthal zu Amsterdam „gegründet worden. Diese habe daselbst bis 1601 bestanden, wo „sie geschlossen wurde. Im Jahre 1637 hätten vier noch lebende „Brüder derselben sich mit vier andern Brüdern im Haag ver„einigt, die Loge wieder zu eröffnen, und zwar im Haag, unter „dem Patronate des damaligen Prinzen Statthalter Frederik „Hendrik, und hätten sie mit seiner Bewilligung Frederiks Vre„dendal benannt.

„Jene vier noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Amster„damer Vredendals hätten alle Utensilien, Mobilien, Doku„mente und Papiere überliefert. Darunter habe sich auch ein „mit Messing beschlagenes Kästchen befunden, verschlossen durch „drei Schlösser und drei unversehrte Siegel. Bei der Eröffnung „habe man darin gefunden:

„1) Das Original der Einsetzungsurkunde des Amsterdamer „Vredendals vom 8. März 1519 in Englischer Sprache.

„2) Ein Verzeichniß aller Mitglieder dieser Loge, von 1519 „bis 1601.

„3) Das Original der Kölner Urkunde auf Pergament in „lateinischer Sprache (der Text in rechtwinkligen Maurercharak„teren, die Unterschriften in gewöhnlichen Cursivbuchstaben, neben „den mehrsten Namen Zeichen und Züge).“

Prinz Friedrich nahm die ihm übersandten Papiere in das Archiv der Großloge im Haag auf, ließ die Urkunden durch sachverständige Männer untersuchen, Facsimiles der ganzen Urkunde, wie auch der Unterschriften insbesondere, machen und 1818 den lateinischen Text, die holländische Uebersetzung und die Facsimiles abdrucken und an alle Niederländischen Logen vertheilen.

Es folge nun hier die Urkunde selbst nach Br. Bobrik's Uebersetzung :

„Zu größerer Verherrlichung des Allmächtigen Gottes.

Wir auserwählten Meister der Ehrwürdigen und dem Johannes geweiheten Brüderschaft, oder des Freimaurerordens Mitglieder, Vorsteher der Logen oder Bauhütten, welche zu London, Edimburg, Wien, Amsterdam, Paris, Lyon, Frankfurt, Hamburg, Antwerpen, Rotterdam, Madrid, Venedig, Gent, Königsberg, Brüssel, Danzig, Middelburg, Bremen und Cöln errichtet sind, haben uns in hiesiger Stadt Cöln, im untenbesagten Jahre, Monate und Tage, als Kapitel versammelt, unter dem Vorsitze des Meisters der hiesigen Ortes gegründeten Loge, eines Ehrwürdigen Bruders, hochgelehrten, hochweisen und höchst umsichtigen Mannes, der in Folge unserer einstimmigen Wahl ersucht wurde, diese Verhandlungen zu leiten; und eröffnen durch dieses, an alle obengenannten Logen gerichtete, Sendschreiben sämmtlichen Ordensbrüdern, die es bereits sind und die es in Zukunft sein werden, folgende Erklärung :

„Wir haben in Betracht gezogen, wie in diesen unglücksschweren, von Bürgerzwietracht und anderen Kämpfen erschütterten Zeiten, unserer obgenannten Brüderschaft, und allen zu diesem Freimaurer- oder Johannisorden gehörigen Brüdern, solche Anschläge, Gesinnungen, und theils heimlich gehaltene, theils öf-

fentlich kund gewordene Umtriebe zur Last gelegt werden, welche allen, sowohl uns Einzelnen, als dem Geiste, dem Zwecke und den Vorschriften dieser Verbrüderung durchaus fremde sind. Es ist außerdem allgemein bekannt, daß wir, dieses Ordens Mitglieder, hauptsächlich aus dem Grunde, daß wir durch unauflösliche Bande stets von Allen heiliggehaltener Geheimnisse und Verträge fest vereinigt bleiben, und hauptsächlich zu dem Zwecke, um uns den Schmähungen der Uneingeweihten und Profanen, und dem öffentlichen Abscheu desto sicherer Preis zu geben, folgendes Verbrechens angeklagt werden : „wir wollten den Tempelherrenorden wieder herstellen“; und daß wir eben darum öffentlich vor der Welt beschuldigt werden : „wir seien in der Absicht verbunden „und verschworen, um, gleichsam als Mitglieder jenes Ordens, „sein Vermögen und seine Besitzungen wieder zu erlangen, und „den gewaltsamen Tod des letzten Großmeisters, der jenem Or„den vorstand, an den Nachkommen derjenigen Könige und Für„sten zu rächen, die jenes Mordes schuldig, und der Vernichtung „des genannten Ordens Urheber waren. Zu diesem Zwecke stif„teten wir Glaubensspaltungen in der Kirche an, Aufruhr und „Aufstand in den weltlichen Reichen und Herrschaften; seien von „Haß und Neid gegen den Papst, als das Oberhaupt der Geist„lichkeit, und gegen den Kaiser und alle Könige entbrannt; ge„horchten keiner Gewalt von Uneingeweihten, sondern nur allein „den Oberen und auserwählten Meistern unserer Brüderschaft, „die über den ganzen Erdkreis verbreitet ist, vollführten ihre ge„heimen Befehle und heimlichbetriebenen Pläne durch heimlichen „Brief- und Botenwechsel; und gestatteten Niemand anders den „Zutritt zu unseren Geheimnissen, als wer durch körperliche „Peinigungen geprüft und erforscht worden, und sich durch einen „abscheulichen Eid unseren Geheimversammlungen zugesellt und „verpflichtet habe.

„Deßwegen, und in Erwägung alles eben Angeführten, erachteten wir es für nützlich und höchst nothwendig, den wahren Zustand und Ursprung unsers Ordens, und das Ziel dieser wohlthätigen Anstalt, so darzustellen, wie dieses im Einzelnen und

Ganzen von den ausgezeichnetsten, in der Kunst am mehrsten erfahrenen, und durch die ächten Lehren der Anstalt erleuchteten Meistern anerkannt und bestätigt worden, und sodann diese Darstellung, als eine von uns verfaßte und ausgearbeitete, unterschriebene und unterzeichnete Urkunde, sämmtlichen Kapiteln und Bauhütten unsers Bundes zuzustellen; damit zu ewigem Andenken ein Zeugniß da sei, über die Erneuerung unseres Vertrages, und über die makellose Redlichkeit unserer Absicht : so wie auch zu dem Zwecke, daß, wenn bei dem täglich überhand nehmenden Hange der Bürger und Völker zu Haß, Neid, Unduldsamkeit und Krieg, es unserer Brüderschaft immer schwerer gemacht würde, theils ihre Verfassung und ihr Wesen zu erhalten, theils sich in einigen Gegenden der Erde zu verbreiten, theils sich selbst im Laufe der Zeiten aufrecht, unverletzt und unverdorben zu erhalten, daß dann nichts desto weniger für bessere Zeiten und gelegnere Zeitumstände, von diesem Sendschreiben, wenn auch nicht alle, doch eine oder die andere urkundliche Abschrift übrig bleibe, nach deren Richtschnur der Orden, wenn er bis zum Wanken erschüttert worden, wieder neu und fest begründet, wenn er entartet, oder seinem Zwecke und seinen Absichten entfrembet worden, wieder zu seinem wahren Geiste zurückgeführt werde. Durch dieses an alle wahren Christen gerichtete, und nach dem Inhalte der ältesten Urkunden, und nach dem Zusammenhange der, über Absichten, Gebräuche und Gewohnheiten unsers uralten und tiefgeheimen Ordens vorhandenen, Denkmäler verabfaßte Schreiben beschwören, aus den angegebenen Gründen, Wir auserwählten, vom Streben nach dem wahren Lichte geleiteten Meister, bei unserm heiligsten Gelübde, alle diejenigen Werkgenossen, denen dieses Schreiben jetzt oder in Zukunft zu Handen kommen sollte : „Daß sie sich niemals von diesem urkundlichen Zeugnisse der „Wahrheit lossagen mögen." Außerdem thun wir dann noch sowohl der erleuchteten, als auch der noch unerleuchteten Welt, deren beider Wohlfahrt uns am Herzen liegt und unsere Thatkraft in Arbeit erhält, hiemit kund und zu wissen :

„A. Die Brüderschaft oder der Orden der, nach St. Jo-

hannis heiligen Regeln verbundenen, Freimaurerbrüder leitet seinen Ursprung weder von den Tempelherren her, noch von irgend einem andern geistlichen oder weltlichen Ritterorden, weder von einem einzelnen allein, noch von einem aus mehreren vereinigten. Er hat mit keinem derselben die geringste Gemeinschaft, weder auf unmittelbare Weise noch durch irgend einen vermittelnden Zusammenhang; sondern er ist älter, als alle dergleichen Orden, und hat sowohl in Palästina und Griechenland, als in einem und dem andern Theile des Römischen Reiches, schon vor den Kreuzzügen, und vor den Zeiten bestanden, in denen die oben erwähnten Ritter nach Palästina zogen. Dieses ist uns aus verschiedenen urkundlichen Denkmälern von erwiesenem Alterthume offenkundig und gewiß geworden. Unsere Verbrüderung ist bereits zu jener Zeit entstanden, als wegen der einander widerstreitenden Secten christlicher Sittenlehre sich eine kleine Zahl von Eingeweihten, mit der wahren Tugendlehre, und der sinngerechten Auslegung der Geheimlehren vertraut, von der Menge absonderte. Denn zu damaliger Zeit glaubten jene gelehrten und erleuchteten Männer, als ächte, von den heidnischen Irrlehren völlig freigebliebene Christen: „Durch eine mit Irrlehren be„fleckte Religion würden Glaubensspaltungen, nicht aber Friede, „nicht Duldung und Liebe, sondern verabscheuungswürdige Kriege „verursacht und verbreitet.“ Daher haben sie sich durch einen hochheiligen Eid verpflichtet, die tugenderzeugenden Grundlehren dieser Religion, die dem menschlichen Gemüthe angeboren sind, besser und reiner zu bewahren, und sich daher denselben ganz zu weihen, damit sich auf solche Art mehr und mehr das wahre Licht aus der Finsterniß erhebe, und dahin wirke, den Aberglauben zu bekämpfen, und durch zielgerechte Uebung aller menschlichen Tugenden Friede und Wohlsein unter den Menschen fest zu begründen. Bei diesem Heil versprechenden Beginnen wurden die Meister dieser Verbindung dem Johannes geweihte Brüder genannt, da sie Johannes den Täufer, den Vorboten des aufgehenden Lichtes, den ersten der lichtverbreitenden Märtyrer, zu ihrem Vorbilde und Beispiele erkoren. Ferner wurden jene

durch Rede und Schrift belehrenden Männer nach dem Sprachgebrauche jener Zeiten „Meister“ genannt. Diese wählten sich aus den erfahrensten Schülern Werkgenossen, daher der Name „Gesellen“ entstanden, da die übrigen Berufenen, aber nicht auserwählten, nach der Sitte der hebräischen, griechischen und römischen Weltweisen mit dem Namen der Schüler oder Lehrlinge bezeichnet wurden.

„B. Unsere Verbindung besteht wie früher so auch jetzt aus diesen drei Graden der Lehrlinge, Gesellen und Meister; die letzteren aber, die Meister, aus erwählten und höchsterwählten Meistern. Dagegen alle Verbindungen, oder sogenannte Verbrüderungen, welche mehr oder andere Gradbenennungen und Gradabtheilungen zulassen, oder sich einen andern Ursprung beilegen, sich politischen und kirchlichen Umtrieben beigesellen, und gegen irgend jemand Haß und Feindschaft eidlich versprechen und schwören, möge es unter irgend einem angenommenen Namen von Freimaurern oder Brüdern geschehen, die den heiligen Vorschriften des Johannes oder sonst Jemandes zu folgen behaupten, alle diese gehören nicht zu unserm Orden, sondern werden von uns als Schismatiker verläugnet und verstoßen.

„C. Unter jenen Lehrern und dieses Ordens Meistern, welche mathematische, astronomische und andere Wissenschaften trieben, hat nach ihrer Zerstreuung auf dem ganzen Erdboden ein wechselseitiger Austausch der Gelehrsamkeit und des Lichtes statt gefunden. Dadurch ist es geschehen, daß man anfing, aus jenen bereits auserwählten Meistern außerdem noch Einen zu erwählen, der gleichsam vor den übrigen hervorragend, als der höchste auserwählte Meister oder Patriarch verehrt wurde, den auserwählten Meistern allein bekannt, so daß er auf solche Weise zugleich als das sichtbare und unsichtbare lenkende Oberhaupt unseres ganzen Ordens angesehen wurde. Wie auch denn heutigen Tags diesem Vertrage gemäß ein oberster Meister und Patriarch, obgleich den wenigsten bekannt, wirklich vorhanden ist.

„Nachdem wir diese Thatsachen vorangestellt, sowie wir sie aus der reichen Sammlung der ältesten Pergamentrollen und

Ordensurkunden zusammengetragen, beschließen und verordnen Wir, unter Bewilligung, Genehmigung und Bestätigung unseres Patriarchen, gemäß der genauen Benutzung der heiligen Urkunden, welche in Zukunft der treuen Obhut unseres Oberhauptes und seiner Nachfolger anvertraut bleiben, wie folgt:

„D. Die Leitung unseres Bundes und die Art und Weise, wie die Strahlen des flammenden Sterns zu den erleuchteten Brüdern, und zu der uneingeweihten Menschheit, geleitet und verbreitet werden sollen, ist den auserwählten Meistern übertragen. Sie haben darüber zu wachen und zu sorgen, daß die Brüder, welchen Standes oder Ranges sie sein mögen, nichts gegen die wahren Grundsätze unserer Vereinigung unternehmen. Desgleichen liegt auch diesen Vorstehern ob, den Bund zu vertheidigen und seinen unverletzten Bestand zu erhalten und zu beschützen. Sie sollen den Orden, so oft und wo irgend die Nothwendigkeit eintritt, mit Aufopferung ihrer äußeren Güter und mit Gefahr des eignen Lebens gegen alle Angriffe und Gegner unserer Anstalt vertheidigen.

„E. Nirgendsher haben wir eine überzeugende Nachricht erhalten, daß diese unsere Brüderschaft vor dem Jahre 1440 nach Christi Geburt unter einem andern Namen als dem der Johannisbrüder bekannt gewesen sei, sondern wie sich uns aus den Urkunden ergab, hat sie erst zu jener Zeit angefangen, mit dem Namen der Freimaurerbrüderschaft benannt zu werden, und zwar örtlichgenau zu Valenciennes in Flandern, als in einigen Gegenden Hennegau's, durch Veranstaltung und auf Kosten jener Brüder, Krankenhäuser und Verpflegungsanstalten für solche Armen anfingen gebaut zu werden, welche an der Krankheit des sogenannten heiligen Feuers oder heiligen Antoniusübels ergriffen wurden.

„F. Obgleich wir bei Ausübung der Wohlthätigkeit auf keine Religion und kein Geburtsland besondere Rücksicht nehmen, so halten wir es doch bis jetzt noch für nothwendig und sicherer, Niemand anders in unsern Orden aufzunehmen, als wer sich im Profanleben oder der unerleuchteten Welt zum Christenthume

bekennt. Bei der Erforschung und Prüfung derer, welche sich zur Aufnahme in den ersten Grad, d. h. den der Lehrlinge, melden, dürfen keine körperlichen Peinigungen angewendet werden, sondern nur solche Prüfungsmittel, welche dazu dienen, die Geisteskraft, die Neigungen und die Gemüthsart der Novizen zu erforschen.

„G. Zu den Pflichten, welche ausdrücklich geboten sind, und mit einem feierlichen Eide angelobt werden müssen, gehören auch Treue und Gehorsam gegen die weltlichen, auf gesetzliche Weise uns vorgesetzten Obrigkeiten.

„H. Die leitenden Grundsätze unserer Handlungen und alle unsere Bestrebungen, wohin und wie weit sie gehen mögen, sind in folgenden beiden Vorschriften ausgesprochen : „Liebe und schätze alle Menschen wie deine Brüder und Blutsverwandten"; „Gieb Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist."

„I. Die Geheimnisse und Geheimlehren, durch welche unsere Bestrebungen verborgen werden, dienen nur zu dem einzigen Zwecke, ohne Prunken wohlzuthun, und ohne Störung unsere Vorsätze bis auf's Aeußerste zu verfolgen.

„K. Jährlich feiern wir das Andenken des heiligen Johannes, als des Vorboten Christi, und als unsers Ordens Beschützers.

„L. Diese und die übrigen damit übereinstimmenden Feierlichkeiten unserer Anstalt, welche von den Brüdern entweder durch Zeichen oder Worte, oder auf andere Weise dargestellt werden, weichen gänzlich von den kirchlichen Gebräuchen ab.

„M. Nur ein Solcher allein wird als Johannisbruder oder Freimaurer anerkannt, welcher auf gesetzmäßige Weise, mit Hülfe und unter Vorsitz eines auserwählten Meisters, unter Mitwirkung von wenigstens sieben Brüdern in unsere Geheimnisse eingeweiht worden, und im Stande ist, durch Zeichen und Erkennungsworte, deren sich alle Brüder bedienen, seine Aufnahme zu beweisen. Unter diesen Zeichen und Worten sind auch diejenigen mit begriffen, welche in der Edimburger und deren affiliirten Logen oder Bauhütten, sowie auch in der Hamburger, Rotterdamer und in der zu Venedig errichteten Hütte im Gebrauche

sind, deren Beamtungen und Arbeiten zwar nach Schottischer Weise eingerichtet sind, aber doch hinsichtlich des Ursprunges, Zweckes und der Grundverfassung nicht von denen bei uns geltenden abweichen.

„N. Während nun unser Bund als ein Ganzes nur durch ein einziges und allgemeines Oberhaupt, die verschiedenen Meisterversammlungen aber, aus denen er besteht, von verschiedenen Gegenden und Staaten geleitet werden sollen, so ist zugleich nichts nothwendiger, als eine gewisse Gleichförmigkeit aller auf dem ganzen Erdboden zerstreuten Logen, gleichsam wie Glieder eines einzigen, wenn auch zusammengesetzten Körpers, sowie auch ein Brief= und Botenwechsel, der aller Orten mit sich und mit den Ordenslehren übereinstimmt : weshalb dieses gegenwärtige Schreiben, das die Natur und den Geist unseres Bundes beurkundet, an alle einzelne Meistercollegien unseres Ordens, so viele ihrer bis jetzt bestehen, gesendet werden wird.

„Von diesem, aus den oben erwähnten Gründen auf die vorliegende Weise abgefaßten Sendschreiben, sind neunzehn gleichlautende Abschriften, durchaus übereinstimmenden Inhalts, bekräftigt und verwahrt durch unsere Namensunterschriften und Unterzeichnungen, erlassen. Zu Cöln am Rhein, im Jahre Eintausend fünfhundert dreißig und fünfe, am vierundzwanzigsten Tage des Monats Juni, nach der Zeitrechnung, welche die christliche heißt.

Harmanus †. Carlton. Jo. Bruce. Fr. v. Upna. Cornelis Banning. De Colligni. Virieux. Johann Schröder. Hofmann 1535. Jcobus Prepositus. A. Nobel. Ignatius del la Torre. Doria. Jacob Uttinhove. Falck. Niclaes van Noot. Philippus Melanthon. Huyßen. Wormer Abel.

Für diejenigen Brüder, welche sich mit den Materialien zur Geschichte der Freimaurerei vertraut gemacht haben, wie sie von vorurtheilsfreien Forschern aufgesucht und veröffentlicht worden sind, kann die Unächtheit einer solchen angeblichen Urkunde keinen

Augenblick zweifelhaft sein. Da aber nicht Jeder Zeit und Gelegenheit hat zu einer besondern Prüfung des sich mehr und mehr häufenden Materials, so mögen hier die Gründe stehen, auf welche hin die Brüder Krause, Kloß, Bobrik u. A. die Unächtheit jener s. g. Urkunde mit den dabei befindlichen angeblichen Protokollen einer alten holländischen Loge het Vredendal nachgewiesen haben.

1) Im Jahr 1535 würde ein Nichtchrist es sicherlich nicht gewagt haben, sich der angeblichen Freimaurergesellschaft, wenn sie bestanden hätte, oder irgend einer christlichen Zunft zum Genossen anzubieten.

2) Die Eingangsformel „zur größeren Verherrlichung des allmächtigen Gottes“ findet sich sonst so wenig in irgend einer maurerischen Urkunde, als der Schluß: „nach der Zeitrechnung, welche die christliche heißt“.

3) Es ist unbegreiflicher Weise der Kölner Meister, als Präses, nicht genannt, dahingegen soll der Name „Hermann“ wahrscheinlich den damaligen Erzbischof von Köln, welcher mit dieser Stadt in bitterm Streit lebte, bedeuten; es ist aber geradezu unmöglich, daß dieser einer Versammlung in Köln beigewohnt hätte, er würde solche sicherlich nach seiner Residenz Bonn berufen haben.

4) Widerspricht der Inhalt aller bereits bewiesenen maurerischen Geschichte.

5) Ist die Straßburger Bauhütte nicht erwähnt. (Die Gesetze derselben wurden erst nach Bekanntwerden der s. g. Kölner Urkunde durch Br. Heldmann publik gemacht, der unbekannte Verfasser der letzteren konnte sie daher nicht für seine Zwecke benutzen, was er sonst sicherlich gethan hätte.)

6) Hat ein Gradwesen in der alten Freimaurerei niemals bestanden, dasselbe ist vielmehr erst nach Bildung der ersten Großloge in den Jahren von 1725—1730 entstanden.

7) Ist von einem „Patriarchen“ als Vorsteher der Bauhütten weder in England noch in Deutschland nirgends etwas bekannt geworden.

8) Ein Beweggrund zu der angeblichen Versammlung ist nicht vorhanden.

9) Widerspricht der angebliche Zweck der Urkunde ihrer Form. Denn wenn der Zweck dahin ging, „sowohl der erleuchteten als der unerleuchteten Welt urkundlich bestätigte Thatsachen bekannt zu machen, um öffentliche Beschuldigungen auch öffentlich zu widerlegen und zugleich allen damaligen und künftigen Freimaurern Belehrung und Richtschnur über Geschichte, Zweck und Verfassung des Ordens zu geben“, so hätte die Urkunde nicht in Zeichenschrift geschrieben werden dürfen.

10) Sind die Namensunterschriften mehr als verdächtig.

11) Ist das angebliche Logenprotokoll von 1637, weit entfernt die Authenticität der Urkunde zu unterstützen, nach der jetzigen Kenntniß der Geschichte und der Einrichtungen der alten Logen und Bauhütten nur geeignet, die geschehene Fälschung noch klarer zu machen; denn es werden in ihm Utensilien und Kleinodien namhaft gemacht, die urkundlich erst in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts sich nach und nach in die Logen (aber nicht einmal in alle) eingeschlichen haben, deren aber die alten Urkunden nirgends Erwähnung thun.

12) Ein Vergleich der oben mitgetheilten ältesten Gesetze der Freimaurer und Steinmetzen mit dieser angeblichen Urkunde wird auch den letzten Zweifel bannen, als ob dennoch dieses Machwerk irgend einen geschichtlichen Werth beanspruchen könne; denn zwischen ihm und jenen Verordnungen findet sich weder ein innerer noch äußerer Zusammenhang.

Schließlich noch folgende Bemerkungen : Die alten Steinmetzenordnungen nennen als Haupthütten für Deutschland ausdrücklich nur die zu Straßburg, Bern (für die Schweiz), Wien und Köln, deren Vorsteher zugleich als oberste Richter anerkannt werden in allen Streitsachen. Unter die Straßburger Haupthütte gehörten : das obere Mosel- und Frankenland bis an den Thüringer Wald, Frankfurt, Mainz, Ulm, Augsburg, Thüringen, Sachsen- und Hessenland und auch Schwabenland. Unter die Kölner Haupthütte gehörte : das übrige Gebiet von

Coblenz den Rhein hinab, Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Die Meister in den so abgetheilten Bezirken unterschrieben die selbst aufgestellte Ordnung und machten sich anheischig, derselben zu gehorchen. Die Vorsteher der Haupthütten waren die „Werkmeister“ der Stifte zu Wien, Straßburg und Köln.

Es findet sich keine Spur davon, daß Andere als wirkliche Bauhandwerker Mitglieder der Steinmetzenverbrüderung gewesen seien, was auch nach deren innerer Einrichtung undenkbar wäre.



Druck von Wilhelm Keller in Gießen.





